

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN

HANS MARTIN SCHALLER

27. Jahrgang

1971

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Petrus Diaconus, die Herren von Tusculum und der Sturz Oderisius' II. von Montecassino

Von

Hartmut Hoffmann

*Hermann Heimpel
zum 70. Geburtstag*

Gliederung: I. Einführung (S. 1). — II. Die Grafen von Tusculum in der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts (S. 2). 1. Die Zeit Papst Nicolaus' II. (S. 3). 2. Das Cadalus-Schisma (S. 6). 3. Die tusculanischen Seitenlinien (S. 8). 4. Die Schenkungen an Montecassino (S. 10). 5. Die Zeit Gregors VII. (S. 18). — III. Die Colonna (S. 20). 1. Pietro Colonna bei Sigebert von Gembloux und Paschalis' II. Eroberung von Zagarolo (S. 20). 2. Die Vita s. Berardi episcopi Marsorum des Johannes von Segni (S. 22). 3. Pietro Colonna von 1108 bis 1130 (S. 23). 4. Die Familie des Stadtpräfekten (S. 24). 5. Besitzkontinuität bei SS. Apostoli, in Monte Porzio Catone und Tusculum? (S. 25). — IV. Die Grafen von Tusculum im 12. Jahrhundert. 1. Gregor III. von Tusculum (S. 27). 2. Ptolomeus I. (S. 29). 3. Die Tusculanerherrschaft in der Marittima (S. 36). 4. Ptolomeus II. im anakletianischen Schisma und unter Eugen III. (S. 38). 5. Die Nebenlinie von Gavignano (S. 42). 6. Jonathan (S. 42). 7. Raino und Papst Alexander III. (S. 44). — V. Die letzten Kämpfe um Tusculum (S. 48). 1. Die römische Kriegsfinanzierung mittels der Oblationen von St. Peter (S. 49). 2. Clemens III. und Tusculum (S. 54). — VI. Die Verwandtschaft des Petrus Diaconus. 1. Die Herkunft aus Tusculum (S. 60). 2. Die Herren von S. Giovanni Incarico (S. 64). — VII. Der Sturz Oderisius' II. von Montecassino (S. 74). 1. Der Bericht der Chronik von Montecassino (S. 75). 2. Der persönliche Gegensatz zwischen Honorius II. und Oderisius II. (S. 77). 3. Wirtschaftskrise und Sittenverfall in Cluny und Montecassino (S. 79). 4. Montecassino und die Päpste in den territorialpolitischen Konflikten an der Grenze der Campagna (S. 84). 5. Das Verhältnis der Bischöfe zu Cluny und Montecassino (S. 95). 6. Schluß (S. 104).

I.

Petrus Diaconus von Montecassino hat in dem bunten Strauß seiner Selbstaussagen, der halb aus Dichtung, halb aus Wahrheit zu bestehen scheint, zu wiederholten Malen behauptet, er sei ein Neffe Ptolomeus' I. von Tusculum und sein Vater Egidius dessen Bruder. Erich Caspar, dem wir die Aufdeckung der umfangreichen Fälschertätigkeit des Diakons

verdanken, verweigerte jenen Beteuerungen allen Glauben¹⁾, und die Forschung ist ihm darin gefolgt. Die Gründe, mit denen Caspar seine Skepsis rechtfertigte, sind gewiß beachtenswert, und umgekehrt dürfte es beim bisherigen Stand unserer Kenntnisse kaum erlaubt sein, etwa die Wahrheit der genealogischen Ansprüche des Petrus Diaconus ohne weiteres zu behaupten. Trotzdem lassen Caspars diesbezügliche Ausführungen so manche Frage offen. Vor allem sind die fingierten Briefe, in denen sich der Fälscher sein seltsames Familienleben konstruiert, als Geschichtsquelle darum nicht wertlos geworden, und die Beziehungen der Tusculanergrafen zum Kloster Montecassino bedürfen noch einer gründlichen Erörterung. Zuvor ist freilich ein bislang vernachlässigtes Problem zu klären: Wer sind überhaupt die Tusculanergrafen? Was weiß man von ihnen?

II.

Obwohl dem Grafengeschlecht von Tusculum²⁾ nicht wenige Untersuchungen gewidmet worden sind, kennen wir es nicht so gut, wie man nach der verbrauchten Tinte erwarten würde. Begreiflicherweise hat bisher die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts im Blickfang gestanden, jene Zeit, in der die Familie Rom beherrschte und auch die Päpste stellte³⁾. Sodann existiert eine brauchbare Untersuchung über die letzten Jahrzehnte der Tusculanerherrschaft in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts⁴⁾. Aber die klanglose Zwischenzeit ist bisher nicht angemessen gewürdigt worden. Wilhelm Wattenbach brachte in knappster Form das ihm bekannte Material in der Einleitung zu seiner Ausgabe der Chronik

¹⁾ E. Caspar, Petrus Diaconus und die Monte Cassineser Fälschungen (1909) bes. S. 22 f.

²⁾ In den Quellen des 11. und 12. Jahrhunderts heißt die Stadt im allgemeinen *Tusculanum* oder *Tusculana*. Da eine Wahl zwischen den beiden Namensformen schwierig sein dürfte, wird im Folgenden die eingebürgerte Bezeichnung *Tusculum* beibehalten.

³⁾ Vgl. etwa W. Kölmel, Rom und der Kirchenstaat im 10. und 11. Jahrhundert bis in die Anfänge der Reform (1935) bes. S. 160 ff.; O. Gerstenberg, Studien zur Geschichte des römischen Adels im Ausgange des 10. Jahrhunderts, HV 31 (1937) S. 1 ff.; P. Brezzi, Roma e l'impero medioevale (774—1252) (Storia di Roma 10, 1947) S. 189 ff.; H. Zimmermann, Papstabsetzungen des Mittelalters (1968) passim; H. Zimmermann/J. F. Böhm, Regesta Imperii II 5, Papstregesten 911—1024 (1969).

⁴⁾ G. Digard, La fin de la seigneurie de Tusculum, in: Mélanges P. Fabre (1902) S. 292—302.

von Montecassino zusammen⁵⁾. A. Coppis „Memorie colonnesi“ (1855) sind vom kritischen Geist der neueren Historie noch unberührt. Und allein Giuseppe Tomassetti hat sich mit einiger Gründlichkeit und Ausführlichkeit der Sache angenommen, wobei freilich allzu sehr der topographische und der genealogische Gesichtspunkt vorherrschten⁶⁾. Das geringe Interesse, welches man der Zeit zwischen der Mitte des 11. und der Mitte des 12. Jahrhunderts geschenkt hat, ist einerseits verständlich, insofern man an den vorausgegangenen Tagen des Glücks und des Glanzes oder auch an der späteren Katastrophe der Bergstadt stärkeren Anteil nahm.

Doch auf der anderen Seite lohnt es nicht weniger, den langsamen Niedergang des Geschlechts zu verfolgen. Was in und um Rom während des Investiturstreits und der anschließenden Jahrzehnte geschah, ist mit dem Schicksal der Tusculanergrafen aufs engste verknüpft gewesen, und unser historisches Bild würde einseitig, wenn wir der verlierenden Macht keinen Blick mehr gönnten.

1. Die Erhebung Papst Benedikts X. war ein letzter, verzweifelter Versuch gewesen, noch einmal die Herrschaft über Rom und den Heiligen Stuhl zu erobern. Die Grafen von den Albanerbergen hatten einen der Ihren oder wenigstens einen sicheren Gefolgsmann zum Nachfolger Petri machen wollen, aber Humbert, Hildebrand und die anderen Reformer hatten diesen Kirchen-Staatsstreich geschickt vereitelt, indem sie erst die Deutschen, dann die Normannen zur Hilfe gerufen und gewissermaßen den Teufel durch Beelzebub ausgetrieben hatten⁷⁾. Als 1059 die Scharen Richards von Capua in der Campagna erschienen, mußte der Landadel, darunter auch die Herren von Tusculum, vor ihnen zurückweichen. Benedikt X. hatte ausgespielt und unterwarf sich seinem erfolgreichen Gegner, Papst Nicolaus II.⁸⁾. Vielleicht ist man versucht, die Vorgänge

⁵⁾ MGH SS 7, 562 ff.

⁶⁾ G. Tomassetti, *Della Campagna Romana nel medio evo*, Arch. soc. rom. stor. patr. 9 (1886) S. 70 ff., 372 ff.; G. e F. Tomassetti, *La Campagna Romana antica, medioevale e moderna* 4 (1926) S. 387 ff. G. Biasotti/G. Tomassetti, *Tusculana* (1912), hat keinen wissenschaftlichen Wert. D. Seghetti, *Memorie storiche di Tuscolo antico e nuovo* (1891) S. 119 ff., zehrt im wesentlichen von den Forschungen Tomassettis und anderer. Vgl. auch It. Pont. 2, 37 ff.

⁷⁾ Vgl. zuletzt O. Capitani, *Benedetto X.*, in: *Dizionario biografico degli italiani* 8 (1966) Sp. 366—370; Zimmermann, *Papstabsetzungen* S. 140 ff.

⁸⁾ Bonizo von Sutri, *Liber ad amicum VI*, MGH LdL. 1, 593: [Normanni] *non solum Tusculanorum et Prenestinarum et Numentanorum superbiam calcavere, sed et Romam transeuntes Galeriam ... vastavere*. Zum Zeitpunkt vgl. G. Borino, *L'arcidiaconato di Ildebrando*, *Studi Gregoriani* 3 (1948) S. 508 ff.

von 1058/9 für einen vorübergehenden Spuk zu halten. Aber sollte es nicht zu denken geben, daß Episoden dieser Art noch des öfteren wiederkehren? Wir treffen die Tusculaner dabei in einer eigentümlichen Lage an. Sie waren nicht mehr stark genug, um unversöhnlichen Trotz zu bieten, und machten deshalb nach fehlgeschlagener Auflehnung immer wieder ihren Frieden mit der römischen Kirche. Jedoch sobald die Zeitumstände es erlaubten, begannen sie das alte Spiel von neuem.

In einem freilich zeigte sich eine Veränderung. Seit dem gescheiterten Aufstand von 1058 verschwinden die Tusculanergrafen fast völlig aus den Urkunden der stadtrömischen Klöster und der großen Landabteien Farfa und Subiaco⁹⁾. Während sie vorher in diesen Quellen häufig als Schenker oder Zeugen auftreten, kommen sie hinfert sehr selten vor, und zwar durchweg als verklagte Partei, als Prozeßgegner. Noch am 18. September 1055 übereignen die Brüder Benedikt, Gregor, Petrus und Octavian, „die Söhne des Herrn Alberich“, dem Kloster SS. Cosma e Damiano in Mica Aurea ein Grundstück¹⁰⁾; und nachdem Papst Benedikt IX., der erste der genannten Brüder, inzwischen gestorben war, machen die drei Überlebenden am 9. Januar 1056 dem Kloster S. Laurentius (bei Santa Maria Maggiore) noch eine Stiftung zum Seelenheil ihrer Familie¹¹⁾. Doch das sind auch die letzten Gunsterweisungen für römische Kirchen, — soweit das bisher publizierte Material ein Urteil erlaubt. In den römischen Nekrologien sind die Tusculaner ebenfalls seit der Jahrhundertmitte nicht mehr zu finden, — wenngleich man daraus keine weitgehenden Schlüsse ziehen darf, da die fraglichen Totenbücher

⁹⁾ Ein wesentlicher Teil der älteren römischen Privaturkunden ist in den Jahren um 1900 in vielen Folgen im Archivio della R. Società Romana di Storia Patria veröffentlicht worden. Vgl. zu den einzelnen Kirchen P. F. Kehr, *Italia Pontificia* 1 (1906); ferner die knappen Literaturüberblicke bei Brezzi S. 540 f.; G. Ferrari, *Early Roman Monasteries* (1957) S. XXIV ff.; A. Pratesi, I „dicta“ e il documento privato romano, *Bull. dell' „Arch. paleogr. ital.“* N.S. 1 (1955) 94—96; des weiteren I. Lori Sanfilippo, *Le più antiche carte del monastero di S. Agnese sulla Via Nomentana*, ebd. N.S. 2/3 (1956/7) parte II, 65—97. Herrn Prof. Alessandro Pratesi, Rom, danke ich dafür, daß er mir im Istituto di paleografia Einblick in die edizione provvisoria von F. Bartoloni, *Le antiche carte dell'archivio del monastero dei SS. Domenico e Sisto*, Misc. della R. Deput. rom. di stor. patr. (Roma 1941), gewährte.

¹⁰⁾ P. Fedele, *Carte del monastero dei Ss. Cosma e Damiano in Mica Aurea*, *Arch. soc. rom. stor. patr.* 22 (1899) S. 54 Anm. 1.

¹¹⁾ G. Ferri, *Le carte dell'archivio Liberiano dal sec. X al XV*, *Arch. soc. rom. stor. patr.* 27 (1904) S. 190 f. Nr. IX; zu S. Laurentius vgl. Ferrari, *Early Roman Monasteries* S. 179—181.

bloß in einer trümmerhaften Überlieferung auf uns gekommen sind¹²⁾. Wie dem aber sei: das Schweigen der Privaturkunden macht jedenfalls deutlich, daß die Grafen, die ehemals Rom regierten, schon während der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts ihren Einfluß in der Stadt weitgehend verloren haben.

Die führenden Köpfe der Familie am Ende der fünfziger Jahre haben wir bereits kennengelernt: es sind die drei Brüder Gregor [II.], Petrus und Octavian. Gregor scheint der Älteste gewesen zu sein; denn er wird als treibende Kraft bei der Erhebung Benedikts X. genannt¹³⁾, und auf ihn geht der spätere Hauptzweig der Familie zurück. Das nächste Zeugnis, das wir nach den tumultuarischen Ereignissen der Jahre 1058/9 von den Tusculanern besitzen, bietet eine kleine Überraschung. Am 28. April 1060 sprach Papst Nicolaus II. dem Kloster Farfa die Burgen Tribuco und Arce zu. Zahlreiche römische Adlige werden am Schluß der Urkunde aufgeführt, darunter *Petrus de alberico*, *Octavianus filius alberici*, *Gregorius filius Gregorii* (es folgt der hier nicht interessierende Name *Bernardus de toreana*), *Johannes de tusculana*¹⁴⁾. Wiewohl den drei Erstgenannten in dieser Quelle keine Beziehung zu Tusculum nachgesagt wird, haben wir in ihnen — das besagt schon die Aneinanderreihung — die bekannten Angehörigen des Grafengeschlechts zu sehen; nur ist Gregor [III.] an die Stelle seines gleichnamigen Vaters getreten, sei es daß dieser altersschwach, sei es daß er schon verstorben war. Der gleichsam nachklappernde Johannes wird ebenfalls zur Familie gehören, zumal da sein Name auch sonst in ihr vorkommt¹⁵⁾; einen bestimmten Platz in der Genealogie können wir ihm freilich nicht anweisen. Was nun an dem Akt vom April 1060 so erstaunlich erscheint,

¹²⁾ P. Egidi, *Necrologi e libri affini della provincia romana* 1 (1908).

¹³⁾ Chronik von Montecassino II 99, MGH SS 7, 695; Bonizo von Sutri, *Liber ad amicum* VI, MGH LdL., 1, 592; die *Annales Romani* bieten irrtümlich den Namen seines damals bereits verstorbenen Vaters Alberich: L. Duchesne, *Le Liber Pontificalis* 2 (1892) S. 334.

¹⁴⁾ I. Giorgi/U. Balzani, *Il regesto di Farfa compilato da Gregorio di Catino* 4 (1888) S. 302 doc. 906; It. Pont. 2, 66 Nr. 40; G. Tomassetti, *Feudalismo romano*, Riv. internaz. di sc. sociali e discipline ausiliari anno II, vol. VI (1894) S. 51 („nomi indiscutibilmente nobili“).

¹⁵⁾ P. Galletti, *Del primicerio della santa sede apostolica* (Rom 1776) S. 83; A. Coppi, *Memorie colonnesi* (1855) S. 18; A. Silvagni, *Monumenta epigraphica christiana* 1 (1943) Tab. XVIII 6; G. B. Borino, *Cencio del prefetto Stefano, l'attentatore di Gregorio VII*, in: *Studi Gregoriani* 4 (1952) S. 374 hält Johannes de Tusculana für einen Neffen Papst Benedikts IX., liefert aber keine Begründung dafür.

das ist das friedliche Auftreten der Tusculaner inmitten der römischen Geistlichkeit und des stadtrömischen Adels. Die allgemeine Situation hat Otto Vehse treffend gekennzeichnet: „Das Judikat trägt eine große Anzahl von Unterschriften: nach der des Papstes solche von Kardinälen, Bischöfen, den Spitzen der päpstlichen Bürokratie und des römischen Adels. Daraus geht hervor, daß dieser Prozeß weit über den Rahmen einer alltäglichen Auseinandersetzung über einige Güter hinausging. Er war nur ein Glied in der großen Abrechnung des Reformpapsttums mit den baronalen Gewalten, und darum warf Rom seine ganze weltliche und geistliche Autorität zugunsten Farfas in die Waagschale“¹⁶⁾. Die Tusculaner hatten wohl einsehen müssen, daß derzeit auf einen Umschwung zu ihren Gunsten nicht zu hoffen war, und sich deshalb mit Nicolaus II. ausgesöhnt — die Bedingungen, unter denen das geschah, sind leider nicht überliefert. Man kann höchstens vermuten, daß sie sich verpflichten mußten, für die Kirche Partei zu ergreifen, wenn diese in der Campagna auf Schwierigkeiten stieß. Unsere Urkunde wäre dafür ein Beispiel.

2. Bei dem erzwungenen Wohlverhalten ist es nicht allzu lange geblieben. Das nächste Papstschisma brachte die Gelegenheit, das alte Spiel von neuem zu versuchen. Als Cadalus von Parma im Frühjahr 1062 Alexander II. aus Rom vertreiben wollte, machten die Tusculaner mit ihm gemeinsame Sache. Nach den ersten Kämpfen um die Leostadt war der Gegenpapst in einem großen Bogen nach Tusculum gezogen, und hier stieß zu ihm „der jüngere Enkel des Fürsten Alberich“, dessen Beispiet die anderen Grafen der Campagna alsbald folgten¹⁷⁾. Der *iuvenculus nepos Alberici* muß Gregor III., dem wir schon im April 1060 begegnet sind, oder einer seiner Vettern sein¹⁸⁾. Der ältere Gregor war

¹⁶⁾ O. Vehse, Die päpstliche Herrschaft in der Sabina bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts, QFIAB 21 (1929/30) S. 151.

¹⁷⁾ Benzo von Alba, Ad Heinricum IV. imperatorem II 10, MGH SS 11, 616: *Post hec direximus iter ad Tusculanum, et nostro cetui sociavimus iuvenculum nepotem Alberici, olim princeps [sic!] eiusdem municipii. Deinceps universi comites circumcirca subiciunt se regendos domni Kadali apostolica virga*; vgl. auch ebd. II 13, S. 617, wo von den Verhandlungen mit Gottfried von Lothringen *in pratis Tusculane arcis* die Rede ist.

¹⁸⁾ F. Herberhold, Die Angriffe des Cadalus von Parma (Gegenpapst Honorius II.) auf Rom in den Jahren 1062 und 1063, Studi Gregoriani 2 (1947) S. 489, spricht von dem „Neffen Alberichs“. Ein solcher ist — wenn wir von der salernitanischen Nebenlinie absehen, die hier gewiß nicht in Frage kommt (dazu u. S. 8), — sonst nicht nachgewiesen und wäre auch 1062 kaum ein *iuvenculus* gewesen.

damals wahrscheinlich schon tot. Sonst hätte Benzo von Alba, der uns über diese Vorgänge unterrichtet, ihn — und nicht seinen Sohn (oder Neffen?) — vor den übrigen Grafen der Landschaft genannt. In der Tat ist Gregor II. zum letzten Mal am 15. April 1059 nachzuweisen, als er der Kathedrale S. Clemente zu Velletri eine Schenkung zum Seelenheil seines Sohnes Petrus machte¹⁹⁾. Auf der anderen Seite war er am 30. Januar 1064 gewiß schon verstorben. Wilhelm Wattenbach scheint sich der Sache nicht ganz sicher gewesen zu sein²⁰⁾. Jedoch die Urkunde, auf die es hier ankommt, dürfte einen Zweifel kaum zulassen. Zu dem genannten Datum schenkte *Gregorius illustris domni Gregorii consulis viri clarissimi Alberici quondam filius* zwei Kirchen an Montecassino²¹⁾. Das Wörtchen *quondam* bezieht sich wohl auf den Vater Gregor (II.), nicht auf den Großvater Alberich — man vergleiche nur die Formulierung einer späteren Urkunde desselben Ausstellers, in deren weiterem Kontext Gregor II. als verstorben erwähnt wird: *Gregorius domni Gregorii de Alberico Romanorum senatoris quondam filius*²²⁾. Ferner sagt der Schenker von 1064, er mache diese Stiftung, *ut animam meam possim salvam facere per remissionem peccatorum meorum, ut praefatus sum genitor et patruus meus Ben. pp.* Das Latein der römischen Privaturkunden ist zwar schlecht, aber nicht so schlecht, wie der zitierte Satz uns glauben machen könnte. Das Dokument ist nur im Register des Petrus Diaconus überliefert, weshalb der Verdacht besteht, daß bereits der Kopist in Montecassino die schwierige Schrift des Originals nicht richtig entzifferte oder sonst einen Fehler beging. Trotz alledem ist immerhin deutlich, daß Gregor III. von zwei Toten spricht, nämlich von seinem Vater und seinem Onkel, Papst Benedikt IX. Der letztere war bereits 1055/6 verschieden²³⁾. Da er mit seinem Bruder in einem Atemzug genannt wird und sich die Hervorhebung eines noch lebenden Vaters vor den übrigen Familienmitgliedern nicht erklären ließe, ist Gregors II. Tod hier wohl vorauszusetzen. Das wird schließlich auch dadurch erklärt, daß Gregor III. die Stadt Tusculum als *civitas mea* bezeichnet, — was er doch nicht getan hätte, wenn sein Vater dort noch der Herr

¹⁹⁾ St. Borgia, *De cruce veliterna commentarius* (Rom 1780) S. CCLXXXVI—CCLXXXVIII Nr. IIII; vgl. E. Stevenson, *Documenti dell'archivio della cattedrale di Velletri*, Arch. soc. rom. stor. patr. 12 (1889) S. 89 f. Nr. VII.

²⁰⁾ MGH SS 7, 563 Anm. 35.

²¹⁾ E. Gattula, *Historia abbatiae Cassinensis* 1 (Venedig 1733) 232 f.

²²⁾ Gattula a. a. O. S. 233, vom 18. Februar 1068.

²³⁾ S. o. S. 4.

gewesen wäre. Dieser ist also zwischen 1059 und 1064 gestorben und aus der Politik gewiß schon um 1060 ausgeschieden.

3. Die weiteren Geschicke des Hauses hat dann sein Sohn bestimmt. Denn von seinen Brüdern und Neffen hören wir nur noch in den sechziger und einmal in den siebziger Jahren²⁴); was danach aus ihnen geworden ist, ist unbekannt. Auf die Nebenlinien sei nur am Rande verwiesen, da sie zur späteren Geschichte des Hauptstammes nichts beitrugen. Einwandfrei bezeugt ist von ihnen im übrigen allein der Salernitaner Zweig. Eine Theodora, die sich stolz *filia Gregorii consulis et ducis Romanorum* nannte, heiratete in den dreißiger oder vierziger Jahren des 11. Jahrhunderts Pandulf, einen Sohn des Fürsten Waimar IV. von Salerno. Während sie meistens als Tochter Gregors I. von Tusculum bezeichnet wird²⁵), hat neuerdings Giuseppe Talamo Atenolfi wohl zu Recht erklärt, daß auf Grund der Altersverhältnisse eigentlich nur Gregor II. als ihr Vater in Frage komme²⁶). Ihre zahlreiche Nachkommenschaft, die sich im Kleinadel des Cilento verliert, brauchen wir hier nicht zu verfolgen.

In irgendeiner Form scheinen Angehörige der Tusculanerfamilie auch in Velletri geherrscht oder wenigstens dort gesessen zu haben. Daß Gregor II. der Kathedrale der Stadt 1059 ein in der Nähe gelegenes Grundstück schenkte, wurde bereits erwähnt²⁷). Außerdem hatte er noch früher, nämlich am 2. Juni 1045, eine verfallene Kirche einem Priester Benedikt übereignet, und in der betreffenden Urkunde ist vom *dominium nostri iuris* im Gebiet von Velletri die Rede²⁸). Später stoßen wir auf die Nachricht, daß unter den Kirchen, die die Tusculanergrafen an Montecassino gaben, auch ein *monasterium sancti Angeli in Pesclu, territorio Veliternensi* gewesen sei²⁹). Obwohl der zitierte Passus von Petrus Diaconus in die Chronik des Klosters interpoliert worden ist

²⁴) S. u. S. 10 f.

²⁵) Vgl. vor allem P. Fedele, Di alcune relazioni fra i conti del Tuscolo ed i principi di Salerno, Arch. soc. rom. stor. patr. 28 (1905) S. 5—21; ders., Ancora delle relazioni fra i conti del Tuscolo ed i principi di Salerno, ebd. 29 (1906) S. 240—246.

²⁶) G. Talamo Atenolfi, La regione di Velia e gli epigoni della Dinastia Longobarda Salernitana, Archivi ser. 2, vol. 28 (1961) S. 14 ff.

²⁷) S. o. S. 7.

²⁸) A. Borgia, Istoria della chiesa e città di Velletri (Nocera 1723) S. 167 f.; Stevenson, Arch. soc. rom. stor. patr. 12, 87 f. Nr. VI.

²⁹) Chronik von Montecassino III 17, MGH SS 7, 709 Anm. ***; vgl. u. S. 14, 16.

und daher Bedenken erregen kann, verrät er immerhin soviel, daß nach Meinung des Interpolators, der gerade in diesen Dingen sehr gut Bescheid wußte, der Raum von Velletri zum Besitzbereich der Herren von Tusculum gehörte. Am 16. September 1099 bzw. am 9. Dezember 1100 treten in Velletri ein *dominus Gregorius domini Alberici filius* und ein *dominus Adinolfus domini Alberici filius* auf, die auf Grund ihrer Namen ebenfalls der tusculanischen Verwandtschaft zugewiesen werden könnten³⁰). Vor allem aber ist hier noch am 14. Februar 1164 ein *dominus Berardus Gregorii de Octaviano de Tuscolo* bezeugt³¹), der sich wohl auf jene illustren Ahnen des 11. Jahrhunderts berufen durfte. Wenn wir trotzdem die Herrschaft der Tusculaner in Velletri nicht besser nachweisen können, so liegt das vermutlich an der kräftigen Herausbildung einer Kommune schon in der Zeit um 1100³²).

Was sonst über die Verwandtschaft der Tusculaner mit den übrigen Baronen der Campagna im 11. Jahrhundert vorgebracht worden ist, scheint einer soliden Grundlage zu entbehren. Eine Andeutung, daß die Herren von Poli irgendetwas mit den Tusculanern zu tun haben, findet sich noch im ersten Band der *Italia Pontificia*³³). Doch die in Aussicht gestellten „documenta“ wurden nicht nachgeliefert; und verfolgt man die Spur weiter zurück, so stößt man lediglich auf die Spekulationen der älteren Genealogen³⁴). Nicht besser ist es um die neuere Hypothese bestellt, daß eine Gräfin Imilia, die 1053 nach dem Tod ihres ersten Mannes Donodeus, eines Crescentiers, in Palestrina wohnte, eine zweite Ehe mit Gregor II. von Tusculum eingegangen sei und diesem die Kinder Gregor (III.), Petrus und Emilia geboren habe³⁵). Da Imilia 1053 in Palestrina saß, dürfte sie zu diesem Zeitpunkt den neuen Bund mit dem Herrn von Tusculum (noch) nicht geschlossen haben³⁶).

³⁰) Borgia, De cruce veliterna S. CCXCI—CCXCIV Nr. VI f.; Stevenson, Arch. soc. rom. stor. patr. 12, 100 f. Nr. XI b, c.

³¹) P. Fedele, Tabularium S. Praxedis, Arch. soc. rom. stor. patr. 28 (1905) S. 58 f. Nr. XXXII.

³²) Vgl. G. Falco, Il comune di Velletri nel medio evo (sec. XI—XIV), Arch. soc. rom. stor. patr. 36 (1913) 355 ff.; ders., I comuni della Campagna e della Marittima nel medio evo, ebd. 42 (1919) 566 f.; s. im übrigen auch u. S. 60.

³³) It. Pont. 1, 186.

³⁴) S. etwa M. Dionigi, Genealogia di casa Conti (Parma 1663) S. 31.

³⁵) G. Bossi, I Crescenzi di Sabina stefaniani e ottaviani, Arch. soc. rom. stor. patr. 41 (1918) S. 152 ff.

³⁶) L. Alodi/G. Levi, Il regesto sublacense del sec. XI (1885) S. 81 f. doc. 41.

Gregor III. aber, der uns 1060 und 1062 als politisch Handelnder entgegtritt³⁷⁾, ist gewiß nicht nach 1040 geboren worden. Wozu des weiteren zu bemerken wäre, daß Donodeus am 10. Juli 1038 noch unter den Lebenden weilte (sein Todesjahr ist nicht bekannt)³⁸⁾. Auch dadurch ist es ziemlich ausgeschlossen, daß seine Witwe die Mutter Gregors III. von Tusculum wurde. Im übrigen hat sich Gaetano Bossi, der als letzter diese genealogische Kombination zu verfechten suchte, lediglich auf eine Fabel des 15. Jahrhunderts gestützt, derzufolge eine Emilia 1137 (!) einen Colonna (!) geheiratet habe. Ich glaube, wir lassen die Dame doch besser aus der Stammtafel der Tusculaner heraus . . .

4. Wir lenken nun zum Cadalus-Schisma zurück. Der Gegenpapst konnte Rom bekanntlich nicht erobern, geschweige denn behaupten und räumte spätestens 1064 endgültig das Feld³⁹⁾. Seit der Synode von Mantua im Mai dieses Jahres erfreute sich Alexander II. allgemeiner Anerkennung, und in Rom verhalfen ihm die Truppen Gottfrieds von Lothringen zum Übergewicht. Von den Tusculanern besitzen wir aus den folgenden Jahren nur ein halbes Dutzend Urkunden: fünf für Montecassino und eine bisher unbekannte für einen gewissen Savinus, dessen treue Dienste mit einem Grundstück belohnt wurden⁴⁰⁾. Diese letzte Urkunde, die von Gregor, dem Sohn des Petrus und wohl einem Vetter Gregors III., am 26. Dezember 1065 ausgestellt worden ist, gibt für die politische Geschichte wenig her, ist aber insofern wertvoll, als sie im Original erhalten ist und einen Vergleich mit den Stücken aus Montecassino gestattet. Im Formular stimmt sie zum Teil mit ihnen überein, und auch die Personen des Petrus und seines Sohnes Gregor erfahren hier eine willkommene Bestätigung. Die fünf Urkunden für Montecassino haben folgenden Inhalt:

- a) 30. Januar 1064 Gregor III. schenkt S. Angelus in Algido und seinen Anteil an S. Agatha bei Tusculum^{40a)};
- b) 24. Mai 1064 Octavian, der Sohn Alberichs (und Onkel Gregors III.), schenkt seine Anteile an S. Angelus in Algido und S. Agatha bei Tusculum⁴¹⁾;

³⁷⁾ S. o. S. 5 f.

³⁸⁾ Allodi/Levi, *Regesto sublacense* S. 72 f. doc. 34.

³⁹⁾ Herberhold, *Studi Gregoriani* 2, 502.

⁴⁰⁾ S. u. S. 107 f. Anhang II.

^{40a)} Gattula, *Hist.* 1, 232 f.

⁴¹⁾ Gattula, *Hist.* 1, 234 f.

- c) 26. Dezember 1065 Petrus, der Sohn Alberichs (und Onkel Gregors III.), sowie seine Söhne Gregor und Otto schenken die Kirche S. Trinitas, S. Maria und S. Thomas in oder bei Tusculum⁴²⁾;
- d) 18. Februar 1068 Gregor III. schenkt seinen Anteil an S. Maria ex Vineis im Gebiet von Tusculum⁴³⁾;
- e) 24. September 1077 (oder 1078) Petrus, der Sohn Gregors (II.), schenkt S. Antoninus in Monte Porzio Catone⁴⁴⁾.

Die fünf Stücke sind nur über das Register des Petrus Diaconus auf uns gekommen und sind daher nicht über jeden Verdacht erhaben. Zum Glück besitzen wir Kontrollmöglichkeiten in den Papsturkunden und der Chronik von Montecassino. Bereits in der Besitzliste eines Privilegs Papst Alexanders II. vom 10. Mai 1067 lesen wir: *In Tusculanis cellam sancte Agathe et monasterium ibidem qui vocatur Ierusalem*⁴⁵⁾. Leider steht es bloß im Register des Petrus Diaconus und im Chartular von St. Angelo in Formis. Letzterem hat Eduard Sthamer eine ausführliche Untersuchung gewidmet, die aber wohl noch einer Nachprüfung bedarf⁴⁶⁾. Er verweist auf eine Notiz im Codex Casinensis 342 (336), fol. 222 (= p. 441), derzufolge Abt Oderisius I. unter anderem ein *exemplum privilegii Alexandri pape de confutatione Capuani archiepiscopi* (also das Stück, mit dem wir uns beschäftigen) in seinen Händen habe. Die Schrift der Aufzeichnung ist aber nicht, wie Sthamer behauptet hat, „gleichzeitig“, sondern stammt eindeutig aus dem späten Mittelalter⁴⁷⁾; und der *dominus Oderisius abbas* kann ebenso gut der zweite wie der erste dieses Namens sein. Für die Echtheitsfrage und die Datierung des Chartulars von St. Angelo in Formis ist die Notiz daher wenig

⁴²⁾ Gattula, Hist. 1, 235 f.

⁴³⁾ Gattula, Hist. 1, 233 f.

⁴⁴⁾ Gattula, Hist. 1, 236. Gegen Wattenbach, MGH SS 7, 563 f. Anm. 43, ist zu betonen, daß der Aussteller der Urkunde, der von seinem toten Vater (*piae memoriae*) spricht, der Sohn Gregors II. gewesen ist; Gregor III. lebte noch bis gegen 1100 (s. u. S. 28); richtig Tomassetti, La Campagna romana 4, 392. Gregor II. hat also zwei Söhne namens Petrus gehabt; der erste war schon 1059 verstorben (s. o. S. 7).

⁴⁵⁾ M. Inguanez, Regesto di S. Angelo in Formis (1925) S. 166 Nr. LXI; L. Tosti, Storia della badia di Monte-Cassino 1 (1842) 424; vgl. It. Pont. 8, 143 Nr. 96.

⁴⁶⁾ E. Sthamer, Das Chartular von Sant'Angelo in Formis, QFIAB 22 (1930/1) S. 1—30, bes. 2 f., 9, 15.

⁴⁷⁾ Vgl. auch M. Inguanez, Codicum Casinensium manuscriptorum catalogus II 2 (1928) 185.

ergiebig. Sthamer hat des weiteren erklärt, daß das Alexanderprivileg „nicht vor Ende 1122“ eingetragen worden sein kann. Das ist nicht zwingend bewiesen, da mit der Urkunde eine neue Lage beginnt, und man könnte zugunsten dieser Auffassung höchstens anführen, daß das nächste (jedoch von einer anderen Hand geschriebene!) Stück ein Privileg Calixts II. vom 16. September 1122 ist. Wenn Sthamer zum Schluß zu der These gelangt, daß bereits die ältesten Teile des Chartulars vom Register des Petrus Diaconus abhängen, so betrifft seine Argumentation wiederum höchstens indirekt die Lage, in der sich die Urkunde Alexanders II. befindet. Auf der anderen Seite mangeln vorerst freilich bessere Datierungskriterien für das Chartular (außer daß die uns interessierenden Partien vor 1144 entstanden sind), und insofern läßt sich der Verdacht einer Verfälschung durch Petrus Diaconus einstweilen nicht völlig unterdrücken. Allerdings scheint gerade die Nennung der beiden tusculanischen Kirchen ziemlich unanfechtbar zu sein. Wenn Petrus Diaconus seine Fälscherfeder hier angesetzt hätte, hätte er dann nicht gewissermaßen aus dem Vollen geschöpft und gleich den ganzen Schwung der anderen tusculanischen Besitzungen von Montecassino in den Text geschmuggelt?

Sicheren Boden erreichen wir erst mit dem Privileg Urbans II. vom 27. März 1097, dessen Original noch heute im Archiv von Montecassino liegt. Der Papst bestätigt darin den Besitz der Abtei, darunter auch *s. Angeli in Algido . . . s. Agathae in Tusculana et s. Ierusalem*⁴⁸⁾. Die Angaben wurden dann später von Paschalis II. am 17. März 1107 und am 4. Februar 1112 sowie von Calixt II. am 16. September 1122 in ihre entsprechenden Urkunden übernommen⁴⁹⁾. Ausführlicher wird Kaiser Lothar III. in seinem Diplom vom 22. September 1137, wo der Passus über die Tusculaner Dependancen des Klosters folgendermaßen lautet: *in Tusculano sancte Agathe, sancti Ierusalem, sancte Marie in Vineis, sancti Angeli et sancte Lucie in Algido, sancti Petri, sancti Salvatoris, sancti Petri in Plegi, sancte Felicitatis et sancti Antonini in Monte Porculo*⁵⁰⁾.

Da hier aber bereits Petrus Diaconus seine Hand im Spiel gehabt hat, ist uns mit dieser umfangreichsten Liste nicht gedient. Durch Urbans II.

⁴⁸⁾ Gattula, Hist. 1, 150; vgl. T. Leccisotti, Abbazia di Montecassino. I registi dell'archivio 1 (1964) S. 12 f. (Caps. I 12).

⁴⁹⁾ Gattula, Hist. 1, 332, 334 f.; vgl. It. Pont. 8, 158 Nr. 157, S. 161 Nr. 170, S. 168 Nr. 201.

⁵⁰⁾ DLo III 120.

Privileg werden also nur S. Angelus in Algido, S. Agatha in Tusculum und S. Ierusalem als cassinesischer Besitz im 11. Jahrhundert gesichert. Über die letzte Kirche liegt keine Urkunde vor, wohl aber eine merkwürdige Notiz im Register des Petrus Diaconus. Sie trägt die Rubrik *Eclesie vero pertinentes monasterio sancte Agathe hec sunt*⁵¹⁾. Es folgt eine kurze Geländebeschreibung des *monasterium in honore sancte dei genitricis Marie et sancte Crucis quia in Ierusalem*, und an deren Schluß heißt es: *Hunc autem monasterium optulit Benedictus papa octavus et Albericus comes sacri palatii frater eius*⁵²⁾. Daß diese Nachricht nicht stimmt, ist längst erkannt worden. 1017 gab Papst Benedikt VIII. einem Abt Petrus das *monasterium sanctae Mariae, qui appellatur Ierusalem*, 1027 schenkten seine Brüder, Papst Johannes XIX. und der Pfalzgraf Alberich, dem Kloster einen Weinberg, und am 8. Januar 1028 überließ ihm derselbe Alberich (der Vater Gregors II. von Tusculum) ein Grundstück zum Bau einer Wassermühle⁵³⁾. Von cassinesischem Besitz ist dabei nirgends die Rede. Die beiden ersten Stücke werden heute im Archivio capitolare zu Anagni, das letzte im Archiv von Sta. Maria Nova in Rom aufbewahrt. Es läßt sich nur vermuten, daß sie dorthin direkt aus Montecassino gelangt sind bzw. aus S. Maria in Ierusalem, als dieses aufhörte, eine cassinesische Dependence zu sein. Das macht nicht zuletzt ein Archivvermerk auf der Urkunde von 1028 wahrscheinlich, der in Beneventana geschrieben worden ist.

Da man also in Montecassino von diesen älteren Pergamenten gewußt haben wird, erklärt es sich leicht, daß ein Fälscher darauf verfiel, die Schenkung auf die beiden Brüder Alberich und Benedikt zurückzuführen; und dieser Gedanke lag umso näher, als die eigentliche Schenkungsurkunde offenbar frühzeitig verloren gegangen oder verlegt worden war.

Das scheint aus der Chronik von Montecassino ebenfalls hervorzugehen. Im 17. Kapitel des 3. Buches zählte Leo Marsicanus die Kirchen auf, die Abt Desiderius dem Kloster zwischen 1058 und 1071 erworben

⁵¹⁾ A. M a n c o n e, Il Registrum Petri Diaconi, Bull. dell' „Arch. paleograf. ital.“ N.S. 2—3 (1956/7) parte II, 120 Nr. 447.

⁵²⁾ G a t t u l a, Hist. 1, 236.

⁵³⁾ P. K e h r, Papsturkunden in Campanien, in: Nachrichten Göttingen 1900, S. 305—309 Nr. 1f.; P. F e d e l e, Tabularium S. Mariae Novae ab an. 982 ad an. 1200, Arch. soc. rom. stor. patr. 23 (1900) S. 198—200 Nr. VII; vgl. It. Pont. 2, 40; F. T o m a s s e t t i, Note di topografia medioevale della Campagna romana, Arch. soc. rom. stor. patr. 46 (1922) S. 263—270.

hatte, und zwar unter anderen: *ecclesia sancti Angeli de Algido; monasterium sanctae Agathae subtus civitatem Tusculanam; ecclesia sancti Salvatoris in eadem civitate Tusculana; ecclesia sanctae Mariae cognomento Ad vineas, territorio Tusculano*⁵⁴). Petrus Diaconus, dem späteren Bearbeiter und Fortsetzer der Chronik, dem der Ruhm des Hauses Tusculum ebenso am Herzen lag wie die Glorie Montecassinos, war das noch nicht genug. Hinter *Algido* fügte er *ecclesia sancti Petri in Plegi, sanctae Felicitatis, sanctae Luciae, sancti Antonini in monte Porculo, territorio Tusculano* ein, und am Schluß der Reihe kam hinzu: *monasterium quod dicitur sancta Ierusalem, territorio Tusculano; monasterium sancti Angeli in Pesclu, territorio Veliternensi. Has omnes Gregorius consul Romanorum beato Benedicto obtulit iuxta tenorem quae in oblationis cartula continetur*⁵⁵). Danach hätte Gregor III. zwischen 1058 und 1071 dem Kloster Montecassino zehn Kirchen in und bei Tusculum geschenkt und womöglich eine große Urkunde darüber ausgestellt. Sehen wir erst einmal, was die Chronik uns sonst noch zu berichten hat. Im 60. und 61. Kapitel des 3. Buches heißt es:

Eodem vero tempore Petrus filius Gregorii Romanorum consulis praeceptum fecit huic monasterio de ecclesia sancti Antonini in monte Porculo cum omnibus attinentiis suis, quam superius Gregorius consul Romanorum una cum filio suo Ptolomeo beato Benedicto optulerat.

*Idem quoque Gregorius illustris ob maximam devotionem quam in patre Benedicto et per eum in loco isto habebat, cum supradicto filio suo Ptolomeo constituit, ut omni tempore navis nostra cum nauclero et nauticis suis libera maneat ab omni condicione et debito pensionis, et ut nullum plateaticum vel portaticum monachi nostri aliquando darent in omni iure et ditione potestatis suae mari terraque; obtulit etiam tunc beato Benedicto ecclesiam quae dicitur sancta Ierusalem, cum universis pertinentiis suis, sitam territorio Tusculano, iuxta tenorem scilicet quo antea monasterium sanctae Agathae et sancti Angeli, sanctae Luciae, sanctae Felicitatis, sancti Petri in Plegi, sancti Salvatoris in Tusculana, et sanctae Mariae in Vineis huic Casinensi coenobio concesserat et confirmaverat*⁵⁶).

⁵⁴) MGH SS 7, 709. Es ist dies die Fassung der Chronik, die noch nicht von Petrus Diaconus interpoliert worden ist; dazu zuletzt H. Hoffmann, Das Chronicon Vulturense und die Chronik von Montecassino, DA 22 (1966) S. 179–196.

⁵⁵) MGH SS 7, 709 Anm. ** und ***.

⁵⁶) MGH SS 7, 745.

Diese Sätze stehen in demjenigen Teil der Chronik, der an sich von Guido, ihrem ersten Fortsetzer, stammt⁵⁷⁾. Aber der Verdacht ist kaum von der Hand zu weisen, daß Petrus Diaconus auch hier durch Interpolationen kräftig nachgeholfen hat. Vermutlich hat er zunächst den Relativsatz *quam — optulerat* eingeschaltet, dann vielleicht die Bestimmung über die Abgabefreiheit und schließlich den Passus *iuxta — confirmaverat*. Ein Zollprivileg Gregors III. ist bisher nicht bekannt geworden, wohl aber hat sich ein solches von Ptolemeus I. aus der Zeit des Abtes Oderisius erhalten⁵⁸⁾. Die Chronik allein vermag uns nicht die Gewißheit zu geben, daß dieses nur eine Vorurkunde des Vaters wiederholt. Noch schlimmer sieht der angezogene Relativsatz aus, der offenkundig auf den Einschub in III, 17 verweist und demzufolge S. Antoninus in Monte Porzio schon vor 1071 von Gregor III. und seinem Sohn der Abtei auf dem Benediktsberg übergeben worden sein soll. Ganz abgesehen davon, daß es hierfür keine weitere Quelle gibt, ist die Nachricht schon deshalb unglaublich, weil Ptolomeus I., der wohl um das Jahr 1130 starb und dessen Vater zu 1062 anscheinend als *iuuenculus* bezeichnet wird⁵⁹⁾, vor 1071 noch ein Kind und daher kaum am Urkundengeschäft beteiligt gewesen sein dürfte. Die Angaben über S. Maria in Ierusalem sind schwer zu beurteilen. Der Satz in III, 61 widerspricht der Interpolation des Petrus Diaconus in III, 17: entweder wurde die Schenkung vor 1071 oder erst in der späteren Zeit des Desiderius vollzogen. Für den frühen Ansatz spräche das freilich nicht unumstrittene Privileg Alexanders II. von 1067. Akzeptierte man es, so wäre das Schweigen des Leo Marsicanus in III, 17 erklärungsbedürftig; doch wäre ein Grund dafür ohne große Mühe zu finden. Die Schenkungsurkunde mag schon um 1100 — ebenso wie später, als Petrus Diaconus sein Register anfertigte — nicht mehr auffindbar gewesen sein, oder dem Chronisten ist sonst ein Versehen unterlaufen. Dadurch irreführt (oder aber durchaus korrekt) berichtete Guido dann die Angelegenheit in III, 61. Wenn eine Entscheidung über den Zeitpunkt auch nicht zu treffen ist, so steht jedenfalls fest, daß Desiderius das *monasterium sancte Marie in Ierusalem* von Gregor III. erhielt.

Die weiteren Kirchen, die uns genannt wurden, rufen bis auf eine die stärksten Bedenken hervor. S. Salvator ist wohl mit der *ecclesia ad*

⁵⁷⁾ W. S m i d t, Guido von Monte Cassino und die „Fortsetzung“ der Chronik Leos durch Petrus Diaconus, in: Festschrift A. Brackmann (1931) S. 293—323.

⁵⁸⁾ S. u. S. 108 Anhang III.

⁵⁹⁾ S. o. S. 6; u. S. 36.

honorem et nomine de Patris et Filii et Spiritus sancti, quod est vera Trinitas, et domina nostra carissima genitrix semperque virgo Maria et de beato apostolo Thomas gleichzusetzen, die Petrus von Tusculum 1065 Montecassino übergab⁶⁰⁾: wenigstens steht die Urkunde im Register des Petrus Diaconus unter der Rubrik *Oblatio Petri filii Alberici de sancto Salvatore in Tusculana*⁶¹⁾. S. Lucia, S. Felicitas, S. Petrus in Plegi und S. Angelus in Pesclu lassen sich vor dem großen und von Unsinn reichlich durchsetzten Diplom Lothars III.⁶²⁾ in cassinesischem Besitz überhaupt nicht nachweisen. Lediglich die schon zitierte Notiz Nr. 447 im Register des Petrus Diaconus behauptet, daß die ersten drei Kirchen sowie eine vierte bisher nicht genannte und nur im DLo III 120 wiederkehrende (S. Petrus in Algido) zu S. Angelus in Algido gehörten⁶³⁾. In der Tat ist in den beiden Urkunden, durch die S. Angelus in Algido 1064 an Montecassino übertragen wurde, auch ganz allgemein von *cellae* bzw. *ecclesiae* die Rede⁶⁴⁾. Aber wer bürgt dafür, daß damit gerade die in der Registernotiz Nr. 447 aufgeführten Kirchen gemeint sind?

Mit einiger Sicherheit können wir lediglich sagen, daß S. Agatha, S. Salvator (bzw. S. Trinitas), S. Maria in Vineis, S. Maria in Ierusalem, S. Angelus in Algido und S. Antoninus in Monte Porzio in der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts in den Besitz von Montecassino gelangt sind. Das überrascht insofern, als die Abtei sich höchstens am Südrand des Kirchenstaats ausgedehnt hat, aber kaum darüber hinaus in die römische Campagna vorgedrungen ist. Gelegentlich sind Ausnahmen von dieser Regel vorgekommen. So empfing Desiderius am 1. Januar 1061 von einem gewissen Beno und seinen Verwandten eine Kirche S. Benedictus in Albano⁶⁵⁾. Doch war das ein isolierter Fall, der eine feste Verwurzelung des Klosters in dieser Gegend keinesfalls ermöglichte. Ebenso können die cassinesischen Stützpunkte in Rom außer acht bleiben, da sie kirchenpolitischen Zwecken dienten und daher aus dem üblichen Netz von

⁶⁰⁾ S. o. S. 11.

⁶¹⁾ Mancone, in: Bull. dell' „Arch. paleogr. ital.“ N.S. 2—3, parte II, 119 Nr. 446.

⁶²⁾ S. o. S. 12.

⁶³⁾ Wie o. S. 13 Anm. 51 f.

⁶⁴⁾ Gattula, Hist. 1, 233 f.

⁶⁵⁾ Montecassino, Archiv, Registrum Petri Diaconi, fol. 193^{rv} Nr. 448: *anno secundo domni Nicolay secundi pape, indictione quarta decima, mense Ian[uario], die prima*; vgl. Mancone (wie o. Anm. 51) S. 120; erwähnt in dem Privileg Urbans II. vom 27. März 1097, ed. Gattula, Hist. 1, 150, und in der Chronik von Montecassino III 17, MGH SS 7, 709.

Zellen und Prioraten herausfielen⁶⁶). Sind schon unter diesem Gesichtspunkt die reichen Schenkungen der Tusculaner recht auffällig, so muß man des weiteren bedenken, daß Desiderius bei aller taktischen Geschmeidigkeit doch immer ein entschiedener Parteigänger des Reformpapsttums gewesen ist. Wenn die Herren von Tusculum 1064 ihre ersten Zuwendungen einem Manne machten, der im gegnerischen Lager stand, kann man das nur als Zeichen einer Annäherung und eines politischen Umschwungs verstehen⁶⁷). Desiderius, der große Vermittler, der das Papsttum mit den Normannen versöhnt hatte, scheint auch vor den Toren von Rom den Frieden gestiftet zu haben. Da die Grafen der Campagna von den Deutschen nichts zu hoffen und von den Normannen alles zu fürchten hatten, da außerdem ihr Kandidat, der Gegenpapst Cadalus, zum Abzug aus Rom gezwungen worden war, lenkten sie offenbar ein und vertrugen sich recht und schlecht mit Alexander II. Ein kleines Symptom der neuerlichen Entspannung mag da die Geschichte von Hildebrands tusculanischem „Wunder“ sein, die Paul von Bernried in seiner *Vita Gregorii VII.* erzählt: Als Johannes, der *cameraarius* Papst Alexanders II., *apud Tusculanum* mit Fieber darniederlag, ließ er den Archidiakon der römischen Kirche holen; Hildebrand kam, betete und ließ die Gräfin, bei der Johannes Unterkunft gefunden hatte, ein Mahl zubereiten; dadurch gestärkt, gesundete der Kranke⁶⁸). Die Anekdote ist in den Forschungen über die Entstehung der päpstlichen Kammer viel beachtet worden⁶⁹). Dabei hat sich ergeben, daß der Titel

⁶⁶) C. Cecchelli, Di alcune Memorie benedettine in Roma, *Bull. ist. stor. ital.* 47 (1932) S. 83—158; H.-W. Klewitz, Montecassino in Rom, *QFIAB* 28 (1937/8) S. 36—47.

⁶⁷) Vgl. F. Hirsch, Desiderius von Monte Cassino als Papst Victor III., *Forsch. z. Deutschen Geschichte* 7 (1867) S. 31: die Schenkungen seien „nicht so freiwillig“ gewesen, „wie sie sich den Anschein geben“. Die Formulierung ist vielleicht etwas schief, aber Hirsch hat doch etwas Richtiges gesehen und hätte in der *It. Pont.* 8, 142 Nr. 94, nicht einfach als unbeachtlich beiseite geschoben werden dürfen.

⁶⁸) c. 22, ed. I. M. Watterich, *Pontificum Romanorum vitae* 1 (1862) S. 482, wo es u. a. heißt: ...*comitissam Mathildem, cum qua idem Iohannes morabatur*. Der Name der Gräfin fehlt in den Handschriften (s. ebd. Anm. 1 und S. 753), in der *Editio princeps* von Jacobus Gretserus, *Commentarius Pauli Bernriedensis, antiqui scriptoris, de Vita Gregorii VII pontif. max.* (Ingolstadt 1610) S. 29 und in den *AA SS* 25. Mai, Bd. 6 (1688) S. 115. Erst J. Mabillon, *Acta Sanctorum OSB. saec. VI* 2, S. 414, setzte ihn in seiner Ausgabe an den Rand, wohl als einen [verfehlten] Interpolationsvorschlag.

⁶⁹) Vgl. P. E. Schramm, *Die Ordines der mittelalterlichen Kaiserkrönung*, *AUF* 11 (1930) S. 302; K. Jordan, *Zur päpstlichen Finanzgeschichte im 11. und 12. Jahrhundert*, *QFIAB* 25 (1933/4) S. 94; J. Sydow, *Untersuchungen*

des *camerarius* ein Anachronismus ist. Trotzdem kann die Begebenheit in ihren wesentlichen Zügen richtig überliefert worden sein; und daraus müßte man wohl auf gute oder mindestens leidliche Beziehungen zwischen Tusculum und der päpstlichen Kurie in der Zeit Alexanders II. schließen. Eine Annäherung an die Reformkreise wird vielleicht auch durch den Brief bezeugt, welchen Petrus Damiani — und zwar nicht vor dem Jahr 1063 — an einen *senator urbis* namens Petrus schrieb, um ihn zu ermahnen, einen angefangenen Kirchenbau zu vollenden⁷⁰). Der angeredete *vir senatoriae dignitatis* könnte gut der Onkel oder der Vetter Gregors III. von Tusculum sein. Petrus Damiani hält ihm eine seltsame Wundergeschichte vor: ein blinder Kaiser von Konstantinopel habe, um Heilung zu erlangen, nach S. Lorenzo fuori le mura wallfahren wollen; aber die Kaiserin habe in Eile dem heiligen Laurentius eine Kirche am Bosporus errichtet und den Seeleuten befohlen, nicht die weite Reise zu unternehmen, sondern in der Nähe zu bleiben; als der Kaiser bei seiner Rückkehr in das neue Gotteshaus geführt worden sei, habe er sogleich das Augenlicht wiedererlangt. Sollte das, an die Adresse der Tusculaner gerichtet, bedeuten: aus Rom seid ihr zwar vertrieben worden, aber der himmlische Segen ruht auch auf Kirchenbauten an anderem Ort — *quicquid Deus Romae potest, et hic nihilominus potest?* Wenn Petrus Damiani hier als Seelsorger einen der Herren von Tusculum berät, so dürfte auch das in den Rahmen einer Aussöhnung zwischen Papsttum und Campagna-Adel gehören⁷¹).

5. Das friedliche Einvernehmen dauerte nicht lange. Nachdem der Investiturstreit ausgebrochen war, rebellierten die Grafen von neuem gegen den römischen Papst und schlugen sich auf die Seite des Kaisers. Eine gewisse Spannung verrät bereits eine leider nicht aufs Jahr zu datierende Urkunde Gregors VII. für S. Paolo fuori le mura, in der es

zur kurialen Verwaltungsgeschichte im Zeitalter des Reformpapsttums, DA 11 (1954/5) S. 31 Anm. 83.

⁷⁰) ep. VIII 5, Migne PL 144, 470—473. Den terminus post quem bildet die hier erwähnte Reise Erzbischof Alfano' I. von Salerno nach Konstantinopel, dazu vgl. H. Hoffmann, Der Kalender des Leo Marsicanus, DA 21 (1965) S. 135 f. Anm. 53.

⁷¹) Laut F. Dressler, Petrus Damiani (1954) S. 162 f., soll auch der Senator Alberich, an den Petrus Damiani seine ep. VIII 4 (Migne PL 144, 468—470) schrieb, ein Tusculaner sein. Alberich III., der in den 30er Jahren des 11. Jahrhunderts schon erwachsene Söhne hatte, kommt aber als Empfänger dieses Trostbriefes kaum in Frage, und ein anderer Tusculaner dieses Namens ist in der Zeit des Petrus Damiani nicht bekannt.

heißt: *Itemque concedimus tibi Sanctam Mariam, que cognominatur Domine quo vadis, et totam planiciem ante ianuas ipsius ecclesie, ubi fullones candificant pannos cum tribus molendinis, que ibidem sunt, et medietatem circi cum omnibus criptis, ubi lutea vasa coquuntur, et balneum quod nunc detinet Gregorius de Tusculana, ecclesiam quoque Sancti Salvatoris in capite pontis Sancte Marie*⁷²⁾. Giuseppe Tomassetti hat in dem *balneum*, dessen sich Gregor III. von Tusculum bemächtigt hatte, das Grabmal der Caecilia Metella erkennen wollen; von der starken Festung aus hätten die Tusculaner die Via Appia kontrolliert⁷³⁾. Ein sicherer Ausgangspunkt scheint mit der Kirche *Domine quo vadis* gegeben zu sein; und dann soll sich die Grundherrschaft von St. Paul weiter über den Circus des Maxentius bis nach Capo di Bove erstreckt haben. Zu dieser verführerischen Hypothese ist zu bemerken, daß die Besitzliste einer strengen topographischen Ordnung durchaus entbehrt. Weder ist *balneum* als Bezeichnung des Grabmals der Caecilia Metella noch *circus* für den Maxentiusbau im Mittelalter nachgewiesen worden⁷⁴⁾. Vor allem aber darf die Ortsangabe, die auf das *balneum* folgt, nicht unbeachtet bleiben: es handelt sich dabei um die Kirche S. Salvatore in Trastevere, am westlichen Ende des Ponte Rotto⁷⁵⁾. Geht man von diesem Orientierungspunkt aus, so käme für den *circus* der Circus maximus in Frage, und das *balneum* wäre dann eine der antiken Ruinen in der Nähe. Aber auch das ist eine unbeweisbare Vermutung, und so wird man vorerst vor der Kargheit der Quelle die Waffen strecken müssen. Allerdings bleibt so viel gewiß, daß in den Augen Gregors VII. der Herr von Tusculum sich ein Recht anmaßte, das ihm nicht zustand. Und wenn die Erwähnung des *Mons Porculi* in der Urkunde nicht auf eine spätere Interpolation zurückgeht, dann dürfte darin ebenfalls ein unfreundlicher Akt des Papstes zu sehen sein. Denn in Monte Porzio hatten die Tusculaner Besitz^{75a)}, und um die Mitte des 12. Jahrhunderts erscheint es in den Händen der Colonna, die es von den Tusculanern

⁷²⁾ L. Santifaller, Quellen und Forschungen zum Urkunden- und Kanzleiwesen Papst Gregors VII., I. Teil (Studi e Testi 190, 1957) S. 25 Nr. 36.

⁷³⁾ G. Tomassetti, La Campagna romana antica, medioevale e moderna 2 (1910) S. 56.

⁷⁴⁾ Tomassetti a. a. O. 2, 60, 63.

⁷⁵⁾ Chr. Huelsen, Le chiese di Roma nel medio evo (1927) S. 448; M. Armellini/C. Cecchelli, Le chiese di Roma dal sec. IV al XIX 2 (1942) S. 832—834, 1437.

^{75a)} S. o. S. 11 ff.

geerbt oder anderweitig übernommen haben könnten⁷⁶⁾. Wenn Gregor VII. den *Mons Porculi* wirklich S. Paolo fuori le mura zugestanden hat, muß er die Herren von Tusculum und ihren Anhang als seine Feinde betrachtet haben.

Und das nicht zu Unrecht, wie eine Bemerkung Benzos von Alba erweist. Im Frühjahr 1082 stand Heinrich IV. vor der Leostadt. Aber er zögerte, in Rom einzudringen, und sagte stattdessen: *Transeamus, si placet, fluenta Tybridis, et Tusculanos aliosque faciamus consortes nostri itineris*⁷⁷⁾. Wir erfahren von unserem Gewährsmann leider nicht, was aus dem Plan geworden ist. Doch können wir seiner Mitteilung entnehmen, daß der Kaiser auf die Tusculaner rechnete — und die *Tusculani* sind hier gewiß noch die Stadtherren, nicht schon die selbständige Kommune. Aus den letzten beiden Jahrzehnten des 11. Jahrhunderts wissen wir nichts Weiteres über die Grafen. Paul Kehr hat darauf aufmerksam gemacht, daß zur Zeit des Wibert-Schismas kein Gegenbischof in Tusculum auftaucht⁷⁸⁾. Doch angesichts der verzweifelt dürftigen Quellenlage darf man daraus kein *argumentum e silentio* schmieden.

III.

Seit den Genealogen der frühen Neuzeit werden die Colonna als ein Seitenzweig der Grafen von Tusculum betrachtet. Pietro Colonna, der an der Spitze des neuen Geschlechts steht, soll ein Sohn (wenn nicht gar ein Bruder) Gregors III. von Tusculum gewesen sein. Obwohl es an Begründungen dafür nicht gefehlt hat, ist eine wirklich kritische Erörterung des Sachverhaltes bisher unterblieben.

1. Der Ort Colonna, nördlich der Albanerberge an der Via Casilina gelegen, wird schon um die Mitte des 11. Jahrhunderts erwähnt⁷⁹⁾, aber der erste „Colonna“, also der Ahnherr der Adelsfamilie, die sich nach jenem Flecken nannte, ist vor dem Beginn des nächsten Jahrhunderts

⁷⁶⁾ P. Fabre/L. Duchesne, *Le Liber censuum de l'église romaine* 1 (1910) S. 382 f. Nr. LXXXXXII.

⁷⁷⁾ Benzo von Alba, *Ad Heinricum IV. imperatorem VI praef.*, MGH SS 11, 658; vgl. G. Meyer von Knonau, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V.* 3 (1900) S. 437, 440.

⁷⁸⁾ P. Kehr, *Zur Geschichte Wiberts von Ravenna (Clemens III.) II*, in: SB Berlin Jg. 1921, S. 982.

⁷⁹⁾ DH III 178, 183; G. und F. Tomassetti, *La Campagna romana antica, medioevale e moderna* 3 (1913) S. 413 f.

nicht nachzuweisen. Sigebert von Gembloux überliefert in seiner Chronik zum Jahr 1105 einen Auszug aus einem Brief, den Markgraf Werner von Ancona an Heinrich IV. über die Lage in Rom geschrieben haben soll. Darin wird von Paschalis II. erzählt, er habe nach dem Tod Urbans II. zu simonistischen Praktiken gegriffen, um seine Anerkennung durchzusetzen, nämlich die Herren von Tusculum und Petrus de Columpna mit 100 Pfund der Münze von Pavia, einem Zwölftel der Oblationen an der *confessio* von St. Peter⁸⁰⁾ sowie mit der Überlassung von Ninfa, Tivera und Ariccia bestochen⁸¹⁾.

Die Berechtigung der Vorwürfe brauchen wir nicht nachzuprüfen. 1099, bei der Wahl Paschalis' II. (oder unmittelbar danach), war Pietro Colonna jedenfalls bereits einflußreich und mächtig genug, daß er von der kirchlichen Reformpartei umworben werden mußte. Gleich die nächsten Ereignisse zeigen dann, daß er eine sehr selbstherrliche Persönlichkeit war und in den Wirren der Zeit mit frechem Mut seinen Vorteil zu finden verstand. Hatte er zunächst dem Papst seine Unterstützung geliehen, so wandte er sich bald darauf gegen ihn. In der Nähe von Colonna liegt das Dorf Cave, zu Beginn des 12. Jahrhunderts ein Besitz der römischen Kirche. Darauf hatte es Pietro abgesehen. Er besetzte es, konnte sich aber nicht halten, denn Paschalis II. nahm es ihm wieder ab und entzog ihm außerdem zur Strafe die eigene Burg Colonna und das zugehörige Zagarolo⁸²⁾. Der Liber Pontificalis, dem wir diese Kunde verdanken, macht keine genaue Zeitangabe dazu, sondern leitet die Erzählung recht vage mit *His diebus* ein. Vorher wird von den drei Gegenpäpsten, dem Fall von Civita Castellana und der Eroberung Benevents erzählt. Die Erhebung des letzten Schismatikers fällt in den November 1105, Benevent war 1101 in die Hand Paschalis' II. gelangt, Civita

⁸⁰⁾ Dazu u. S. 53.

⁸¹⁾ MGH SS 6, 369: *Infamabatur etiam [scil. Paschalis II.] quod post Odardum [Fehler statt Odonem = Urban II.] ambiens papatum, promiserit pacto et sacramento Gregorio comiti Tusculanensi et filio eius Theodolo et Petro de Columna, se daturum eis centum libras denariorum Papiensium et unciam confessionis et tres Romanae ecclesiae curias, scilicet Nimpham, Ziberam, Arithiam, si assentirentur eius electioni; et ita electus dederit in hac summa solvenda calicem aureum ecclesiae et purpuream planetam; reliquum vero summae solverit pro eo Petrus Leonis et Albertus Stephani.*

⁸²⁾ I. M. March, Liber pontificalis prout exstat in codice manuscripto Dertusensi (1925) S. 137: *His diebus Petrus de Columna Cavas, oppidum de iure beati Petri, invaserat; sed dum aliena contumaciter retinere nititur, turpiter amisit et propria. Egressus Urbe domnus papa Cavas recepit; Columnam et Zagarolum, oppida iuris illius, sapienter expugnata, prudenter sunt capta.*

Castellana wenig vorher⁸³). Auf der anderen Seite erzählt der Biograph, nachdem er über den Krieg gegen Pietro Colonna berichtet hat, von Wundern, die sich *his annis* zugetragen haben sollen, und vom Kampf mit den Corsi, der 1106 stattgefunden zu haben scheint⁸⁴); die weiteren Nachrichten gehören einer noch späteren Zeit an. Eine feste chronologische Ordnung wird in der Vita also nicht befolgt. Des Papstes Vorgehen gegen Colonna kann danach anscheinend nur allgemein zu 1100/1106 gesetzt werden. Doch eine andere Quelle bringt vielleicht etwas Licht in das Dunkel. Am 15. Mai 1105 ließ Paschalis II. eine Urkunde *apud oppidum Zagaroli* ausfertigen⁸⁵). Der ungewöhnliche Ausstellungs-ort, der in diesen Jahrzehnten sonst niemals bezeugt ist, läßt sich allein daraus erklären, daß der Papst Zagarolo damals gerade eingenommen hatte oder wenigstens im Begriff stand, es zu erobern.

2. Etwa in die gleiche Zeit gehört Pietro Colonnas rüdes Benehmen gegenüber Berard, dem nachmaligen Bischof der Marser. Dieser gelangte später in den Ruf der Heiligkeit, und daraufhin schrieb Johannes von Segni seine Vita, welche unsere Hauptquelle ist und der wir auch seinen Zusammenstoß mit dem Colonna entnehmen⁸⁶). Noch in jüngeren

⁸³) G. Meyer von Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 5 (1904) S. 275; Annales Beneventani, ed. O. Bertolini, Bull. ist. stor. ital. 42 (1923) S. 151; March S. 137.

⁸⁴) Duchesne, Liber pontificalis 2, 307 Anm. 16.

⁸⁵) A. Bernard/A. Bruel, Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny 5 (1894) S. 192 f. Nr. 3833; dazu P. E. Schramm, Die Ordines der mittelalterlichen Kaiserkrönung, AUF 11 (1930) S. 302 (mit falscher Datierung); Jordan (wie o. Anm. 69) S. 94.

⁸⁶) BHL 1176; AA SS 3. November, Bd. II 1 (1894) 130 f. Johannes, der Verfasser der Vita, wurde anscheinend 1138 Bischof von Segni, als sein Vorgänger Transmundus nach Ferentino versetzt wurde: Annales Ceccanenses ad a., MGH SS 19, 283; vgl. G. Cappelletti, Le chiese d'Italia dalla loro origine sino ai nostri giorni 6 (1847) S. 625 f. Das Ende seiner Amtszeit ergibt sich aus einer Notiz, die M. Cassoni, La badia ninfana di S. Angelo o del Monte Mirteto nei Volsci fondata da Gregorio IX, Riv. storica benedettina 14 (1923) S. 173 f., fehlerhaft gedruckt hat. Es handelt sich dabei um einen Erlaß des Bischofs P[etrus] von Segni an die Geistlichkeit und das Volk von Ninfa. Er steht auf einem Doppelblatt (fol. 1^v), das aus einem Codex von S. Angelo bei Ninfa stammt und heute in Subiaco, S. Scholastica, Arca XXXVI No. 29 A, verwahrt wird; vgl. V. Federici, I monasteri di Subiaco, La biblioteca e l'archivio (1904) S. 359 Nr. I, 18 a; S. 360 Nr. I, CCXXXIII a. Am Anfang heißt es: *anno Domini MC nonagesimo IX, VII X die, mense Mar[tii]. Universis fratribus vicedomino aliisque prelati et subditis necnon et populo in imp[er]ia [sic!] constituto P. dei gratia Signine ecclesie humilis minister salutem.* Die Schlußdatierung lautet: *data est hec cartula secundo anno domini Innocentii pape et vicesimo tertio pontificatus nostri.* Daraus geht hervor, daß Petrus zwischen dem 18. März 1176 und dem 17. März 1177 der Nachfolger

Jahren war Berard von Paschalis II. zum *comes Campaniae provinciae*, also wohl zum Rektor der Campagna, bestellt worden. Als solcher trat er dem *Petrus comes Columna* entgegen, geriet aber in dessen Gefangenschaft, und erst nachdem er längere Zeit in einer ausgetrockneten Zisterne in Palestrina geschmachtet hatte, wurde er von einem getreuen Anhänger befreit. Danach sah der Papst davon ab, ihn weiter mit den Angelegenheiten der Campagna zu befassen, und ernannte ihn zum Kardinaldiakon von S. Angelo in Pescheria. In dieser Eigenschaft ist Berardus im päpstlichen Gefolge auf der Frankreichreise von 1106/7 bezeugt⁸⁷). Die Haft in Palestrina liegt also vor 1107 und hängt offensichtlich mit jenen Kämpfen Paschalis' II. gegen den Colonna zusammen, die einen ersten Höhepunkt im Sommer 1105. erreicht haben.

3. Die erlittene Demütigung hielt den rauflustigen Baron freilich nicht davon ab, bei nächster Gelegenheit den Streit aufs neue zu wagen. Als 1108 die Abwesenheit des Papstes zu einem allgemeinen Aufstand

des Johannes auf dem Stuhl von Segni geworden ist. Die von Cappelletti S. 626 erwähnte Urkunde von 1178, in der Johannes noch als Bischof von Segni vorkommt, stammt in Wirklichkeit aus dem Januar 1174: M. Phœbonius, *Historiae Marsorum libri tres* (Neapel 1678), *Marsorum episcoporum catalogus* S. 18—20; K. A. Kehr, *Die Urkunden der normannisch-sicilischen Könige* (1902) S. 60 Nr. 16 mit Anm. 2. Noch genauer läßt sich die Vita s. Berardi datieren, wenn man die unveröffentlichten *Miracula* s. Berardi heranzieht, die Johannes von Segni wohl im Anschluß daran verfaßt hat und die im Vat. Barb. lat. 2368 überliefert sind (vgl. BHL 1176 b—h). Johannes wird als Verfasser des ersten Teils der Wundergeschichten (fol. 18^v—29^r) später von einem Anonymus erwähnt: *praedictus Signensis praesul, qui aliis beati Berardi miraculis interfuerat, quoniam ecclesiae s. Sabinae canonicus extiterat, quique etiam et vitam et miracula eius scripserat, proprio stilo hec etiam que presens pagella continet exaravit* (fol. 30^{rv}). In jenen ersten *Miracula* erzählt Johannes nun, der *Dominus Otho de Bene in Casa diaconus cardinalis* sei von Berard geheilt worden; *hoc tamen scio quia saepenumero cum Domino meo episcopo Corrado Sabinensi antistite qui et domini papae vicarius habebatur, eum visitavi*; der Priester Johannes Furatus, dem die *Miracula* gewidmet sind, wird dann aufgefordert, *sanctam Romanam pro tanto viro canonizando adire ecclesiam*, wobei er auf die Fürsprache des Kardinals Otho rechnen könne (fol. 27^v—28^v). Da sich hier nicht der geringste Hinweis findet, daß Konrad von Sabina später Papst geworden ist, könnten diese *Miracula* und a fortiori die Vita s. Berardi (nach 1138 und) vor 1153, nämlich vor dem Pontifikat Anastasius' IV., entstanden sein. Ein absolut sicherer terminus ante quem ist jedenfalls der Tod des Kardinals Otho im Jahr 1161/2: J. M. Brixius, *Die Mitglieder des Kardinalskollegiums von 1130—1181* (Diss. Berlin 1912) S. 45 Nr. 35.

⁸⁷) K. Ganzer, *Die Entwicklung des auswärtigen Kardinalats im hohen Mittelalter* (1963) S. 67 f.; Z. Zafarana, *Berardo*, in: *Dizionario biografico degli italiani* 8 (1966) Sp. 775 f. (fehlerhaft); JL 6125.

in und um Rom benutzt wurde, war auch Pietro Colonna dabei⁸⁸⁾. Paschalis II. scheint dann die Rebellen irgendwie zur Raison gebracht zu haben, so daß sein Biograph von der *pax fida satis solidaque* sprechen konnte, die im römischen Patrimonium geherrscht habe. Seitdem ist Pietro Colonna nicht mehr auf der Seite der Gegner zu treffen. Als Paschalis noch in seinem letzten Jahr in einen gefährvollen Kampf gegen die deutsche Partei verwickelt war, hielt Petrus Columpne zu ihm⁸⁹⁾; ebenso leistete er 1120 Calixt II. bei dessen Einzug in Rom das *sacramentum clientelare*⁹⁰⁾; und Honorius II. verheiratete sogar eine seiner Nichten mit Oddo Colonna, dem Sohn des Pietro, und überließ diesem die Stadt Palestrina⁹¹⁾.

4. Wer ist nun der Mann, der in der quellenarmen Zeit doch ziemlich häufig genannt wird und 1120 so viel Macht und Ansehen besaß, daß ihn Calixt II. unter den Spitzen des römischen Adels aufzählte? Man hat ihn gelegentlich mit dem Stadtpräfekten identifiziert, welcher ebenfalls Petrus hieß und mit den Tusculanergrafen verwandt war⁹²⁾. Diese Gleichsetzung scheitert jedoch aus mehreren Gründen. 1116 starb der Stadtpräfekt, und zu seinem Nachfolger wurde gegen den Willen Paschalis' II. sein Sohn gewählt, der wiederum Petrus hieß. Er war gewiß nicht mit Pietro Colonna identisch; denn dieser stellte sich damals als Parteigänger des Papstes ja gerade gegen ihn⁹³⁾, und auch in dem schon zitierten Schreiben Calixts II. von 1120 werden beide als zwei verschiedene Personen genannt⁹⁴⁾. Ebenso wenig kann man den 1116

⁸⁸⁾ S. u. S. 30 Anm. 119.

⁸⁹⁾ Annales Romani, ed. Duchesne, Liber pontificalis 2, 344.

⁹⁰⁾ JL 6852; U. Robert, Bullaire du pape Calixte II 1 (1891) S. 261 Nr. 176: *Petrus Leonis in magno hominum omnis ordinis coetu, clientelaribus sese sacramentis Ecclesiae nobisque devinxit. Similiter a praefecto et fratribus eius necnon a Leone Frangipane totaque illa gente, Stephano Northmannoque factum. Neque ab horum sese studiis, impigra parendi voluntate, Petrus Columna caeterique nobiles Romanorum secevere.*

⁹¹⁾ March, Liber pontificalis S. 206.

⁹²⁾ Falco von Benevent, Chron. ad a. 1116, ed. G. Del Re, Cronisti e scrittori sincroni napoletani editi e inediti 1 (1845) S. 173: *Romanorum populus praefecti defuncti filium ad praefecturae honorem erexerunt... Apostolicus autem nullo modo eis assensum tribuit... Unde factum est, ut Ptolemeus praefecti avunculus et alii barones apostolici castra invaderent et tenerent.*

⁹³⁾ Annales Romani, ed. Duchesne, Liber pontificalis 2, 344; *Postea vero fideles dicti pontifici et comites, scilicet Petro Columpne ac Raynaldo Senebaldi, clam revocaverunt illum [d. h. den Papst] ... et cepit pugnare contra basilicam beati Petri, quia prefectus cum consules illam retinebat.*

⁹⁴⁾ S. o. S. 24 Anm. 90.

verstorbenen Präfekten mit einem älteren Petrus Colonna gleichsetzen, der dann zwei gleichnamige Söhne gehabt habe, nämlich den Knaben, der ihm im Amte folgte, und einen jüngeren Petrus Colonna. Für eine derartige Konstruktion liefern die Quellen keinerlei Anhaltspunkte. Die Wahl von 1116 war nicht zuletzt deshalb auf große Schwierigkeiten gestoßen, weil der Erwählte noch ein halbes Kind gewesen war⁹⁵); wäre ein älterer Sohn vorhanden gewesen, hätte sicherlich dieser das Erbe des Vaters angetreten. Der Petrus Colonna, der uns 1118 und später in den Quellen entgegentritt, müßte also jünger als der neue Präfekt gewesen sein, wenn dieser sein Bruder gewesen sein soll. Eben das ist aber nicht der Fall. Denn im Januar 1118 war Pietro Colonna, wie wir gerade gesehen haben, bereits so alt, daß er zu den Köpfen der päpstlichen Partei gehörte⁹⁶), und in der Zeit Honorius' II., also in den Jahren zwischen 1124 und 1130, hatte er einen Sohn, der schon heiratsfähig war. Aus diesen Überlegungen ergibt sich somit, daß die Colonna nicht mit der Familie des Stadtpräfekten gleichzusetzen sind⁹⁷).

5. Was könnte man sonst noch zugunsten der Hypothese anführen, daß die Colonna von den Tusculanern abstammen? Mit dem Namen Petrus läßt sich nichts anfangen; er war überall verbreitet. So bleibt als einziges Argument eine gewisse Besitznähe. Ob die Familie ihren römischen Stadtpalast von den Tusculanern geerbt hat, scheint ganz un-

⁹⁵) March, Liber pontificalis S. 144: *Petro, Urbis prefecto, defuncto, homines scelerati, seditiosi, proni ad malum, privatis male negotiis, publicis pessime providentes, inconsultis patribus primoribusque, puerum adolescentem in Urbis prefectum eligunt.*

⁹⁶) S. o. Anm. 89.

⁹⁷) Ein zusätzliches Argument gegen diese Konstruktion gewönne man, wenn man mit P. F. Palumbo, *Lo scisma del MCXXX* (1942) S. 112 f., die beiden Präfekten der Familie der Corsi zuweisen könnte. Palumbo behauptet, daß in der Vita Gelasius' II. ein gewisser Petrus Latro einerseits als ein Corsi, andererseits als ein Bruder des Präfekten bezeichnet wird. Nun heißt es an der zweiten Stelle: *papa mare intravit, atque post dies aliquot Pisas prosper applicuit. Exierunt cum eo ... de Romanis nobilibus Petrus Latro et Iohannes Bellus, fratres Petri prefecti, et quidam minores alii* (March, Liber pontificalis S. 176 f.; vgl. ebd. S. 174: *Petri Latronis Cursorum*). Hier kommt alles darauf an, ob man *fratres Petri prefecti* als Apposition zu den beiden vorausgehenden Namen auffaßt. Das scheint zunächst möglich zu sein, ist aber nicht zwingend. Und dagegen spricht Folgendes: 1105 hatten die Corsi offenbar bei der Erhebung des Gegenpapstes Sylvester IV. mitgewirkt, während der Präfekt Petrus, der Vater des 1116 gewählten, sich damals für Paschalis II. geschlagen hatte; vgl. *Annales Romani*, ed. Duchesne, Liber pontificalis 2, 345; March, Liber pontificalis S. 137 f.; ferner M. Merore, Gaeta im frühen Mittelalter (1911) S. 100 mit Anm. 1.

sicher zu sein. 1013 ist in einer Urkunde von einer Gerichtsverhandlung *intra domum domni Alberici eminentissimi consulis et ducis iuxta sanctos apostolos* die Rede⁹⁸). Ein wirklicher Zusammenhang zwischen diesem Haus bei SS. Apostoli und dem heutigen Palazzo Colonna ist jedoch nicht erwiesen. Noch im 13. Jahrhundert waren die Hauptsitze der Colonna am Mausoleum des Augustus und auf dem Montecitorio; Grund und Boden zwischen der Via Lata und SS. Apostoli haben sie dagegen wohl erst im 14. Jahrhundert erworben⁹⁹). Auf jeden Fall fehlt an diesem Platz eine direkte Verbindung der beiden Geschlechter durch die Jahrhunderte hindurch. Wie aber steht es mit den Ländereien außerhalb der Urbs? 1151 schlossen Oddo Colonna und sein Bruder Carsidonium mit dem Kardinal Bernhard von S. Clemente einen Vertrag ab, wonach sie der römischen Kirche Monte Porzio (Catone), die Hälfte von Tusculum und ihre Rechte an Monte Fortino überließen und dafür das *castrum Trebani* erhielten¹⁰⁰). 1077/8 hatte einer der Tusculanergrafen eine Kirche im Gebiet von Monte Porzio verschenkt¹⁰¹). Vielleicht sind die Colonna hier die Rechtsnachfolger der Tusculaner geworden, wie sie es zweifellos in Tusculum gewesen sind. Kommt aber dafür allein der Erbweg in Frage? In der Urkunde beschreibt Oddo Colonna seine Ansprüche auf Tusculum mit folgenden Worten: *omne ius et omnem actionem quam in predicta civitate et eius pertinentiis ex successione parentum meorum habere videor*. Danach waren bereits seine Eltern an der Herrschaft über Tusculum beteiligt gewesen. Leider wird nicht klar, ob Odo seine Rechte vom Vater oder von der Mutter übernommen hat. Im übrigen bleibt damit das Problem grundsätzlich das gleiche und verschiebt sich nur um eine Generation. Die großen Liegenschaften wechselten damals auch durch Kauf oder Eroberung den Besitzer. Die Colonna selbst haben ja in dem erwähnten Vertrag Tusculum dem Papst gegeben, nachdem sie vorher anscheinend einen Teil den Frangipani verpfändet hatten^{101a}); und diese versuchten ihrerseits später noch einmal, die Stadt

⁹⁸) I. Giorgi/U. Balzani, Il regesto di Farfa compilato da Gregorio di Catino 4 (1888) S. 35 doc. 637.

⁹⁹) Coppi, Memorie colonnesi S. 164 f.; L. Mohler, Die Kardinäle Jakob und Peter Colonna (1914) S. 2 f., 216 Beilage B IV 7.

¹⁰⁰) Fabre/Duchesne, Liber censuum 1, 382 f. Nr. LXXXXII; ebd. S. 383 Nr. LXXXXIII eine damit zusammenhängende Quittung des Oddo Frangipane über 30 Pfund der Münze von Pavia, für die er einst von Oddo Colonna einen Teil von Tusculum als Pfand empfangen hatte und die ihm jetzt von der römischen Kirche zurückerstattet wurden. Vgl. ferner u. S. 41.

¹⁰¹) S. o. S. 11.

^{101a}) S. o. S. 26 Anm. 100.

von Raino von Tusculum einzutauschen, doch machte erst Papst Alexander III. das Geschäft¹⁰²⁾. Die Immobilien waren also schon im 12. Jahrhundert ziemlich „mobil“, und Nachfolge im Eigentum ist daher kein Beweis für Verwandtschaft.

Ein Bruder Ptolomeus' I. ist Pietro Colonna ohnehin nicht gewesen; denn sonst wären beide (und nicht Ptolomeus allein) in dem Brief des Markgrafen Werner von Ancona, wo sie nebeneinander erscheinen, als Söhne Gregors III. bezeichnet worden¹⁰³⁾. Überhaupt wäre es merkwürdig, wenn eine engere Verwandtschaft, sofern sie gegeben gewesen wäre, sich niemals in den Quellen niedergeschlagen hätte, zumal da sie oft genug als Feinde oder als Bundesgenossen gewissermaßen im gleichen Atemzug genannt werden. Aus ihrem politischen Verhalten kann man leider gar nichts schließen. Sie stritten sich um Monte Fortino, das heutige Artena, das Ptolomeus dem Colonna angeblich als Tauschobjekt gegeben und dann wieder abgenommen hatte¹⁰⁴⁾, aber wer vermöchte zu sagen, ob das eine Erbaueinandersetzung oder sonst ein unerfreulicher Handel war? Irgendwelche Blutsbande sind zwischen den beiden Parteien nicht zu erweisen. Es ist zwar denkbar, daß die Colonna etwa über die Frauenseite mit den Tusculanern verwandt waren. Aber vielleicht kann man auf solche Hilfskonstruktionen sogar verzichten. Der Aufstieg aus kleinen Verhältnissen wäre einem Pietro Colonna durchaus zuzutrauen. Zimmerlich war er nicht, wie uns die Vita Honorius' II. belehrt: als ihm Palestrina von diesem Papst ausgeliefert wurde, ließ er entgegen den Vertragsbestimmungen über hundert Einwohner der Stadt blenden, verstümmeln oder aufhängen¹⁰⁵⁾. Mit der nötigen Dreistigkeit und Energie konnte man im Mittelalter ebenso leicht zu Macht und Besitz gelangen wie in unseren Tagen zu Einfluß und Reichtum.

IV.

1. Während wir im letzten Drittel des 11. Jahrhunderts die Herren von Tusculum kaum als Schatten wahrnehmen, treten sie uns im zwölften in schärferen Konturen entgegen — vor allem dank der Tatsache, daß der Liber pontificalis und die Annales Romani, aber auch die Urkunden wieder sprechen. Eine Zeit lang scheinen sich die Grafen mit Paschalis II. einigermaßen vertragen zu haben. Wenn es in dem Briefauszug bei

¹⁰²⁾ S. u. S. 46 f.

¹⁰³⁾ S. o. S. 21.

¹⁰⁴⁾ Wie o. S. 26 Anm. 100.

¹⁰⁵⁾ March, Liber pontificalis S. 206.

Sigebert von Gembloux heißt, der Papst habe Gregor III. und seinen Sohn Ptolomeus I. mit Geld bestochen und sie dadurch gewonnen, daß er ihnen Ariccia, Ninfa und Tivera überlassen habe, so wird das im einzelnen kaum stimmen bzw. übertrieben sein¹⁰⁶): Tivera wurde vom Papst des öfteren aufgesucht, was wohl nicht geschehen wäre, wenn es in den Händen der Tusculaner gewesen wäre; Ariccia erhielt Ptolomeus erst 1116; und Ninfa scheint der römischen Kirche direkt unterstanden zu haben¹⁰⁷). Trotzdem wird der Brief nicht ein frei erfundenes Märchen bieten. Paschalis hat es 1105 selber eingestanden, daß *quidam perfidae mentis homines* gegen ihn rebellierten, *eo quod curiae nostrae munera sive familiaritatem habere non poterant*¹⁰⁸). Der Kurie war nichts Menschliches fremd, wo man konnte, half man mit der Vergabung von *munera* nach, und der Herr des Kirchenstaats mochte seinen Landeskindern in Tusculum einen goldeswerten Gefallen getan haben.

Solange Gregor III. lebte, war diese Politik anscheinend erfolgreich. Der alte Herr dürfte spätestens am 8. September 1104 gestorben sein, denn am 9. Februar 1105 schloß Ptolomeus I. mit den Bürgern von Gaeta nach längerem Krieg einen Friedensvertrag. Den Streit, bei dem es um ein Schiff gegangen war, hatte schon der Vater angefangen: *Pro qua* [scil. *navi*] *etiam post eiusdem patris nostri* [nämlich Gregors III.] *obitum nos vobis litem et guerram fecimus et de vestris rebus multotiens vi cepimus*¹⁰⁹). Die Kampfhandlungen waren also noch geraume Zeit nach des Vaters Tod fortgesetzt worden. Nun steht im großen Nekrolog von Montecassino sowohl zum 9. Januar wie zum 8. September *Gregorius Romanorum consul* eingetragen¹¹⁰). Kein Zweifel, daß wir es hier

¹⁰⁶) S. o. S. 21 Anm. 81. Gregors Sohn heißt hier zwar Theodolus, aber da in dem Schreiben andere Eigennamen ebenfalls entstellt sind und der Name Theodolus weder in die Familie noch in die Zeit paßt, ist damit offensichtlich Ptolomeus gemeint.

¹⁰⁷) It. Pont. 2, 108; March, Liber pontificalis S. 147: (1116) *Sarminetum, Nimfas, Tiberiam et omnem Maritimam enormitas defectionis involvit*; JL 6068; H. Meinert, Papsturkunden in Frankreich N.F. 1, Abh. Göttingen 3. Folge Nr. 3 (1932) S. 183—185 Nr. 9 (Ausstellungsort Ninfa, 1106). Vgl. Fabre/Duchesne, Liber censuum 1, 407 f. Nr. CXXXII (zu 1110 oder nach 1116), dazu It. Pont. 2, 109 Nr. 1, wo auf 1110 datiert wird; das Stück stammt aus dem 13. Buch des Registers Paschalis' II.; geht man davon aus, daß jedem Registerbuch ein Pontifikatsjahr entspricht, so ist Nr. CXXXII zu 1111/2 zu setzen.

¹⁰⁸) JL 6054; Ph. Jaffé, Monumenta Bambergensia (1869) S. 235 Nr. 124.

¹⁰⁹) Codex diplomaticus Cajetanus 2 (1891) S. 169—172 Nr. 278.

¹¹⁰) M. Inguanez, I Necrologi Cassinesi 1: Il necrologio del Cod. Cassinese 47 (1941) fol. 276^r, 300^v.

mit Gregor II. und Gregor III. von Tusculum zu tun haben, wenn wir auch nicht ermitteln können, wie sich die beiden Daten auf die beiden Personen verteilen. Infolgedessen können wir nur sagen: Gregor III. ist entweder an einem 9. Januar oder an einem 8. September gestorben. Der 9. Januar 1105 scheidet aus, da die Urkunde vom 9. Februar 1105 einen größeren Abstand von seinem Tod voraussetzt, und damit ist der 8. September 1104 als sein spätestmögliches Sterbedatum gesichert.

2. Giuseppe Tomassetti hat dagegen die Ansicht vertreten, daß Gregor III. noch 1108/9 am Leben gewesen sei, und sich dafür auf eine Urkunde von 1148 berufen, in der die Rede ist von einem *publicum instrumentum transactionis et diffinitionis factum inter dominum Nicolaum abbatem* [von Grottaferrata] *et Romanum cardinalem S. Praxedis, decimo anno domni Paschalis II papae et eius precepto et auctoritate interveniente, et per eius curiales scilicet Petrum Portuensem episcopum, Robertum cardinalem S. Eusebii, Anastasium cardinalem S. Clementis et Gregorium Tusculanensem iudicem et Petrum advocatum*¹¹¹). Wie gezeigt, kann Gregor III. hier nicht gemeint sein. Stattdessen käme eventuell ein gleichnamiger Sohn in Frage, der als curialis, d. h. als Richter oder Beisitzer in der curia des Papstes, in dem vorliegenden Fall mitgewirkt haben könnte¹¹²). Ein Bruder Ptolomeus' I. namens Gregor ist aus der fingierten Korrespondenz des Petrus Diaconus bekannt¹¹³). Erich Caspar hat freilich behauptet, der „Bruder Gregor“ sei — ebenso wie die Briefe, die unter seinem Namen laufen — „ganz gut erfunden“¹¹⁴). Aber sollte er hier nicht das Kind mit dem Bade ausgeschüttet haben? Die meisten männlichen Personen, die in jenen Fiktionen vorkommen, sind anderweitig einwandfrei bezeugt; daher braucht man auch den fraglichen Gregor (IV.) nicht zu verwerfen¹¹⁵). Es kommt hinzu, daß Ptolomeus I. tatsächlich Brüder gehabt hat; er spricht von ihnen in der genannten Urkunde von 1105, obschon er ihre Namen leider nicht mitteilt¹¹⁶).

¹¹¹) P. Fedele, *Tabularium S. Praxedis*, Arch. soc. rom. stor. patr. 28 (1905) S. 44—46 Nr. XXIV; vgl. Tomassetti, ebd. 9, 88.

¹¹²) Vgl. K. Jordan, *Die Entstehung der römischen Kurie* (1962) S. 39 ff.

¹¹³) MGH SS 7, 564.

¹¹⁴) Caspar (wie o. Anm. 1) S. 22 f., bes. 23 Anm. 1.

¹¹⁵) Vgl. u. S. 60 ff.

¹¹⁶) *Codex Diplomaticus Cajetanus* 2, 170: *ut exhinc in antea aliquando amplius litem aut guerram vobis exinde non faciamus per nullam inventam occasionem aut malum ingenium neque nos neque fratres nostri neque nostri aut eorum heredes neque aliqua nostra a nobis submissa persona.*

Im ersten Drittel des 12. Jahrhunderts tritt nur er selbst etwas deutlicher hervor — offensichtlich deshalb, weil er der älteste überlebende Sohn Gregors III. war. Verheiratet war er mit einer Dame namens Dulziza, deren Herkunft wir nicht kennen¹¹⁷). Nach dem Tod des Vaters dürfte er dessen politische Linie zunächst weitergeführt haben. Als Paschalis II. 1108 nach Benevent zog, übertrug er ihm die Sorge für das Patrimonium Petri in der römischen Campagna¹¹⁸). Aber Ptolomeus hatte den Vertrauensbeweis nicht verdient. Während der Papst im Süden weilte, schürte der Tusculaner den Aufruhr. Die Sabina, Anagni und Palestrina, Pietro Colonna, Abt Berard von Farfa und ein Teil des römischen Adels schlossen sich ihm an; selbst Pierleone scheint in seiner Treue geschwankt zu haben¹¹⁹).

In diesen Zusammenhang gehören wohl auch die Kämpfe im Raum von Subiaco im Jahr 1109¹²⁰). Ein gewisser Ildemund hatte sich dort in den Besitz der Burgen Affile und Ponza gesetzt, auf die das Kloster seinerseits Anspruch erhob. Abt Johannes (V.) rief in seiner Not Paschalis II. herbei, und mit vereinten Kräften gelang es ihnen, den Usurpator zu unterwerfen¹²¹). Diese Vorgänge erzählt uns das anonyme Chronicon Sublacense, eine recht zuverlässige Quelle, deren Grundstock ins 12. Jahrhundert zurückreicht. In der Chronik des Cherubino Mirzio

¹¹⁷) [E. von Ottenthal], Documenti per la storia ecclesiastica e civile di Roma, Studi e documenti di storia e diritto 7 (1886) S. 113 Nr. IV (Klagebibell der Mönche von Grottaferrata, 1140): *duas pedicas terre ad Agustuli, unam quarum precario concessimus domine Dulzize matri eius* [scil. Ptolomeus' II.].

¹¹⁸) March, Liber pontificalis S. 139.

¹¹⁹) March a. a. O.: [Paschalis II.] *audivit in Urbe seditiones innumeras terribilesque connecti. Extra, Anagniam, Prenestem, Tusculanum, ipsas etiam Sabinas defecisse; huius defectionis caput roburque Ptolomeum fore; ascivisse sibi Petrum de Columna, abbatem Farfensem, Romanorum copiam; Albam Maritimamque fidem servantium* [lies: *servantem?*] *hostilibus irruptionibus depopulatam; ipsum etiam Ptolomeum submurmurasse nec inde aditum patere domno pape redeunti ad Urbem*. Die zweite Nennung des Ptolomeus ergibt keinen Sinn; der Text ist offenbar korumpiert, und der Name, der hier ursprünglich gestanden hat, könnte *Petrum Leonis* gewesen sein.

¹²⁰) Die Zeitangabe nach der auszugsweise im Liber censuum erhaltenen Urkunde Paschalis' II. (s. nächste Anm.) und dem 41. Abtsjahr Johannes' (V.) von Subiaco, dazu P. Carosi, Il primo monastero benedettino (Studia Anselmiana 39, 1956) S. 174f. Anm. 6.

¹²¹) Chronicon Sublacense, ed. R. Morghen, Rer. Ital. Scr. XXIV 6 (1927) S. 17; vgl. Fabre/Duchesne, Liber censuum 1, 407 Nr. CXXXI; P. Egidio/G. Giovannoni/F. Hermanin, I monasteri di Subiaco 1 (1904) S. 97.

aus dem 17. Jahrhundert werden sie dagegen weiter ausgesponnen; als Bundesgenosse des Ildemund wird hier Ptolomeus (I.) von Tusculum eingeführt, den Mirzio einerseits *Sublacensis Abbatiae tyrannus*, andererseits *germanus* oder *parens* des Ildemund nennt¹²²). Woher hat der Chronist die zusätzliche Information geschöpft? Zwischen dem anonymen Chronicon des Mittelalters und dem Geschichtswerk des 17. Jahrhunderts steht eine weitere Chronik von Subiaco, verfaßt im 16. Jahrhundert von Guglielmo Capisacchi und bisher unediert¹²³). Man könnte vermuten, daß sich bereits in ihr etwas von dem zusätzlichen Stoff findet, den Mirzio uns bietet. Aber eine Prüfung des autographen Codex in Subiaco hat enttäuscht. Capisacchi folgt in den uns interessierenden Partien im wesentlichen dem mittelalterlichen Chronicon Sublacense und erwähnt kein einziges Mal den Tusculanergrafen¹²⁴). Wie Mirzio zu seinem Mehr an Nachrichten gekommen ist, bleibt daher vorerst unerfindlich. Da er bei anderer Gelegenheit nachweislich phantasiert hat und es zweifellos liebt, seine Hauptvorlage, das Chronicon Sublacense, üppig zu erweitern, ist Vorsicht geboten. Man tut am besten, die Frage der Verwandtschaft des Ildemund mit den Tusculanern auf sich beruhen zu lassen¹²⁵).

Während in dieser Episode — ganz gleich, wie sie sich im einzelnen abgespielt hat — das Kloster als der Angegriffene erscheint, hat es umgekehrt auch Ansprüche auf Tusculum selbst erhoben. Sie haben ihren Niederschlag in mehreren Papstprivilegien gefunden. Von diesen sind nicht wenige gefälscht oder verfälscht, und auch die übrigen, die mehr Vertrauen verdienen könnten, sind bis zum 12. Jahrhundert nur abschriftlich überliefert¹²⁶). Das erste Original, in dem Tusculum den

¹²²) Ch. Mirzio, *Cronaca sublacense*, hg. P. Crostarosa/L. Allodi (1885) S. 192, 219, 211.

¹²³) Subiaco, S. Scholastica Arca VI No. 10; vgl. Egidì (wie o. Anm. 121) S. 14 ff., bes. S. 14 f. Anm. 6. Falsch ist die dortige Behauptung, daß der Vat. lat. 9265 eine Abschrift der Chronik enthalte. Dieser Codex scheint vielmehr Teil des umfangreichen literarhistorischen Werks von J. M. Mazzucchelli (saec. XVIII) zu sein; es steht dort lediglich auf fol. 158^v—159^v eine biographische Notiz über Guglielmo Capisacchi.

¹²⁴) Arca VI No. 10, bes. fol. 55^r, 57^v.

¹²⁵) So urteilt auch S. Andreotta, *La famiglia di Alessandro IV e l'abbazia di Subiaco* (1963) S. 24—26; vgl. ferner R. Morghen, *Le relazioni del monastero sublacense col papato, la feudalità e il comune nell'alto medio evo*, Arch. soc. rom. stor. patr. 51 (1928) S. 233 und App. III.

¹²⁶) P. Egidì, *L'abbazia Sublacense e la signoria di Tuscolo*, Arch. soc. rom. stor. patr. 25 (1902) S. 470—477; JL 2678 (Nicolaus I. für Subiaco) = Allodi/Levi, *Regesto Sublacense* S. 13—16 doc. 7, kann übrigens aus der Betrachtung ausscheiden, da Tusculum darin überhaupt nicht vorkommt.

Mönchen von Subiaco bestätigt wird, ist ein Privileg Clemens' III. vom 20. April 1189¹²⁷⁾. Daß hier eine Neuerung vorliegt, ist allerdings völlig ausgeschlossen. Clemens III., der Tusculum den Römern auszuliefern entschlossen war¹²⁸⁾, hat gewiß nicht gleichzeitig dem Kloster ein bisher nicht verbrieftes Recht an der Stadt zuerkannt. Die Besitzliste muß daher in diesem Punkt aus einer älteren Vorlage übernommen worden sein. Als Vorurkunden kommen nach den Untersuchungen Pietro Egidis vor allem die Privilegien Johannes' XVIII., Leos IX. und Paschalis' II. in Frage¹²⁹⁾. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Johannes XVIII., die Kreatur der Crescentier, der erste gewesen ist, der den Sublacensern den Anspruch auf Tusculum zugebilligt hat, um den dort sitzenden Grafen, die mit den damaligen Herren von Rom verfeindet waren, einen Tort anzutun. Könnte dann aber nicht in den beiden nächsten einschlägigen Urkunden die Nennung Tusculums einfach mitgeschleppt worden sein, — ebenso wie ihr später bei Clemens III. gewiß keine besondere Bedeutung zukommt? Es dürfte ziemlich ausgeschlossen sein, daß in dem Privileg Leos IX. der Passus über Tusculum einen anderen, tieferen Sinn hat, zumal da man 1051/2 in Subiaco selbst von diesem Recht so wenig überzeugt war, daß Abt Humbert den Namen der nie besessenen Stadt aus seiner steinernen Besitzliste fortließ¹³⁰⁾. Mit der Verbriefung Paschalis' II. läßt sich vielleicht etwas mehr anfangen. Selbstverständlich lehnt sich auch sie im allgemeinen an die Vorurkunden an. Aber gerade die Stelle, die Tusculum betrifft, ist neu formuliert worden. Hatte es in den Privilegien Johannes' XVIII. und Leos IX. geheißen, *civitatem videlicet in integro qui vocatur Tusculana, cum castello suo infra se, cum fundis et casalibus, vineis seu terris vel cum omnibus suis pertinentiis*, so sagte man jetzt: *oppidum Tusculane cum rocca sua et omnibus suis pertinenciis*. Man schrieb also nicht gedankenlos ab. Insofern könnte die Urkunde, die aus dem Jahr 1114 stammt, tatsächlich einen absichtlichen Stich gegen die verhaßten Herren der Stadt enthalten.

¹²⁷⁾ C. M a r g a r i n i, Bullarium Casinense 2 (Todi 1670) 219 Nr. CCXII; It. Pont. 2, 98 Nr. 63.

¹²⁸⁾ S. u. S. 54 ff.

¹²⁹⁾ E g i d i (wie o. Anm. 126). Die Urkunden sind gedruckt von A l l o d i / L e v i, Regesto Sublacense S. 20 ff. doc. 10, bes. S. 24; S. 55 ff. doc. 21, bes. S. 60; Chronicon Sublacense, ed. M o r g h e n S. 29 ff.; zur Überlieferung vgl. It. Pont. 2, 91 f., 94 Nr. 24, 29, 39.

¹³⁰⁾ S i l v a g n i (wie o. Anm. 15) 1, Tab. XLV 2.

Denn der Kampf zwischen dem alten Adelsgeschlecht und dem Reformpapsttum ging weiter. Mit Hilfe der Normannen zwang Paschalis II. die Tusculaner 1109 vielleicht für kurze Zeit zum Nachgeben, und das Auftauchen des *Tusculanensis index Gregorius* in der römischen Kurie mag davon Zeugnis ablegen, sofern der Genannte wirklich ein Bruder Ptolomeus' I. ist¹³¹⁾. Aber als 1111 Heinrich V. nach Italien kam und sein gewagtes Spiel mit Paschalis II. trieb, hielt Ptolomeus jedenfalls zum Kaiser. Hatten die Kardinäle nach der Gefangennahme des Papstes die Normannen zum Eingreifen gedrängt, so führte der Tusculaner den unzufriedenen Campagna-Adel an und verhinderte, daß die Truppen Roberts von Capua über Ferentino hinaus nach Norden vorstießen¹³²⁾. Was er weiter getan, wie er sich nach Heinrichs Abzug verhalten hat, wissen wir nicht. Erst 1116 tat er sich wieder so hervor, daß die Quellen von ihm sprechen. Als der Kaiser jetzt zum zweiten Mal in Italien erschien, schlugen auch in Rom die Wogen von neuem hoch. Der unmittelbare Anlaß war der Streit um die Stadtpräfektur, von dem wir schon gehört haben¹³³⁾. Um Ptolomeus auf seine Seite zu ziehen, überließ ihm Paschalis II. Ariccia, auf das jener wohl schon seit längerem ein Auge geworfen hatte¹³⁴⁾. Jedoch das Zugeständnis war umsonst. Petrus, der seinem Vater, dem verstorbenen Präfekten, gegen den Willen des Papstes im Amt folgen wollte, war der Sohn einer Schwester des Ptolomeus. Den Päpstlichen gelang es zwar, sich seiner zu bemächtigen. Aber gerade dieser Triumph führte eine abrupte Wendung der Dinge herbei. Aus Familienverbundenheit oder aus politischem Kalkül mischte sich der Tusculaner ein und befreite den Neffen aus der Gefangenschaft¹³⁵⁾. Daraufhin flackerten in Rom wieder die Kämpfe auf, und Paschalis war dort seines Bleibens nicht sicher. Das Anathem, das er gegen den Herren von Tusculum schleuderte, verpuffte wirkungslos.

Als Heinrich V. im nächsten Jahr nach Rom kam, fand er in Ptolomeus seinen alten, zuverlässigen Anhänger wieder, und wie schon 1111 deckten die Tusculaner auch diesmal die Südflanke und wehrten im Saccotal, in der Nähe von Anagni, den Ansturm der Normannen ab.

¹³¹⁾ S. o. S. 29.

¹³²⁾ Chronik von Montecassino IV 39, MGH SS 7, 781.

¹³³⁾ S. o. S. 24.

¹³⁴⁾ S. o. S. 21, 28.

¹³⁵⁾ March, Liber pontificalis S. 147 ff.; Falco von Benevent, Chron. ad a. 1116, ed. Del Re 1, 172 f.; Chronik von Montecassino IV 60 f., MGH SS 7, 790 f.

In der Chronik von Montecassino lesen wir, daß der Kaiser in seinen Gunstbezeugungen gegenüber dem getreuen Helfer so weit ging, seine Tochter Berta mit dessen Sohn, dem jüngeren Ptolomeus, zu verheiraten. Obwohl der betreffende Teil der Chronik ursprünglich von Guido von Montecassino verfaßt worden ist¹³⁶), haben wir hier zweifellos eine Interpolation des Petrus Diaconus vor uns. Während der sonstige Bericht über den großen Streit zwischen regnum und sacerdotium den Kaiserlichen durchaus nicht wohlgesonnen ist, fällt in dem 61. Kapitel aller Sonnenschein auf die Tusculaner. Niemand anders als Petrus Diaconus hätte in Montecassino an den genealogischen Mitteilungen, die hier gemacht werden, ein Interesse gehabt; die Epitheta *illustrissimus*, *magnificentissimus* und *Octavia stirpe progenitus* gehören zu dem Weihrauch, den der Interpolator über die Grafenfamilie streut. Insofern ist der Satz über die Kaisertochter Berta, der in diesem Zusammenhang steht, zunächst nicht unverdächtig. Aber man muß bedenken, daß Petrus Diaconus die Chronik — im Gegensatz zu manchen anderen Erzeugnissen seiner Feder — nicht als sein Privateigentum betrachten durfte, sondern daß sie der Klosteröffentlichkeit zugänglich gewesen sein muß. Hätte er da um 1140 einer so bekannten Persönlichkeit wie Ptolomeus II. eine Gemahlin aus freien Stücken andichten können? Das ist doch recht unwahrscheinlich. Jene Berta könnte daher eine uneheliche Tochter, vielleicht auch bloß eine Verwandte Heinrichs V. gewesen sein¹³⁷). Eine Verbindung mit einer deutschen Adligen dürfte der junge Tusculaner wohl eingegangen sein. Vielleicht spricht dafür sogar die

¹³⁶) Vgl. o. S. 15 Anm. 57.

¹³⁷) So Wilh. von Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 3 (1890) S. 883, 1227, und G. Meyer von Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 7 (1909) S. 33 Anm. 7. In der Vita Gelasius' II. heißt es: *Quanta vero in captivitate Teutonica ab impio compatre suo Henrico tyranno pertulerit, qualiter eidem pater viduarum et orphanorum, nervo pede constrictus, in faciem ipsam restiterit, ex benefactis aliis quilibet studiosus advertat, eumque Petrum alterum contra novum Symonem nominet*. Die beiden genannten Autoren machen Paschalis II. zum Subjekt des Satzes und sehen in dem Wort *compater* eine Anspielung „auf die Taufe dieser unehelichen Tochter Heinrichs V.“. Jedoch Subjekt des Satzes ist gewiß Johannes von Gaeta, der spätere Papst Gelasius II., dem die Vita gewidmet ist, und dieser konnte vor seinem Pontifikat eine Taufe gar nicht vollziehen, da er noch Diakon war. Außerdem scheint die hier vorschwebende Voraussetzung, daß Heinrich V. auf seinem Italienzug von 1110/11 aus Deutschland eine schwangere Konkubine mitgenommen habe, die dann in Rom das Kind zur Welt brachte, doch reichlich abenteuerlich zu sein. Sollte man daher nicht mit Duchesne, Liber pontificalis 2, 312, *compatre* in *cum patre* emendieren?

Erziehung seines Sohnes nördlich der Alpen, obschon diese auch anders erklärt werden kann¹³⁸).

Nachdem der Kaiser im Sommer 1117 Rom verlassen hatte, verharrten die beiden Ptolomeer weiterhin in der Opposition gegen Paschalis II. Aber sie verloren die Überlegenheit, die ihnen der deutsche Rückhalt verschafft hatte, und als der Papst um die Jahreswende 1117/8 in seine Stadt zurückkehrte, konnte er wenigstens vorübergehend die Herrschaft dort ausüben. Der Präfekt Petrus, der Verwandte und Verbündete der Tusculaner, schien sich im eigenen Haus so unsicher zu fühlen, daß er woanders unterschlüpfen mußte, — wenigstens behauptet das der *Liber Pontificalis*¹³⁹).

Danach hören wir kaum noch etwas von einer Beteiligung des Ptolomeus an den Kämpfen in und um Rom. Während des kurzen Pontifikats Gelasius' II., als Heinrich V. zum letzten Mal am Tiber erschien, werden sich die Tusculaner gewiß nicht mit der Kirche versöhnt haben. Es war daher nur folgerichtig, daß Calixt II., der auf dem Konzil zu Reims im Oktober 1119 den Bannspruch gegen den Kaiser und seine Partei erneuerte, Ptolomeus I. namentlich unter den Ausgeschlossenen erwähnte¹⁴⁰). Später aber hat dieser Papst, der sowohl der abendländischen Kirche wie auch seinem eigenen Kirchenstaat den Frieden brachte, die ungetreuen Grafen vermutlich zum Einlenken gezwungen oder sie zumindest isoliert und dadurch unschädlich gemacht¹⁴¹). Im Wormser Konkordat versprach er Heinrich V. am Schluß: *Do tibi veram pacem et omnibus qui in parte tua sunt vel fuerunt tempore huius discordiae*¹⁴²). Unter diese Klausel fielen auch die Grafen von Tusculum, und da sie sich durch bedeutsame Waffentaten hinfort nicht mehr hervortun, darf man annehmen, daß der Papst mit ihnen zu einem modus

¹³⁸) S. u. S. 39.

¹³⁹) March, *Liber pontificalis* S. 151: *Ob cuius inopinatum adventum subitumque tantus terror Ptolomeum et prefectum invaserat, ut ante alter quam vellet dominus papa dare pacem peteret, quod desperans de gratia, dimissis penetibus [in] Urbe latitare pararet.* Mit *alter* kann doch wohl nur der Präfekt, nicht Ptolomeus gemeint sein.

¹⁴⁰) W. Holtzmann, Beiträge zur Reichs- und Papstgeschichte des hohen Mittelalters (1957) S. 137, vgl. 132 f.

¹⁴¹) Vgl. u. S. 86.

¹⁴²) A. Hofmeister, Das Wormser Konkordat. Zum Streit um seine Bedeutung, hg. R. Schmidt (1962) S. 84.

vivendi gelangte. Am 1. August 1128 oder 1129 scheint der ältere Ptolomeus gestorben zu sein¹⁴³).

3. Ptolomeus II., der sich schon 1117 als Truppenführer ausgezeichnet hatte¹⁴⁴), ist nach dem Tod seines Vaters zum ersten Mal im Juni 1130 bezeugt. Er stellte damals eine Urkunde für Abt Seniorect von Montecassino aus, in der er den Mönchen und ihren Dienern unbehinderten Durchzug durch sein Gebiet, die Benutzung seiner Häfen am Meer und Befreiung von Zöllen gewährte und die Klosterbesitzungen in seiner *terra* bestätigte¹⁴⁵). Wir stoßen hier auf einen Ausschnitt aus der Politik der Tusculaner, der weiter in die Vergangenheit zurückreicht und den wir bisher vernachlässigt haben. Das Geschlecht, das in den Albanerbergen saß, hatte nicht nur dort seine Ländereien und Stützpunkte, sondern war in die Ebene vorgestoßen und hatte seine Hand auf einige Plätze an der Küste gelegt. Die Marittima war im 11. und 12. Jahrhundert zu einem großen Teil ein politisches Vacuum, vermutlich weil die pontinischen Sümpfe eine dichtere Besiedlung und eine regere Wirtschaftstätigkeit nicht zuließen. Interessant waren allein die Randgebiete, vor allem die Häfen an der See. Die tusculanische Herrschaft über diesen Küstenstrich ging mindestens bis in die Zeit um 1100 zurück. Bereits in den Jahren zwischen 1100 und 1105 hatte der ältere Ptolomeus dem Abt von Montecassino eine ähnliche Vergünstigung zugestanden wie etwa ein Vierteljahrhundert später sein Sohn: Die Leute des Klosters durften mit ihren Waren unbelästigt durchs Land ziehen, und auch das Schiff, das sie von Gaeta nach Sardinien und zurück brachte, sollte nicht behelligt werden¹⁴⁶). Noch aufschlußreicher ist jener Vertrag, den Pto-

¹⁴³) Der Todestag nach Inguanez, *Necrologi Cassinesi* 1, fol. 297v: *Ptolomeus Romanorum consul*. Es kann sich hier nur um Ptolomeus I. handeln, da sein gleichnamiger Sohn am 25. Februar 1153 gestorben ist (s. u. S. 42). Im Juni 1130 war Ptolomeus I. bereits tot: u. S. 109 Anhang IV. Auf der anderen Seite hat Petrus Diaconus in seinem Namen einen Brief erfunden, der auf einen 20. Juni datiert ist und, wenn er echt wäre, nicht vor 1128, dem Jahr der Vertreibung des Petrus Diaconus aus Montecassino, geschrieben worden sein könnte: MGH SS 7, 564, 794 Anm. 28. Daß der Brief eine Fiktion ist, kann kaum bezweifelt werden; aber er ist auf einen wahren Hintergrund bezogen, zu dem auch gehören dürfte, daß Ptolomeus I. 1128 noch lebte.

¹⁴⁴) Chronik von Montecassino IV 61, MGH SS 7; o. S. 33 f.

¹⁴⁵) S. u. S. 109 Anhang IV; vgl. Gregorovius, *Geschichte der Stadt Rom* 4, 354 f. Anm. 2.

¹⁴⁶) S. u. S. 108 Anhang III. Die Urkunde, die an den Abt Oderisius gerichtet ist, könnte an sich dem zweiten dieses Namens (1123—1126) zugedacht gewesen sein. Aber in Montecassino selbst hat man sie in die Zeit Oderisius' I. eingeordnet, wie aus der Klosterchronik und dem Register des Petrus Diaconus

meus I. am 9. Februar 1105 mit der Stadt Gaeta abschloß¹⁴⁷⁾. Um ein Schiff, das die Grafen von Tusculum gemeinsam mit einigen Bürgern von Gaeta besaßen, war zur Zeit Gregors III. ein Streit entbrannt, der in regelrechte Kampfhandlungen ausgeartet war. Jetzt, im Jahr 1105, war man auf beiden Seiten zum Frieden bereit. Ptolomeus erhielt 24 Pfund in Paveser Münze und versprach dafür, daß er und seine Brüder sich in Zukunft aller feindseligen Akte enthalten wollten. Aus diesen wenigen Nachrichten erahnt man, daß die Tusculaner versuchten, in das große Geschäft, in den Seehandel, einzusteigen. Ihr Interesse ließ auch später nicht nach. Einer von den Tusculanerbriefen des Petrus Diaconus gibt vor, *in castro Neptuni* geschrieben worden zu sein¹⁴⁸⁾: an der Fiktion wird wiederum so viel richtig sein, daß der alte Ptolomeus sich des öfteren in Nettuno aufgehalten hat. Das wird sogleich durch das Folgende bestätigt. Zwei Schriftstücke von 1140 zeigen nämlich Ptolomeus II. in Rechtsauseinandersetzungen um die Küstenplätze verwickelt. Das eine ist ein Klagelibell der Mönche von Grottaferrata an die Adresse Papst Innozenz' II.¹⁴⁹⁾ Schwere Vorwürfe wurden hier gegen Ptolomeus II. erhoben, der die Rechte des Klosters an allen Ecken und Enden niedergetreten haben soll; unter anderem heißt es, er halte das *castrum Neptunum* besetzt, obwohl es der Abtei Grottaferrata gehöre. Ob die Anklageschrift einen Erfolg gezeitigt hat, wissen wir nicht. Vielleicht hat man sich ähnlich verglichen wie im Fall der Insel Astura. Auch dort hatte sich ein Kloster von Ptolomeus II. in seinen Rechten beeinträchtigt gefühlt und sich deswegen an den Papst gewandt. Abt Richard von SS. Bonifazio ed Alessio auf dem Aventin beschwerte sich darüber, daß der Tusculaner seiner Kirche „mit Gewalt und ohne Grund“ die Insel Astura samt den zugehörigen Fischereien weggenommen

hervorgeht: Chronik von Montecassino IV 25, MGH SS 7, 773; Mancone (wie o. Anm. 51) S. 123 Nr. 569. Tomassetti, Arch. soc. rom. stor. patr. 9, 87 f., hat behauptet, im Archiv von Montecassino sei das Original von 1105 vorhanden. Doch dürfte das eine Verwechslung mit der Abschrift im Register des Petrus Diaconus sein, und das Jahr 1105 hat Tomassetti wohl nur der MGH-Edition der Chronik von Montecassino entnommen, wo es am Rand des betreffenden Kapitels (IV 25) steht, allerdings auf ganz andere Ereignisse bezogen.

¹⁴⁷⁾ Cod. dipl. Cajetanus 2, 169—172 Nr. CCLXXVIII; vgl. M. Merore, Gaeta im frühen Mittelalter (1911) S. 55 f., 101, 133.

¹⁴⁸⁾ MGH SS 7, 564.

¹⁴⁹⁾ [von Ottenthal], in: Studi e documenti di storia e diritto 7, 111—113 Nr. IV; G. Cozza-Luzzi, Documento romano-tuscolano dell' anno 1140 per la Badia greca di S. Maria di Grottaferrata, Bessarione 4 (1898) S. 5—34; vgl. Tomassetti, La Campagna romana 2, 320.

habe. Innozenz II. lud den Grafen von Tusculum vor, und dieser entschloß sich nach einigem Zögern, mit dem Abt einen Vergleich abzuschließen¹⁵⁰). Die Einzelheiten des Vertrags sind nicht überliefert. Vermutlich blieb Ptolomeus II. im Besitz der Insel, mußte aber einen Pachtzins dafür bezahlen. Wenigstens war das die Bedingung, unter der sein Sohn Jonathan 1163 Astura übernahm (oder behielt?)¹⁵¹). Warum die Urkunde gerade zu diesem Zeitpunkt, 10 Jahre nach dem Tod des Vaters, ausgestellt wurde, ist schwer zu sagen. Vielleicht war ein Konflikt vorausgegangen, der auf diese Weise bereinigt werden sollte. Um 1170 wollte dann Raino, der letzte Tusculaner, der von sich reden machte, überhaupt den Stammsitz der Familie aufgeben und dafür von den Frangipani Terracina mit dem Kap Circeo eintauschen¹⁵²). Der Plan scheiterte am Einspruch des Papstes, und damit war der Traum einer Seemacht im Keim erstickt. Denn die Schwäche der tusculanischen Herrschaft an der Küste lag darin, daß sie sich immer nur auf vergleichsweise unbedeutende Plätze stützte. Weder Gaeta noch Terracina, die beiden Haupthäfen zwischen Neapel und der Tibermündung, hatten die Grafen jemals erwerben können. Mit Nettuno und Astura allein war kein großer Staat zu machen. Der Handel, der hier anfiel, rettete die Tusculaner nicht aus ihren finanziellen Schwierigkeiten.

4. Der Abstieg begann vermutlich schon in der Zeit Ptolomeus' II. Im Schisma von 1130 scheint der Herr von Tusculum wieder einmal mit untrüglichen Instinkt ins falsche Lager geraten zu sein. Nach dem Tod der Berta¹⁵³) heiratete er nämlich eine Tochter des Leo Pierleone, des Bruders Papst Anaklets II.¹⁵⁴). Wann das geschah, ist nicht bekannt. Der Pierleone wird 1140 sein Schwiegervater genannt. Aber wenn nicht alles täuscht, ging Ptolemeus seine (zweite) Ehe wesentlich früher ein. Vielleicht darf man als Zeichen der politischen Orientierung, die damit verbunden war, das Diplom Rogers II. für Grottaferrata aus den Jahren

¹⁵⁰) A. Monaci, Regesto dell'abbazia di Sant'Alessio all'Aventino, Arch. soc. rom. stor. patr. 27 (1904) S. 382 f. Nr. XIII, vom 14. März 1140 (allerdings 4. Indiktion!); vgl. It. Pont. 1, 116 Nr. 4.

¹⁵¹) Monaci a. a. O. S. 389 f. Nr. XVIII.

¹⁵²) S. u. S. 46.

¹⁵³) S. o. S. 34.

¹⁵⁴) Monaci, in: Arch. soc. rom. stor. patr. 27, 383 Nr. XIII: *dominus Tholomeus curie se representavit cum domino Leone Petri Leonis socero eius*; vgl. P. Fedele, Le famiglie di Anacleto II e di Gelasio II, ebd. S. 421 f.

1131/2 ansprechen¹⁵⁵). Der Gunsterweis für die außerhalb des sizilischen Machtbereichs gelegene Abtei erklärt sich wohl daraus, daß Grottaferrata eine Gründung der Tusculaner war und von diesen als ihr Eigenkloster betrachtet wurde¹⁵⁶). Wenn Ptolomeus II. sich dem Gegenpapst zuwandte, dann mochte „seine“ Abtei davon profitieren und den normannischen König zu einem Entgegenkommen bereit finden, das auf die politische Frontenbildung berechnet war.

Noch auffälliger ist der Bericht der Chronik von Montecassino über Kaiser Lothars zweiten Italienzug. Wir erinnern uns, daß Petrus Diaconus (wenn nicht schon sein Vorgänger Guido) den Anteil der Tusculaner an den römischen Kämpfen Heinrichs V. in den Jahren 1111 und besonders 1117 stark herausgestellt hatte¹⁵⁷). Wieviel mehr Anlaß hätte er gehabt, von Großtaten Ptolomeus' II. zu schwärmen, wenn dieser 1137 (oder schon 1133) die Sache des Kaisers mit Eifer verfochten hätte! Über viele Seiten hinweg schwatzt der Chronist von den Ereignissen, die sich ja gerade erst zugetragen hatten. Alle Schleusen der Redseligkeit werden hier geöffnet, wo es um Dinge geht, an denen der Schreibende selbst führend beteiligt gewesen sein wollte. Doch in der ganzen, ausschweifenden Schilderung fällt nur ein einziger Satz für das geliebte Tusculum ab: *acceptoque a Tolomeo duce et consule Romano et dictatore Tusculanensium fidelitatis sacramento, et Reginulfo filio eius obside, per anulum quod manu gestabat confirmavit* [scil. Kaiser Lothar] *ei et haeredibus eius in perpetuum totam terram, quam a parte parentum suorum iure haereditario pertinebat*¹⁵⁸). Ist es nicht merkwürdig, daß Ptolomeus II. nicht 1133, sondern erst im Herbst 1137 dem Kaiser den Treueid leistete? Und warum mußte wohl der Sohn als Geisel nach Deutschland ziehen?¹⁵⁹) Diese Sonderbarkeiten erklären sich vermutlich daraus, daß

¹⁵⁵) F. Schneider, Neue Dokumente vornehmlich aus Süditalien, QFIAB. 16, 1 (1914) S. 20—23 Nr. III; dazu P. Collura, Appendice al regesto dei diplomi di re Ruggero compilato da Erich Caspar, in: Atti del Convegno Internaz. di Studi Ruggeriani 2 (1955) S. 572—574 Nr. 35.

¹⁵⁶) 1140 klagten die Mönche u. a. darüber, daß Ptolomeus II. nach dem Tod des Abtes Nikolaus dessen bewegliche Habe an sich genommen habe; er hatte eine Art Spolienrecht ausgeübt: [von Ottentha], in: Studi e documenti di storia e diritto 7, 113 Nr. IV.

¹⁵⁷) S. o. S. 33 f.

¹⁵⁸) Chronik von Montecassino IV 125, MGH SS 7, 840, korrigiert nach Cod. Casinensis 450, fol. 250.

¹⁵⁹) Vgl. den Trostbrief des Petrus Diaconus an die Kaiserin Richenza: *Salutationis etiam et consolationis et orationis obsequium vobis congregatio Casinensis dirigit, puerumque Raynonem filium domini Ptolomei qui penes vos*

die Tusculaner anfangs ablehnend oder wenigstens abwartend dem Supplinburger und seinem Papst gegenübergestanden haben. Sollte Ptolomeus tatsächlich mit einer Salierin verheiratet gewesen sein und von ihr gar Kinder bekommen haben, so hätte eine Hinwendung zu Konrad III. geradezu in der Natur der Dinge gelegen. Jedenfalls unterwarf sich Ptolomeus dem Kaiser erst, nachdem der Staufer auf die Königswürde verzichtet und mit seinem Gegner Frieden gemacht hatte.

Wahrscheinlich hat die falsche Entscheidung im Schisma von 1130 wesentlich dazu beigetragen, die Macht der Tusculaner zu erschüttern. Seit dieser Zeit geht es langsam mit ihnen bergab. Zwar hatte der Name Ptolomeus' II. noch einen gewissen Klang, wenn man nach vornehmer Herkunft und gesellschaftlichem Ansehen fragte — die Scheidung Hugos II. von Molise war nicht zuletzt deshalb eine *cause célèbre*, weil seine Frau *progenita erat de nobiliori prosapia Langobardorum et Romanorum, cognata Ptolomei Tusculani*¹⁶⁰). Aber zur gleichen Zeit entglitt dem Ptolomeus die Kontrolle über die Stadt Tusculum. Wie das im einzelnen geschehen ist, läßt sich kaum durchschauen. Vor allem fehlt es an Nachrichten über die Ausbildung der Kommune, die ja in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts das Regiment innerhalb der Mauern weitgehend übernommen haben muß. Auch sie wird dem alten Grafengeschlecht das Leben erschwert haben. 1149, vom April bis November, residierte Eugen III. in Tusculum¹⁶¹). Wo einst seine mißtrauischen Gegner geherrscht hatten, da wurde der Papst jetzt bereitwillig aufgenommen. Der lange Aufenthalt war eine Folge der römischen Insubordination, die Eugen III. aus seiner eigenen Bischofsstadt verdrängt hatte. Zugleich jedoch verfolgte er weitere Pläne und wollte Tusculum in seinen direkten Besitz bringen. Das sollte in friedlichem Einvernehmen mit Ptolomeus II. geschehen, der damals durchaus mit dem Papst zusammenarbeitete. Als

est vobis commendans, rogant ut illum loco filii [h]abeatis. Der Druck in der Bibliotheca Casinensis 5, 1 (1894), Florilegium Casinense S. 210, ist hier besser als die Editio princeps von E. Martène/U. Durand, Veterum scriptorum ... amplissima collectio 1 (Paris 1724) 758 (= Migne PL 173, 1141). Herrn Hermann Fröhlich, Rom—Tübingen, danke ich dafür, daß er den Text im Codex Casinensis 257, p. 739 überprüfte. Der Brief ist aller Wahrscheinlichkeit nach niemals an die Kaiserin abgegangen; doch besteht deshalb kein Anlaß, die Aussage über Raino = Reginulf zu bezweifeln.

¹⁶⁰) Johannes von Salisbury, Historia pontificalis c. 41, ed. M. Chibnall (1956) S. 80; vgl. S. 99f. Appendix V; E. Jamison, I conti di Molise e di Marsia nei secoli XII e XIII, in: Atti del Convegno Storico Abruzzese-Molisano 1931 (1932) S. 89—94.

¹⁶¹) JL 9331—9358; W. Bernhardi, Konrad III. 2 (1883) S. 748.

1149 die Römer König Konrad III. zur Kaiserkrönung einluden, nannten sie auch den Tusculaner unter ihren Feinden: *Sed pro his omnibus quae vestrae dilectionis fidelitate facimus, papa, Fraiapanes et filii Petri Leonis, homines et amici Siculi, excepto Iordano nostro in vestra fidelitate vexillifero et adiutore, T o l o m e u s quoque et alii plures undique nos impugnant, ne libere, ut decet, imperialem regio capiti valeamus imponere coronam*¹⁶²). Eugen war also dem Ptolomeus durch gemeinsame politische Interessen verbunden und versuchte daher, die Herrschaft über Tusculum nicht gewaltsam, sondern auf dem Wege des Vertrags zu erwerben. Von den diesbezüglichen Verhandlungen hat sich bloß ein undeutlicher Widerschein in dem Tausch erhalten, den später die Frangipani und die römische Kurie mit Ptolomeus' Sohn Raino abschlossen. Der letztere verpflichtete sich darin, Tusculum und Rocca di Papa abzugeben, doch sollte der Besitz von Algido davon ausgeschlossen bleiben, da hierfür die Frangipani 100 Pfund extra zahlen sollten, *nisi curie Romane placuerit illud cambium facere et complere quod inter dominum papam Eugenium et patrem meum dispositum fuit*¹⁶³). Mit Ptolomeus selbst kam Eugen demnach nicht zum Ziel, wohl aber tauschte er die eine Hälfte von Stadt und Burg Tusculum sowie weitere Liegenschaften von den Colonna ein, die sich hier in nicht näher zu bestimmender Weise festgesetzt hatten¹⁶⁴).

¹⁶²) Otto von Freising, *Gesta Friderici I* 29, ed. G. Waitz/B. von Simson, MGH Scr. rer. Germ. (1912) S. 45.

¹⁶³) [von Ottenthal], in: *Studi e documenti di storia e diritto* 7, 325 Nr. XXX; vgl. u. S. 46.

¹⁶⁴) S. o. S. 26. Außer dem Vertrag mit dem Kardinal Bernhard von S. Clemente, der im *Liber censuum* abgedruckt ist, hatte es noch eine Bestätigung durch Eugen III. selbst gegeben, die verloren gegangen zu sein scheint; vgl. das Verzeichnis der Urkunden, die 1578 auf Befehl Gregors XIII. aus dem Archiv von Anagni durch Giannandrea Caligari, den Bischof von Bertinoro, nach Rom ins Archiv der Engelsburg gebracht wurden, veröffentlicht in den *Acta passionis atque translationum s. Magni episcopi Tranensis et martyris* (Jesi 1743) S. 158: „*Bulla Eugenii papae III, in qua confirmat venditionem factam ad favorem S. R. E. de medietate civitatis Tusculani in arce et aliis pertinentiis; nec non de castro Montis Intini et de Monte Proculi [sic!] ab Oddone de Columna, cui in contrarium dedit castrum Travani ac collem Rizzani cum pertinentiis eorum. Dat. Signiae, etc.*“ = JL 9509, eingereiht zu 1150—1152. Da der Vertrag mit dem Kardinal Bernhard erst am 10. Dezember 1151 zustandekam, kann Eugens Bestätigung allerdings bloß von Ende 1151 oder aus dem Jahr 1152 stammen. Völlig konfus dazu Digard, in: *Mél. Fabre* S. 297 Anm. 4. In It. Pont. 1, 187 Nr. 5 wird die (verlorene) Bestätigung Eugens III. mit dem Vertrag des Kardinals Bernhard verwechselt; aber in dem letzteren verlautet nichts von dem „*collis Rizzani*“, und auch das „*Dat. Signiae*“ paßt nicht zu dem Vertrag des Kardinals.

5. Als Ptolomeus II. am 25. Februar 1153 starb¹⁶⁵), hinterließ er mehrere Söhne. Genannt werden uns Jonathan, Raino, Jordan, Gregor, Richard und Leo. Die letzten drei tauchen jeweils nur einmal als Zeugen in Urkunden auf¹⁶⁶). Jordan ist nicht sehr viel besser bekannt. Am 21. Oktober 1181, als er bereits verstorben war, stellten seine vier Söhne Johannes, Ptolomeus, Jordan und Andreas mit Zustimmung ihrer Mutter Maria der Kirche von Velletri eine Urkunde aus; darin wird ihr Vater als *dominus Jordanes de Gabiniano* bezeichnet¹⁶⁷). Gavignano, das wenige Kilometer östlich von Segni liegt, dürfte kaum zum alten Tusculanerbesitz, sondern eher der Familie der Conti gehört haben: es sei daran erinnert, daß 1160/1 Lothar von Segni, der spätere Papst Innozenz III., allem Anschein nach hier geboren wurde¹⁶⁸)! Jordan könnte daher sein Glück gemacht haben, indem er in das Geschlecht der Conti einheiratete. Sein Sohn Ptolomeus tritt noch am 15. März 1199 als Zeuge in einer Urkunde auf¹⁶⁹). Doch brauchen wir diesen Zweig der Familie, der ein unerhebliches Dasein hatte, nicht länger zu verfolgen.

6. Die letzten, die um das Erbe von Tusculum kämpften, waren Jonathan und Raino. Der ältere der beiden Brüder scheint Jonathan gewesen zu sein. Von ihm nahm Hadrian IV. am 9. Juli 1155 den Treueschwur entgegen, ließ an zwei Vertrauensleute die Burgen Monte Fortino und Faiola ausliefern und belehnte ihn mit dem päpstlichen Teil von Tusculum¹⁷⁰). Die Übereinkunft kann Spuren des Mißtrauens nicht verleugnen, zeigt aber auch, daß Jonathan über Erwarten günstig abschnitt. Auf Monte Fortino hatten die Colonna Anspruch erhoben und

¹⁶⁵) Annales Ceccanenses, MGH SS 19, 284; Inguanez, Necrologi Cassinesi 1, fol. 281v.

¹⁶⁶) Schneider, in: QFIAB 16, 1, 27; Fabre/Duchesne, Liber censuum 1, 406 Nr. CXXVIII.

¹⁶⁷) Borgia, Velletri S. 247 f.

¹⁶⁸) M. Maccarrone, Innocenzo III prima del pontificato, Arch. dep. rom. stor. patr. 66 (1943) S. 66 f.

¹⁶⁹) P. Pressutti, Regesta Honorii papae III 1 (1888) S. LXXXIV; zu 1233 wird ein *dominus Iohannes de Gaviniano* erwähnt: Fabre/Duchesne, Liber censuum 1, 484—486, 496 f., 509, Nr. CCXXI, CCXXXIII, CCLIII.

¹⁷⁰) Fabre/Duchesne, Liber censuum 1, 399 f. Nr. CXVIII; It. Pont. 1, 187 Nr. 7. Zu Faiola bei Velletri s. Tomassetti, La Campagna romana 2, 379 f.; zur politischen Situation vgl. neuerdings M. Maccarrone, Papato e impero dalla elezione di Federico I alla morte di Adriano (1152—1159) (1959/60), wo allerdings S. 138 Anm. 75 das Dokument aus dem Liber censuum nicht ganz richtig verstanden worden ist; s. allgemein zu Maccarrone die wichtige Rezension von P. Classen, in: HZ 195 (1962) S. 377—384. Zum Folgenden auch A. Haverkamp, Herrschaftsformen der Frühstauffer in Reichsitalien 2 (1971) S. 316.

1151 ihre Rechte daran dem Papst abgetreten¹⁷¹⁾. Jetzt jedoch, d. h. dreieinhalb Jahre danach, erkannte Hadrian den Tusculaner als den legitimen Eigentümer an, und überdies überließ er ihm denjenigen Teil der Stadt Tusculum, den sein Vorgänger Eugen III. in demselben Vertrag mühsam von den Colonna eingetauscht hatte. Das großzügige Entgegenkommen wirkt auf den ersten Blick umso merkwürdiger, als Jonathan gleichzeitig Bürgschaft in der Gestalt jener beiden Festungen leisten mußte: sie gingen in die Hände neutraler Vertragshelfer über, und zwar bis zu einem Zeitpunkt, der zwei Jahre nach dem Friedensschluß zwischen Papst und Römern liegen sollte. Warum diese Absicherung? Hatte der Graf vorübergehend mit dem rebellischen Senat der Ewigen Stadt sympathisiert? Oder sollte damit erreicht werden, daß er als Lehnsmann der Kirche Hadrian IV. in seinem Konflikt mit Rom unterstützte? Im Juni 1155 hatte Barbarossa sich in St. Peter krönen lassen, doch mehr als die Leostadt nicht besetzen können. Als er abzog, begleitete ihn der Papst, und wenn der Kaiser auch in der Campagna allen Widerstand brach, so vermochte er doch Hadrian nicht in die Urbs zurückzuführen, geschweige denn die Normannengefahr zu bannen. Anfang Juli hielt er sich noch bei Tivoli und an den Albanerbergen auf. Am 11. Juli, zwei Tage nach Jonathans Belehnung mit Tusculum, trennte er sich endgültig vom Papst und entfernte sich mit seinem Heer nach Norden¹⁷²⁾. In dieser Situation war Jonathan entschlossen, die Rolle seiner Vorfahren als Parteigänger des Kaisers weiterzuspielen. Vermutlich hat er es Barbarossas Einfluß zu verdanken gehabt, daß Hadrian ihm so große Zugeständnisse machte. Wie bezeichnend ist es doch, daß er dem Papst die Treue schwor *contra omnes homines, excepto contra imperatorem!*

Während des nächsten Jahrzehnts hat er sich als Anhänger der Deutschen geschlagen. Von einer unbedeutenden Erwähnung in den Annalen von Ceccano zu 1158 können wir absehen¹⁷³⁾. Danach tritt er uns 1159 wieder entgegen, und zwar diesmal in der Reichsabtei Farfa als Zeuge im Gericht des Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach¹⁷⁴⁾. Er hatte sich damit

¹⁷¹⁾ S. o. S. 43.

¹⁷²⁾ H. Simonsfeld, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Friedrich I. 1 (1908) S. 355 ff.; auch J. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 2 (1869) S. 306.

¹⁷³⁾ MGH SS 19, 284.

¹⁷⁴⁾ L. A. Muratori, Rer. Ital. Scr. II 2, 678; zu Farfa zuletzt C. Brühl, Fodrum, Gistum, Servitium regis 1 (1968) 737 ff. mit weiterer Literatur; Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom 4, 536 mit Anm. 1.

für Victor IV. und gegen Alexander III. entschieden. Doch als dieser die Campagna 1160 für sich gewann¹⁷⁵), dürfte Jonathan in eine schwierige Lage gekommen sein. Vielleicht war das der Grund, der ihn bewog, außer Landes zu gehen. Er wandte sich nach Pisa, das damals mit Barbarossa anknüpfte, und verdingte sich hier als Condottiere¹⁷⁶), blieb allerdings nicht auf diesem Posten. Denn 1163, als das Patrimonium Petri weitgehend den Victorinern anheimgefallen war, finden wir ihn erneut in der Heimat¹⁷⁷). Zum letzten Mal erscheint er am 3. Juni 1165 im Lager des Reichskanzlers Christian im Felde von Anagni¹⁷⁸). So hat er wohl bis zum Ende seines Lebens auf der Seite der Deutschen gekämpft. Am 18. November 1165 oder 1166 ist er gestorben¹⁷⁹).

7. Sein Bruder Raino, der als Kind in Deutschland aufgewachsen war¹⁸⁰), erbte von ihm den Gegensatz zu Alexander III. Zugleich aber bekam er es mit den Römern zu tun, die die Herrschaft über die Nachbargemeinden anstrebten und zumal von Tusculum Tributzahlungen forderten¹⁸¹). Im Mai 1167 rückten sie mit Übermacht gegen Tusculum vor. In seiner Not rief Raino jetzt die Deutschen herbei. Als erster kam dieser Bitte Rainald von Dassel nach, es folgte Christian von Mainz, und am Pfingstmontag schlugen die beiden Erzbischöfe das römische Heer bei Monte Porzio so fürchterlich, daß schon der Kardinal Boso den bitteren Vergleich mit Cannae anstellte. Als schließlich Barbarossa selbst in Rom erschien, mochte Raino glauben, daß ihm alles zum Besten ge-

¹⁷⁵) Annales Ceccanenses ad a., MGH SS 19, 285: *Hic [nämlich Alexander III.] venit Anagniam et acquisivit totam Campaniam et misit in suo iure.*

¹⁷⁶) Bernardo Maragone, Annales Pisani, ed. M. L. Gentile, Rer. Ital. Scr. VI 2, 20f.: *Ionatha filius Tolomei de Tusculana venit Pisas et iuravit fidelitatem Villano archiepiscopo Pisanorum et consulibus et universo populo salvare Pisanos in mari ac terra sanos et naufragos; et consules investierunt eum vexillo, ut vexillifer foret Pisanorum.* In der pisanischen Lokalforschung sieht man in Jonathan wohl zu Unrecht einen „signore di Toscanella“.

¹⁷⁷) S. o. S. 38.

¹⁷⁸) D. H ä g e r m a n n, Die Urkunden Erzbischof Christians I. von Mainz als Reichslegat Friedrich Barbarossas in Italien, AfD 14 (1968) S. 234 Nr. 8.

¹⁷⁹) I n g u a n e z, Necrologi Cassinesi 1, fol. 306v: *Ionathas comes Romanorum* (Nachtrag). Das Jahr ergibt sich daraus, daß seit 1167 nur noch Raino als Herr von Tusculum genannt wird; s. das Folgende.

¹⁸⁰) S. o. S. 39.

¹⁸¹) Hauptquelle: Boso, Vita Alexandri III., ed. D u c h e s n e, Liber pontificalis 2, 415f. Vgl. W. v o n G i e s e b r e c h t, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 6 (1895) S. 464—466. D i g a r d, in: Mél. Fabre S. 299, behauptet, Raino habe seinen „cousin Othon Colonna“ zu Hilfe gerufen; in den von ihm zitierten Quellen steht nichts dergleichen.

raten sei. Er war Zeuge in der Urkunde, die der Kaiser am 1. August 1167 in Rom für Rainald von Dassel zu schreiben befahl¹⁸²⁾.

Die Fieberkatastrophe, die kurz danach der deutschen Herrlichkeit ein Ende machte, muß auch Rainos Hoffnungen einen schweren Schlag versetzt haben. Zwar konnte Christian von Mainz noch eine Zeitlang die Campagna unsicher machen und die Alexandriner in Schach halten, jedoch war er nicht mehr der unbestrittene Gebieter des Patrimonium. Sein Schützling Raino bekam das zu spüren. Wie mühsam er seine Macht zusammenhalten mußte, deutet eine Urkunde vom 19. Mai 1168 an¹⁸³⁾. Eine Gruppe von Rittern hatte sich anscheinend geweigert, ihm die Aftervasallen zuzuführen, die zu ihren Lehen gehörten, oder sich sonstige ungebührliche Rechte über *homines* von Tusculum angemast. Raino konnte sie bloß dadurch zum Verzicht oder zu Gehorsam bewegen, daß er ihnen Besitz in den Albanerbergen überließ. Die Bedingungen, unter denen das geschah, waren recht günstig; denn die Ritter durften die Lehen sogar verschenken oder verpfänden, sofern sie nicht in eine römische Familie einheirateten. In der letzten Einschränkung spiegelt sich der anhaltende Kriegszustand wider. Die Ritter, mit denen Raino verhandeln mußte, scheinen nicht zu verachtende Leute gewesen sein: einer von ihnen, Berard von Anagni, hatte 1155 als neutraler Vermittler zwischen Jonathan und Hadrian IV. fungiert¹⁸⁴⁾; ein anderer, Lando Sauli, nahm 1179 eine drohende Haltung ein¹⁸⁵⁾.

Von den Deutschen im Stich gelassen und von den Römern bedrängt, suchte Raino den Frieden mit dem Papst, gewiß mit dem Hintergedanken, daß dieser die Kriegswut der Römer etwas zügeln könnte¹⁸⁶⁾. Er verstand sich dazu, Alexander III. anzuerkennen¹⁸⁷⁾, und außerdem wartete

¹⁸²⁾ St. 4086; Th. J. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins 1 (1840) S. 296 Nr. 426.

¹⁸³⁾ Schneider, in: QFIAB. 16, 1, 26 f. Nr. VII, dazu S. 15 f.

¹⁸⁴⁾ S. o. S. 42 Anm. 170.

¹⁸⁵⁾ S. u. S. 48 Anm. 196.

¹⁸⁶⁾ Boso, Vita Alexandri III., ed. Duchesne, Liber pontificalis 2, 419: *De Tusculanis quoque et aliis circumpositis fortioribus locis pro consimili causa itidem facere* [d. h. wie Albano zu zerstören] *nichilominus laborarunt* [scil. Romani]; *set quia eorum iniustis conatibus Ecclesia non consensit, licet inviti ab huiusmodi proposito destiterunt ad modicum tempus* (zu 1168). Schon 1167 hatte Alexander die Römer vom Krieg gegen Tusculum abzuhalten versucht, ebd. 2, 415: *contra prohibitionem sui pastoris*.

¹⁸⁷⁾ Das muß vor dem Frühling 1170 geschehen sein, denn zu diesem Zeitpunkt ist die Rede davon, daß Raino *contra fidelitatem quam eidem pontifici fecerat* handelte: Duchesne, Liber pontificalis 2, 422.

er auf eine Gelegenheit, das lästige Tusculum loszuwerden und dafür einen friedlicheren Besitz einzutauschen. Dieses Ziel schien erreicht zu sein, als er — vermutlich am 3. Juli 1169 — eine schriftliche Vereinbarung mit den Frangipani und der römischen Kurie traf. Denn für Tusculum und Rocca di Papa sollte er Terracina mit dem Kap Circeo zu Eigen erhalten, ferner Segni, Vicoli, Cori und Norma zur Pacht¹⁸⁸). Aber das Abkommen wurde nicht ausgeführt, weder Segni noch Terracina wechselten den Besitzer. Offenbar hatten die Frangipani oder die Kurie sich eines Besseren besonnen, so daß der Papst das Privileg verweigerte, welches den Vertrag hätte besiegeln sollen.

Dadurch wurde Raino anscheinend zur Verzweiflung getrieben. Da die Römer seiner Bergfestung immer ärger zusetzten, wollte er sich ihrer um jeden Preis entledigen und gab sie im Frühjahr 1170 dem kaiserlichen Stadtpräfekten Johannes Maledictus, einem Verwandten des mittlerweile verstorbenen Gegenpapstes Victor IV.¹⁸⁹). Er selbst sollte dafür Montefiascone und Borgo San Flaviano bekommen¹⁹⁰). Jedoch Ritter und Volk

¹⁸⁸) [von Ottenthal], in: Studi e documenti di storia e diritto 7, 324—326; dazu P. Fedele, in: Arch. soc. rom. stor. patr. 26 (1903) 510—512. Digard, in: Mél. Fabre S. 294 f., hat richtig gesehen, daß das Stück in die Zeit Alexanders III. gehört, und datiert es in den Juli 1170. Es ist dies jedoch gerade die Periode, in der sich Raino mit dem Papst völlig überworfen hatte und ihm ziemlich hilflos ausgeliefert war, so daß er damals so günstige Bedingungen, wie sie der Vertrag vom 3. Juli bietet, gewiß nicht hätte aushandeln können. Insofern dürfte eine Datierung in den Juli 1169 (oder gar 1168?) eher in Frage kommen.

¹⁸⁹) Vgl. P. Kehr, Zur Geschichte Victors IV., NA 46 (1926) S. 64 Anm. 2, S. 81. C. Calisse, I Prefetti Di Vico, Arch. soc. rom. stor. patr. 10 (1887) S. 12, betrachtet Johannes Maledictus als Sohn des vorherigen Präfekten Petrus auf Grund einer Urkunde von 1158, ed. Fabre/Duchesne, Liber censuum 1, 425 f. Nr. CLXVII; aber der dort erwähnte Iohannes Prefecti ist offenbar der Bruder des gleichzeitig genannten Präfekten Petrus, was ja auch in der Überschrift der zugehörigen Urkunde Nr. CLXVIII (ebd. S. 426) gesagt wird. Vgl. L. Halphen, Etudes sur l'administration de Rome au moyen âge (1907) S. 153 f. Zur Verwandtschaft Victors IV. s. H. Schwarzmair, Zur Familie Viktors IV. in der Sabina, QFIAB 48 (1968) S. 64—79.

¹⁹⁰) Boso, Vita Alexandri III., ed. Duchesne, Liber pontificalis 2, 422: *Cum autem apud civitatem Verulis pontifex moraretur et Romani Tusculanos acrius solito impugnarent, Rayno eorum dominus nimio terrore perterritus contra fidelitatem quam eidem pontifici fecerat, Iohanni Maledicto, qui a Frederico Urbis prefectus factus fuerat, Tusculanam civitatem sicut stultus et insipiens in concanbium dedit et populum Tusculanum a fidelitate qua ei tenebatur absoluit. Data itaque ipsa civitate in manu et potestate ipsius Iohannis recepit ab eo Montemflasconem et burgum Sancti Flaviani cum pertinentiis suis, que ad proprium ius beati Petri tantummodo spectare noscuntur.* Alexander III. hielt sich seit Mitte März 1170 in Veroli auf: JL 11741 ff.; Annales Ceccanenses ad a., MGH SS 19, 286.

von Montefiascone machten den Handel nicht mit und vertrieben ihren neuen Herrn. In Tusculum war es dem Präfekten inzwischen kaum besser ergangen. Infolge der römischen Angriffe war ihm der Boden unter den Füßen so heiß geworden, daß er sich schließlich aus dem Staube gemacht hatte. Jetzt aber riefen die Tusculaner nicht etwa Raino zurück, sondern unterstellten sich dem Papst. Dieser war über den vorgesehenen Tausch zunächst sehr aufgebracht gewesen, da er den Präfekten kaum als seinen Freund betrachten konnte und zudem nicht einmal gefragt worden war, obwohl die Objekte des Handels zum größten Teil im Eigentum der römischen Kirche standen. Erst die unverhoffte Wendung der Dinge im Sommer 1170 bot ihm die Gelegenheit, über den unsteten Grafen zu triumphieren. Mit Alexander zerfallen, aus Montefiascone verjagt, von den Tusculanern verschmäht und mit den Römern verfeindet, hatte der unglückliche Raino seine letzten Trümpfe verloren. Es blieb ihm nichts übrig, als den Papst um Gnade zu bitten und ihm am 8. August 1170 Tusculum förmlich abzutreten¹⁹¹). Einige kleinere Plätze in den Albanerbergen war alles, was er behielt, — es sei denn, daß Alexander ihm noch eine Entschädigung für den verlorenen Stammsitz gewährte, die freilich nicht hoch gewesen sein kann¹⁹²).

In Rom scheint man sich von dem jähen Herrschaftswechsel in der verfeindeten Nachbarstadt allerhand versprochen zu haben. Ein Visionär predigte vom göttlich gebotenen Frieden und gewann in der entspannten Atmosphäre unversehens Zuhörer und Anhang. Man war drauf und dran, sich mit Tusculum auszusöhnen¹⁹³). Jedoch der Enthusiasmus hielt nicht an, als sich herausstellte, daß der Papst Tusculum ebensowenig preiszugeben gedachte wie der frühere Besitzer. Es sollten noch zwei Jahrzehnte vergehen, bis man für die Frage eine Endlösung fand¹⁹⁴).

Schneller verschwand Raino aus dem Albanergebirge. Am 6. Januar 1174 verpfändete er Alexander III. die Burg Algido zu Bedingungen,

¹⁹¹) Boso, Vita Alexandri III., ed. Duchesne, Liber pontificalis 2, 422 f.

¹⁹²) Romuald von Salerno, Chron., MGH SS 19, 438: *rogante Ionatha domino Tusculani et eiusdem loci civibus eandem civitatem in sua protectione recepit* [scil. Alexander III.] ... *et prenominato Ionathe de eadem civitate concambium tribuit*. Hier wird Raino mit dem doch wohl schon verstorbenen Jonathan verwechselt. Über die Nachricht von dem *concambium* ist kaum etwas Sicheres zu sagen. Auch in diesem Punkt könnte Romuald ein Fehler unterlaufen sein, d. h. den Tausch zwischen Raino und Johannes Maledictus mit Rainos Abkommen mit Alexander III. vermengt haben.

¹⁹³) A. Wilmart, Nouvelles de Rome au temps d'Alexandre III (1170), Rev. bénéd. 45 (1933) S. 62—78.

¹⁹⁴) Vgl. u. S. 54 ff.

die seine Abhängigkeit vom Geldgeber nur zu offenkundig machten: erst nach einem Jahr durfte das *castrum* wieder eingelöst werden, und auch danach sollte der Papst ein Vorkaufsrecht besitzen bzw. die Möglichkeit haben, es bei einer erneuten Verpfändung zu übernehmen¹⁹⁵). Wahrscheinlich hat Raino seine Burg niemals zurückbekommen. Am 11. Oktober 1179 schloß er einen Tauschvertrag mit Alexander III.; darin verzichtete er auf Lariano und erhielt dafür Norma und Vicolo. Wie schlecht es dem letzten der Tusculaner damals schon ging, verrät die beiläufige Bemerkung, daß die an Dritte verpfändeten Ländereien, die zum *castrum* Lariano gehörten, von der römischen Kirche ausgelöst werden sollten¹⁹⁶). So verloren die ehemaligen Grafen die letzte Bastion in ihrem Stamm-land. Das Geschlecht, das einst über Rom geboten und den Stuhl Petri besetzt hatte, versank in die Abgeschiedenheit des Volskergebirges¹⁹⁷).

Es rächte sich, daß die Herren von Tusculum immer aufs neue der Partei der Verlierer gefolgt waren. Was sich unter Heinrich II. und Konrad II. bezahlt gemacht hatte, das war im Investiturstreit und im 12. Jahrhundert eine selbstmörderische Politik. In einer Zeit, in der die wirtschaftlichen Verhältnisse sich wandelten und die Kommunen gegen die alten Autoritäten aufbegehrten, hatte es der Campagna-Adel schwer, seine Stellung zu behaupten, sofern er nicht einen Bund mit dem rechtmäßigen Papsttum einging.

V.

Die Tusculanergrafen waren längst aus der Weltgeschichte und sogar aus der Geschichte ihrer Landschaft verschwunden, als die Stadt, deren Namen sie getragen hatten, ein schauriges Ende fand. Tusculums Untergang, der Kaiser Heinrich VI. nicht zum Ruhm gereichte, soll hier nicht noch einmal behandelt werden. Aber die Kämpfe und Verhandlungen, die ihm vorausgegangen sind, verdienen ein paar präzisierende Bemerkungen.

¹⁹⁵) Fabre/Duchesne, *Liber censuum* 1, 405 f. Nr. CXXVIII. G. Silvestrelli, *Città, castelli e terre della regione romana* 1 (1940) S. 184, identifiziert Algido mit Lariano, während Tomassetti, *La Campagna romana* 4, 540 ff., 546 ff., an zwei verschiedene Orte denkt.

¹⁹⁶) [von Ottenthal], in: *Studi e documenti di storia e diritto* 7, 323 f. Nr. XXIX; Fabre/Duchesne, *Liber censuum* 1, 404 Nr. CXXV.

¹⁹⁷) Von Raino oder seinen etwaigen Nachkommen scheint nichts mehr bekannt zu sein. Norma, das 1292 von dem nachmaligen Papst Bonifaz VIII. für seine Familie gekauft wurde, hat 1249 offenbar einem *Matheus Montisrotundi* gehört oder unterstanden: G. Caetani, *Regesta chartarum* 1 (1922) S. 31 ff. Nr. 1416, S. 60 f. Nr. 686.

1. Wir gehen von zwei Dokumenten aus, die 1921 ziemlich kommentarlos veröffentlicht und auch später wenig beachtet worden sind¹⁹⁸). Es handelt sich dabei um zwei Urkunden, datiert auf den 14. Mai 1186 und den 24. November 1188, in denen zwei Männer, wohl aus Rom oder der römischen Campagna, ihre Ansprüche auf die Oblationen von St. Peter an einen gewissen Gregorius de Templo abtraten. Der eine, Johannes Guidonis de Letulo, hatte im Krieg zwischen Rom und Tusculum Pferde und Waffen verloren, war auch selber von den Deutschen, die Tusculum verteidigten, gefangen genommen worden und hatte dafür, offenbar nach seiner Auslösung oder Befreiung, vom römischen Senat als Schadensersatz das Recht erhalten, 25 Pfund Provesinen von der Confessio und den Nebentären in St. Peter zu erheben; er verkaufte dann diesen Anspruch für 6 Pfund Provesinen. Gonzus, der andere, hatte im Kampf gegen Tusculum bloß eine Stute eingebüßt; der Senat honorierte das mit 50 Schillingen, die sich Gonzus aus der gleichen Quelle wie Johannes Guidonis holen sollte. Für wieviel Geld er diese „Schatzanweisung“ an Gregorius de Templo abtrat, können wir nicht mehr in Erfahrung bringen, da das Pergament an der betreffenden Stelle zerstört ist.

Es liegt auf der Hand, daß die beiden Privatverträge uns einen, wenn auch flüchtigen Einblick in die römische Kriegsfinanzierung gewähren. Obwohl nicht ausdrücklich als solche bezeichnet, können mit den Geldmitteln, die hier angezapft werden sollen, nur die Oblationen von St. Peter gemeint sein. Was wissen wir über sie? In der Literatur über das ältere päpstliche Finanzwesen werden sie im allgemeinen bloß gestreift oder überhaupt nicht berührt. Einzig Paul Fabre hat sich etwas eingehender mit ihnen beschäftigt, aber auch seine Darlegungen, die nicht mehr als eine Einleitung zu einem Text von 1285/6 bieten wollen, sind im Hinblick auf die frühere Zeit ergänzungsbedürftig¹⁹⁹).

Wie man aus zahlreichen Papsturkunden, die sich mit dieser Materie befassen, ersehen kann, scheinen die Oblationen am Altar von St. Peter im 11. und 12. Jahrhundert nicht unbedeutend gewesen zu sein. Von einem älteren Privileg Leos IX. abgesehen²⁰⁰), ist vor allem die Regelung, die Eugen III. am 10. April 1153 traf, von maßgeblichem Ein-

¹⁹⁸) G. Falco, Documenti guerreschi di Roma medievale, Bull. ist. stor. ital. 40 (1921) S. 1—3 Nr. I; dazu Brezzi, Roma e l'impero medioevale S. 368, 384.

¹⁹⁹) P. Fabre, Les offrandes dans la Basilique Vaticane en 1285, Mém. d'archéol. et d'hist. 14 (1894) S. 225—240.

²⁰⁰) It. Pont. 1, 140 Nr. 22.

fluß gewesen²⁰¹). Der Papst verfügte, daß ein Viertel der *oblaciones que de altari eiusdem beati Petri apostoli et tam de arca quam de omnibus ministeriis ipsius ecclesie (preter de ministerio beati Leonis) proveniunt* den Kanonikern von St. Peter zustehen sollte. Hadrian IV., Alexander III. und Clemens III. haben die Bestimmung wörtlich wiederholt²⁰²). Ein weiteres Viertel dieser Einkünfte reservierte Alexander III. den *pau-peres*²⁰³). Dabei sollte die ältere Verfügung Eugens III. in Kraft bleiben, und ebenso wenig wurde an die *consuetudines* gerührt, die seit alters dem Papst, der römischen Kurie, den Kardinälen und anderen Geistlichen und Kirchen zukamen. Eugens III. Privileg für St. Peter wurde später noch in einem anderen Zusammenhang erwähnt; und zwar geschah das, als Coelestin III. am 4. Januar 1192 Schenkungen seines Vorgängers für Santa Maria Maggiore bestätigte. Clemens III. hatte nämlich angeordnet, daß von den drei Vierteln der Oblationen in St. Peter, die „Papst Eugen seligen Angedenkens“ dem Hl. Stuhl vorbehalten hatte, der neunte Teil (also ein Zwölftes des Gesamtbetrags) der Marienkirche zufließen sollte²⁰⁴).

Man wird in der Verordnung Eugens III. bezüglich der Oblationen von St. Peter wohl einen Nachklang der altrömischen Viertelung der kirchlichen Einkünfte sehen dürfen²⁰⁵). Allerdings ist dabei zu berück-

²⁰¹) It. Pont. 1, 141 f. Nr. 32; L. Schiaparelli, *Le carte antiche dell'archivio capitolare di S. Pietro in Vaticano*, Arch. soc. rom. stor. patr. 25 (1902) S. 289—292 Nr. XLIV; vgl. ferner ebd. S. 279—281 Nr. XXXVII (Innozenz II. = It. Pont. 1, 141 Nr. 29).

²⁰²) It. Pont. 1, 142—144 Nr. 34, 39, 44.

²⁰³) Schiaparelli, in: Arch. soc. rom. stor. patr. 25, 322 Nr. LXII; It. Pont. 1, 143 Nr. 40.

²⁰⁴) G. Ferri, *Le carte dell'archivio Liberiano*, Arch. soc. rom. stor. patr. 27 (1904) S. 455 Nr. 22: [Clemens III.] *Addens preterea ... cum felicitis recordationis Eugenius papa de duodecim uncias oblationum beati Petri et ministeriorum tres uncias ecclesie beati Petri concesserit, ipse de consilio fratrum suorum de novem uncias earumdem oblationum, que sedi apostolice remanserunt, vobis et per vos ecclesie supradicte unam unciam dedit ... detractis tamen consuetis expensis*. Vgl. It. Pont. 1, 55 f. Nr. 7, 11, wo allerdings die Privilegierung durch Clemens III. fälschlich Eugen III. zugeschrieben wird; dazu auch Fabre, in: *Mél. d'archéol. et d'hist.* 14, 230 Anm. 1; V. Pfa ff, *Die Einnahmen der römischen Kurie am Ende des 12. Jahrhunderts*, Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 40 (1953) S. 112 (mit falscher Auslegung); P. Moretti, *Ritus dandi presbyterium* (Rom 1741) S. 75 f.; G. Ferri, *Le carte dell'archivio Liberiano*, Arch. soc. rom. stor. patr. 28 (1905) S. 35 Nr. XLV(?).

²⁰⁵) Dazu U. Stutz, *Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III.* (21961) S. 24 ff., auch 313 ff.; ferner

sichtigen, daß die Bischofskirche von Rom, auf die eigentlich jene Viertelung hätte angewandt werden müssen, nicht St. Peter, sondern S. Giovanni im Lateran ist. Gerade dort war jedoch, wie schon Alexander II. festgelegt hatte, eine andere Gewohnheit gültig: die Laterankanoniker empfangen nicht nur ein Viertel, sondern die Hälfte der Oblationen des Hauptaltars²⁰⁶). Von den beiden „Kathedralen“, deren Rangstreit sich im 12. Jahrhundert in den Werken des Johannes Diaconus und des Petrus Mallius niederschlug, hatte St. Peter offenbar die höheren Einnahmen, —und zwar so hohe, daß davon, wie schon gesagt, an Sta. Maria Maggiore abgegeben werden konnte. Und noch ein weiterer Vergleich, der das Verhältnis zu den anderen Kirchen beleuchtet: während sich der große Kuchen von St. Peter in viele Scheiben zerlegen ließ, durfte S. Paolo fuori le mura alle seine Oblationen für sich behalten, — sofern eine entsprechende Urkunde Gregors VII. nicht verfälscht ist²⁰⁷).

Der tatsächliche Anteil, der von jenen Einnahmen der Peterskirche in den Händen des Papstes blieb, ist nicht nur absolut, sondern auch relativ schwer zu schätzen. Eine glatte Rechnung war es keineswegs: denn nicht nur die Almosen an die Armen und die Aufwendungen für die Fabrica wollten berücksichtigt sein, sondern die verschiedenen am Gottesdienst beteiligten Gruppen der Geistlichkeit, vor allem die Kardinalbischöfe, die reihum dort die Messe lasen, erhoben ebenfalls Ansprüche, und gelegentlich scheint es darüber Streit und Zank gegeben zu haben²⁰⁸).

Zumindest der päpstliche Anteil an den Opfergaben wurde in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts verpachtet. Davon spricht schon Petrus Mallius in seiner *Descriptio Basilicae Vaticanae*²⁰⁹), und ein ähnlicher

G. Schreiber, *Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert* 2 (1910) S. 92 ff., 145 ff.

²⁰⁶) It. Pont. 1, 25 Nr. 7; vgl. Johannes Diaconus, *Descriptio Lateranensis ecclesiae* c. 9, ed. R. Valentini/G. Zucchetti, *Codice topografico della città di Roma* 3 (1946) S. 344. Nach C. Vogel, *La Descriptio ecclesiae Lateranensis* du diacre Jean, in: *Mél. en l'honneur de Monseigneur M. Andrieu* (1956) S. 457—476, wäre dieser Abschnitt (Nr. LIV in der Vogelschen Zählung) schon in der Erstfassung der *Descriptio* vorhanden gewesen, die zwischen 1073 und 1118 entstanden sein soll. Siehe auch Gregorovius, *Geschichte der Stadt Rom* 4, 383 Anm.

²⁰⁷) Santifaller (wie o. S. 19 Anm. 72) S. 21 Nr. 36.

²⁰⁸) Fabre, in: *Mél. d'archéol. et d'hist.* 14, 225—240; ferner Schiaparelli, in: *Arch. soc. rom. stor. patr.* 25, 338 Nr. LXXII, S. 344 f. Nr. LXXVII f.

²⁰⁹) c. 42, ed. Valentini/Zucchetti 3, 424 f.: *Haec sunt quae dominus papa de consuetudine recepturus est ab illis, qui eunt ad Confessionem beati Petri* ... Statt *eunt ad* ist offensichtlich *emunt* zu lesen; vgl. Fabre, in: *Mél. d'archéol. et d'hist.* 14, 228 mit Anm. 3.

Eintrag findet sich wenig später im *Liber censuum*²¹⁰). Die Listen mit den Gegenleistungen der Pächter, die in den beiden Quellen aufgeführt werden, sind insofern enttäuschend, als hier im wesentlichen nur Naturalien genannt werden (also Wachs, Textilien usw.), während von großen Geldsummen, die uns vor allem interessieren würden, nichts verlautet.

Wenn nun die Verpachtung in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts üblich war, so fragt sich, wie damit das Zeugnis der beiden Urkunden zu vereinbaren ist, die der Anlaß zu dieser Abschweifung gewesen sind. Der Krieg, von dem sie sprechen, dürfte, wie schon der Herausgeber Falco gesehen hat, auf die Kämpfe zur Zeit Lucius' III. zu beziehen sein²¹¹). Nicht nur Tusculum, sondern auch der Papst war damals mit Rom verfeindet gewesen; und dieses unleidliche Verhältnis der Kommune zu ihrem geistlichen Herrn währte bis zu dem Vertrag, den Clemens III. im Mai 1188 mit ihr abschloß. In der Zwischenzeit griff der Senat vermutlich rücksichtslos in die Rechte der Kirche ein, machte der Oblationenpacht ein Ende und nutzte die Gaben der Gläubigen für seine eigenen Ziele. Die Anweisungen auf den zweckentfremdeten Schatz scheinen freilich alsbald so zahlreich geworden zu sein, daß sie nicht auf Anhieb eingelöst werden konnten, — oder vielleicht fanden die Kanoniker von St. Peter ein Mittel der Gegenwehr, um den drohenden Raub des Kirchenbesitzes zu verhindern. Schwierigkeiten müssen jedenfalls eingetreten sein, sonst wären die beiden „Gläubiger“ kaum bereit gewesen, ihr *ius* für eine geringe Summe an einen finanzstarken Mann zu verschleudern, der darauf spekulieren mochte, daß eines Tages doch noch das Wort des Senats in voller Höhe zu Geld gemacht werden könnte.

Daß solche Hoffnungen nicht trogen, verrät ein kleiner Unterschied zwischen den beiden Urkunden. In dem Vertrag von 1186 lautet die letzte Bedingung: *Set si per papam vel imperatorem totum ammisseris* [sic!], *dictas VI libras tibi reddere teneas, tantum id quod inde consequeris in eis tibi compensato* — falls Papst oder Kaiser den Mißbrauch der Oblationen gänzlich zu unterbinden wüßten, sollte Johannes Guidonis den Kaufpreis von 6 Pfund zurückerstatten. In dem Text von 1188, der in den Formulierungen weitgehend mit dem älteren Stück übereinstimmt, fehlt jener Schlußpassus. Was war inzwischen passiert? Am

²¹⁰) Fabre/Duchesne, *Liber censuum* 1, 429.

²¹¹) Dazu Gregorovius, *Geschichte der Stadt Rom* 4, 575 ff.; J. Haller, *Heinrich VI. und die römische Kirche*, *MIÖG* 35 (1914) S. 391 f.

31. Mai 1188 hatte Clemens III. seinen Frieden mit den Römern gemacht. In der *compositio*, die der Senat aus diesem Anlaß hatte aufzeichnen lassen, waren zwar alle Ansprüche gegen St. Peter aufgegeben worden, und die Kommune sollte die Schulden, für die Kirchenbesitz als Pfand hatte erhalten müssen, aus den Erträgen der städtischen Münze begleichen; doch auf der anderen Seite hatte sich der Papst verpflichtet, für die Schäden und Verluste aufzukommen, die die Römer im Krieg gegen Tusculum erlitten hatten²¹²). Es versteht sich, daß durch diese Abmachungen die „Gläubiger“ von St. Peter in eine ganz neue, nämlich viel günstigere Lage gerieten. Daher konnten die beiden Vertragspartner im November 1188, d. h. ein halbes Jahr nach Abschluß des römischen Friedens, auf jenen Passus der Urkunde von 1186, der mit dem totalen Mißerfolg des Geschäftes rechnete, ohne weiteres verzichten. Wie die Ansprüche des Kriegsgeschädigten befriedigt wurden, läßt sich freilich nicht sagen. Entweder übernahm der Senat die „Schulden“ von St. Peter und beglich sie aus seinem Anteil an den Münzeinkünften, oder der Papst stellte Gonzus auf irgendeine Weise zufrieden. Wir wissen, daß Clemens III. die Kriegsschulden, die er im Mai 1188 übernommen hatte, in mehreren Fällen tatsächlich bezahlt hat²¹³). Ganz entsprechend könnte er sich mit Gregorius de Templo verglichen haben, oder er mochte dafür sorgen, daß die Geldanweisungen des Senats doch noch aus den Oblationen von St. Peter gedeckt wurden. Sakrosankt waren diese auch in normalen Zeiten nicht, wie eine Urkunde von 1175 erweist, in der sie als Pfand in einem Zinsgeschäft erwähnt werden²¹⁴). Und schon Paschalis II. hatte man es zugetraut, daß er ein Zwölftel der Einnahmen an der *confessio* (doch wohl von St. Peter?) in einem kirchenpolitischen Handel vergab²¹⁵). Bezeichnend genug liefen zu Beginn des 13. Jahrhunderts Gerüchte über den Mißbrauch der Pilgerspenden um,

²¹²) F. Bartoloni, Codice diplomatico del senato romano dal MCXLIV al MCCCXLVII 1 (1948) S. 69—74 Nr. 42: *ecclesiam beati Petri absolutam reddimus et episcopatus et alias ecclesias obligatas pro guerra reddimus absolutas hoc modo quod de tertia parte monete quam senatus habebit singulis annis exonerentur . . . Deperdentibus autem res eis ablatas per masnadam Romani pontificis et forisfactores et Tusculanenses per guerram, sicut promissum est a vobis [scil. Clemens III.] per concordiam emendabitis.*

²¹³) S. die „Quittungen“, die von Ottenthal in den *Studi e documenti di storia e diritto* 7, 195—208 Nr. XII—XX, herausgegeben hat.

²¹⁴) [von Ottenthal] a. a. O. S. 118 f. Nr. VIII; dazu F. Schneider, Zur älteren päpstlichen Finanzgeschichte, *QFIAB* 9 (1906) S. 8 f.

²¹⁵) S. o. S. 21 (*uncia* doch wohl = 1/12?). Zu den älteren Anklagen gegen Gregor VII., er habe die Oblationen der Gläubigen ihrem Zweck entfremdet, vgl. P. Fabre, *Etude sur le Liber censuum* (1892) S. 150 ff., bes. S. 156;

so daß Innozenz III. es 1212 für nötig hielt, sich in einer öffentlichen Erklärung dagegen zu verwahren²¹⁶). Ohne daß wir dieses Thema nun weiter zu vertiefen brauchten, können wir jedenfalls die berechnete Vermutung aussprechen, daß Gregorius de Templo so oder so zu seinem Geld gekommen ist.

Die beiden Urkunden aber, die uns seine Anwartschaft auf die Oblationen von St. Peter aufgedeckt haben, lassen wenigstens indirekt die Ursache des römischen Erfolges ahnen: Wer bedenkt, daß Rom auch an mittelalterlichen Verhältnissen gemessen keine Großstadt gewesen ist²¹⁷), mag sich wundern, daß es der kräftig aufstrebenden Nachbargemeinden wie Tivoli, Tusculum oder Albano überhaupt Herr geworden ist. Doch nicht die Bevölkerungszahl wird den Ausschlag gegeben haben, sondern das Geld. Durch welche Kanäle es auch rieselte, von den Gaben und Abgaben der ganzen lateinischen Christenheit blieb manches oder gar vieles in den Händen der Römer hängen. Und damit waren Siege zu erringen.

2. Die compositio von 1188 regelte nicht bloß Streitfragen der Vergangenheit, sondern sie wies auch in die Zukunft. Das immer noch ungebrochene Tusculum sollte niedergezogen werden und Clemens III., der eigentliche Herr der Bergfeste, seine Hilfe dazu leihen. Der Senat wollte die Rechte der römischen Kirche in und um Tusculum nicht antasten, aber dafür mußte der Papst versprechen, die Mauern der Stadt schleifen zu lassen, sofern er oder die Römer sich ihrer bemächtigen

Jordan, in: QFIAB 25, 65 ff., 74; C. Erdmann, Die Entstehung des Kreuzzugsgedanken (1935) S. 143 f. Zu *uncia* s. E. Steinmeyer/ E. Sievers, Die Althochdeutschen Glossen 1 (1879) S. 295.

²¹⁶) Potthast Nr. 4438; Collectio bullarum sacrosanctae Basilicae Vaticanae 1 (Rom 1747) S. 96 f.: *praesenti vobis pagina declaramus omnes oblationes, quae fiunt in hoc altari maiori et in arca etiam sub altare, praeter quartam partem canonicorum, fabricae ac luminaribus huius ecclesiae necnon et necessitatibus esse pauperum deputatas. Unde hiis qui vobis aliter forte suggererent non credentes, meliores oblationes vestras ... in altari maiori deponatis et arca quae sub altare consistit, nec eas pravis suggestionibus aliquorum offerre vel deponere alibi praesumatis ... hoc publice in vestra patria praedicetis et intimetis etiam omnibus peregrinis quibus in strata obviiaveritis redeuntes.* Es bleibe dahingestellt, wie weit man diesen Beteuerungen und den ähnlichen Angaben der Gesta Innocentii III., der Papst habe seit dem Beginn seines Pontifikats alle seine Einkünfte aus den Oblationen von St. Peter für Almosen verwendet (c. CXLIH, Migne PL 214, col. CXCIX), Glauben schenken darf.

²¹⁷) Vgl. K. J. Beloch, Bevölkerungsgeschichte Italiens 2 (*1965) S. 1 ff. Das gewiß bedeutende Ancona soll 1173 über 10 000 Einwohner gehabt haben: Boncompagni Liber de obsidione Ancone, ed. G. C. Zimolo, Rer. Ital. Scr. VI 3 (1937) S. 23.

könnten. Falls das nicht bis zum 1. Januar 1189 gelang, sollte Clemens die Tusculaner in den Bann tun und das Aufgebot aus dem Kirchenstaat sich an dem Kampf gegen die Ungehorsamen beteiligen²¹⁸). Hat nun der Papst und haben sich die Römer an diesen Vertrag gehalten? In der modernen Literatur finden sich nur ausweichende oder gegensätzliche Angaben. Nach den einen soll Clemens III. ständig Ausflüchte gemacht haben, um sein Versprechen nicht erfüllen zu müssen, nach den anderen soll er zusammen mit den Römern den gemeinsamen Feind bekriegt haben. Der Widerspruch scheint in der Überlieferung begründet zu liegen. Während die römischen Quellen schweigen, sprechen zwei englische, von denen die eine das Gegenteil der anderen sagt. „Benedikt von Peterborough“ schreibt zum Jahr 1190: *Eodem anno orta est gravis dissensio inter Romanos et papam Clementem, quae nunquam quievit donec idem papa conventionaverat tradere eis civitatem suam Tusculanam ad destruendum; erat enim semper contraria, et eam odio habebant. Idem vero papa eos protrahens de die in diem, tradere eam illis distulit*²¹⁹). Dagegen lesen wir in der Chronik Rogers von Howden: *Idem Clemens accessit ad urbem, de qua extiterat oriundus; unde secundum conventionem dictam, Tusculanum et cives ipsius, cum iuxta petitionem superscriptam a Romanis factam non posset idem dominus Clemens Tusculanum Romanis subicere, extunc eos Romanis exponens durius impugnabat. Et licet per quatuor fere annos vixerit in papatu, guerram tamen ipsam cum Romanis nullatenus ad finem perduxit*²²⁰). Der eine Autor behauptet also, der Papst habe sich nicht an den Vertrag gehalten und sich deshalb mit den Römern überworfen. Zuzufügen dem anderen hätte jedoch Clemens III. bis zum Ende seines Pontifikats zusammen mit den Römern gegen Tusculum Krieg geführt. Welcher Version soll man da den Vorzug geben? In einer ersten Anwandlung könnte man „Benedikt“ als wenig glaubwürdig verwerfen, weil er von einer „Übergabe“ der Stadt spricht, obwohl eine solche in der compositio von 1188 gar nicht vorgesehen ist. Doch dieser Einwand hat keine Überzeugungskraft. Dem Buchstaben nach sollte der Papst dem Senat bloß die Gräben und Mauern von Tusculum ausliefern. Aber wäre damit der Ort nicht tatsächlich seinen

²¹⁸) Bartoloni, Cod. diplomatico 1, 73 Nr. 42: *quod si hinc usque ad kalendas ianuarii dictum Tusculanum ad manus nostras non venerit, tunc excommunicabitis Tusculanenses et per fideles vestros de Campania et de Romania cogetis eos perficere de Tusculano quod dictum est supra, cum adiutorio nostro.*

²¹⁹) MGH SS 27, 123; ed. W. Stubbs, The Chronicle of the Reigns of Henry II. and Richard I. 2 (1867) S. 147.

²²⁰) MGH SS 27, 155; ed. W. Stubbs 3 (1870) S. 103 f.

Feinden „übergeben“ worden? Und verlangten die Römer nicht *quod . . . dictum Tusculanum ad manus nostras venerit*²²¹⁾? *ad manus nostras venire* ist doch kaum etwas anderes als *tradi*! Die praktische Konsequenz, die in der Vereinbarung vom Mai 1188 angelegt war, hat „Benedikt von Peterborough“ ganz richtig begriffen, und man kann ihn nicht einfach deshalb beiseite schieben, weil er angeblich schlecht unterrichtet sei. Läßt sich der Widerspruch zwischen den beiden Quellen nicht auf diese Weise beheben, so wird die Verwirrung scheinbar noch dadurch gesteigert, daß beide Chroniken von Doris M. Stenton ein und demselben Autor, nämlich Roger von Howden, zugeschrieben worden sind²²²⁾. Die zunächst so befremdende Entdeckung liefert gleichzeitig freilich den Schlüssel zur Auflösung unseres Rätsels.

Roger von Howden hatte seine Geschichtsschreibung mit dem Buch begonnen, das früher unter dem Namen des Benedikt von Peterborough gelaufen ist. Als er 1190 Richard Löwenherz auf den Kreuzzug ins Heilige Land begleitete, nahm er es mit oder setzte wenigstens auf der Reise seine Aufzeichnungen fort. Nachdem er Ende 1191/Anfang 1192 heimgekehrt war, fing er bald eine neue große Chronik an, in der er den Stoff des ersten Werks teils übernahm, teils gründlich überarbeitete und erweiterte. So gesehen klärt sich manches. Im Sommer 1190 segelte König Richards Flotte an der tyrrhenischen Küste entlang und machte unter anderem in Ostia Halt. Man darf vermuten, daß Roger von Howden hier seine ersten Nachrichten über lokalrömische Vorgänge einzog. Auch auf der Heimfahrt im Spätherbst 1191 scheint er durch Latium gekommen zu sein, diesmal im Gefolge Philipps II. von Frankreich. Außerdem zieht Lady Stenton in Erwägung, daß die Reisegesellschaft der englischen Königin Eleonore und Erzbischof Walters von Rouen, die im Frühjahr 1191 durch Rom gezogen waren, ihn mit Neuigkeiten versorgte. Roger von Howden fehlte es also in den Jahren 1190/91 nicht an Gelegenheiten, genaue Kunde über Rom und die Campagna einzuziehen²²³⁾. Der Unterschied zwischen seiner ersten und seiner

²²¹⁾ Vgl. Bartoloni, Cod. diplomatico S. 73.

²²²⁾ D. M. Stenton, Roger of Howden and Benedict, Engl. Hist. Rev. 68 (1953) S. 574—582, bes. 582.

²²³⁾ Die Bedenken, die P. Zerbi, Ebbe parte Celestino III nella consegna di Tuscolo ai Romani?, Aevum 28 (1954) S. 445—469, bes. 453 f., gegen Rogers Zuverlässigkeit vorbringt, lassen sich leicht zerstreuen. Zu dem angeblichen Widerspruch, den Zerbi zwischen Roger und der compositio von 1188 im Hinblick auf das Wort *tradere* entdecken will, ist o. S. 55 f. schon Stellung genommen worden. Und wenn Roger anlässlich der Verhandlungen über Heinrichs VI.

zweiten Fassung, zwischen „Benedikt“ und der späteren Chronik, dürfte lediglich darin liegen, daß er in dem älteren Werk einzelne Vorgänge aus dem Jahr 1190 ziemlich bald danach notierte, während er zum Zeitpunkt der Neuredaktion die Dinge im Zusammenhang überschaute und daher die Gewichte anders verteilen konnte.

Clemens III. — das wird allzu oft verkannt — hatte 1188 nicht nur ein Opfer gebracht, als er in die Schleifung der Mauern von Tusculum eingewilligt hatte. Daß die Nachbarstadt den Römern auf Gnade und Ungnade ausgeliefert sein sollte, entsprach wohl nicht ganz seinen Wünschen. Aber darüber darf man nicht vergessen, daß die Bezwingung der Bergfestung bis zu einem gewissen Grade auch ihm willkommen sein mußte. Schließlich verweigerten ihm die Tusculaner den Gehorsam, den er beanspruchen konnte, hatten eine deutsche Besatzung aufgenommen, die kaum zu vertreiben war, und unterminierten damit die päpstliche Herrschaft im Kirchenstaat. Wenn Clemens III. im Straßburger Vertrag von 1189 sich u. a. von Heinrich VI. die Räumung von Tusculum versprechen ließ²²⁴), tat er das kaum aus besonderer Rücksicht auf den Senat, sondern hatte dabei mindestens ebensosehr die ureigensten Interessen der römischen Kirche im Auge. Papst und Römer konnten in dieser Hinsicht ein gutes Stück des Weges zusammengehen.

Warum es trotzdem darüber zum Streit kam, ist nicht leicht auszumachen. Hatte Clemens, nachdem der 1. Januar 1189 verstrichen und der Feind immer noch unbezwungen war, die Tusculaner nicht in den Bann getan, wie es in der *compositio* vom Mai des Vorjahres vorgesehen worden war²²⁵)? Ließen seine Truppen auf sich warten? Man braucht die Schuld nicht nur bei ihm zu suchen. Eine Urkunde, die der römische Senat am 19. April 1191, d. h. zwei Tage nach der Zerstörung der verhaßten Stadt, ausstellen ließ, weist in eine andere Richtung. Die *senatores alme Urbis* bestätigten damals in Übereinstimmung mit der *compositio* von 1188 den Besitzstand der Kirche im Raum von Tusculum und wider-

Kaiserkrönung zur Zeit Clemens' III. als Bedingung nur die Wahrung der *dignitates et consuetudines Romanorum*, nicht aber die Übergabe von Tusculum erwähnt (MGH SS 27, 152, ähnlich 123), so darf man daraus nicht schließen, Tusculum sei damals überhaupt nicht Gesprächsgegenstand gewesen: das wäre ein unzulässiges *argumentum e silentio*.

²²⁴) MGH Const. 1, 461 Nr. 322 § 3: *Insuper iamdicto patri in Christo Clementi pape restituimus quoad possessionem ... Tusculanum ... , absolvendo homines predictorum locorum a iuramento quod nobis fecerunt.*

²²⁵) Joh. Geyer, P. Klemens III. (1914) S. 10 behauptet, der Papst habe die Exkommunikation „verweigert“, zitiert aber keinen Quellenbeleg dafür.

riefen zugleich alle Privilegien und Rechte, die sich die Römer ohne gehörigen Grund in diesem Gebiet angemaßt hatten²²⁶). Die Übergriffe, von denen das Senatsdekret spricht und die so eindeutig gegen den Vertrag von 1188 verstießen, werden nicht erst in den letzten drei Wochen seit dem Tod Clemens' III. vorgekommen sein²²⁷), sondern bereits in den Monaten oder gar Jahren vorher. Daß der Papst darüber verstimmt war und infolgedessen in seinen Kriegsanstrengungen nachließ, wäre dann nicht zu verwundern. Wir wissen nicht, ob gerade das der Grund der *gravis dissensio* von 1190 gewesen ist, die Roger von Howden auf der Fahrt ins Heilige Land miterlebte oder zugetragen bekam²²⁸). Die Krise scheint jedenfalls nicht lange gedauert zu haben. Denn rückblickend auf den gesamten Pontifikat Clemens' III. konnte der Engländer schreiben, dieser Papst habe im Verein mit den Römern Tusculum hart bekämpft und es trotzdem in vier Jahren nicht geschafft, den Krieg zu einem glücklichen Ende zu bringen²²⁹).

Vielleicht scheint es kühn, einer einzigen Quelle soviel Vertrauen zu schenken. Aber zum Glück findet sich an anderem Ort eine Bestätigung. Paul Fridolin Kehr hat im zweiten Band der *Italia Pontificia* den Inhalt einer verlorenen Urkunde Clemens' III. nur unvollständig wiedergegeben. In dem Privileg Bonifaz' IX. vom 27. März 1403, aus dem er das *Deperditum* erschloß, lesen wir Folgendes: *Dudum siquidem felicitis recordationis Clemens papa III predecessor noster quondam Benencase et quondam Petro Iohannis Scholaris nepotibus suis feuda que quondam Lambertus et Gregorius Pagani milites olim tenuerant que de iure et consuetudine tunc erant ad eandem ecclesiam [scil. Romanam] devoluta,*

²²⁶) Bartoloni, *Cod. diplomatico* S. 75–78 Nr. 43: ...*stabilimus ut domnus papa et Romana Ecclesia teneant et habeant sibi atque possideant omnia tenimenta Tusculani, sicut in privilegiis finis facte inter sacrosanctam Romanam Ecclesiam et Urbem apparet; corrumpentes itaque et omnino evacuantes et in irritum reducentes omnia privilegia et invasiones atque investimenta que supra tenimenta Tusculani facta sunt sive a Romanis sive ab omnibus aliis personis.* Im Kopfregeß von Bartoloni's Edition muß es „Celestino III“ statt „Clemente III“ heißen. F. Bock, Die erste urkundlich greifbare Ordnung des päpstlichen Archivs, *MIÖG* 62 (1954) 322 f., 326 f., vermutet, daß die Senatsurkunde vom 19. April 1191 einst auch in einem verlorengegangenen Teil des Vat. Ottob. lat. 2546 gestanden hat.

²²⁷) Clemens III. ist offenbar in den letzten Tagen des März 1191 gestorben: Haller, in: *MIÖG* 35, 556 f.; Geyer S. 66 f.; P. Zerbi, *Papato, impero e „respublica christiana“ dal 1187 al 1198* (1955) S. 61.

²²⁸) Vgl. o. S. 55.

²²⁹) Vgl. o. S. 55.

pro sexaginta libris bonorum proveſinorum ſenatus quas idem predecessor ab ipsis Benencasa et Petro acceperat et in machinis ligneis que facte fuerant apud Tusculanum et in custodibus earum et artariis (so Hs. statt: arcariis) expendiderat titulo pignoris prius obligaverat et successive in feudum duxerat concedenda et auctoritate apostolica confirmanda, und dann werden die Pfand- bzw. Lehensobjekte genauer beschrieben: . . . huiusmodi feuda que sunt in quibusdam domibus, casalinis, vineis, terris cultis et incultis, nemoribus et castanginetis, consistentibus in castro et territorio Lariani, provincie autem Campanie²³⁰⁾. Das Geld, um dessentwillen Clemens III. die Lehen von Lariano zuerst verpfändet, dann ausgegeben hatte, war auf hölzerne Maschinen im Krieg gegen Tusculum verwendet worden; außerdem hatte man die „Maschinisten“ und Bogenschützen davon bezahlt. Wir haben hier den Beleg dafür, daß der Papst sich tatsächlich in Unkosten gestürzt hat, um den Verpflichtungen gerecht zu werden, welche die compositio von 1188 ihm auferlegt hatte.

Roger von Howden — so zeigt sich jetzt — verdient den Kredit, den wir ihm eingeräumt hatten. Bereits Clemens III. hat sich nachdrücklich für das eingesetzt, was sein Nachfolger Coelestin vollendete. Zwischen den beiden Pontifikaten ist in dieser Hinsicht kein Bruch festzustellen. Tusculums Ende ist bekannt: als Gegenleistung für die empfangene Krone gab der Kaiser die Stadt dem Papst, der lieferte sie den Römern aus, und diese zerstörten sie so gründlich, daß — um mit Roger von Howden zu sprechen — „kein Stein auf dem anderen blieb“^{230a)}.

²³⁰⁾ Archivio Segreto Vaticano, Reg. Lat. 108, fol. 32^{rv}; vgl. It. Pont. 2, 106 Nr. 2. Schon K e h r hat hinter den im Rom der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts durchaus ungewöhnlichen Namen *Lambertus* ein Fragezeichen gesetzt, obwohl er im Registerband eindeutig zu lesen ist. Vielleicht hat in dem Privileg Clemens' III. *Lanterius* (statt *Lambertus*) gestanden. Denn von diesem Neffen Urbans III. heißt es in den *Annales Ceccanenses* zu 1187 (MGH SS 19, 288): *Hoc anno Lanterius Mediolanensis miles erat ballivus per totam Campaniam et tenebat in sua potestate roccam de L a r i a n o et castrum*; und anschließend wird berichtet, daß Lanterius beim Tod seines päpstlichen Onkels nach Mailand zurückkehren wollte und darum dem Abt von Fossanova die genannten Festungen überließ; dieser habe sie später Clemens III. ausgeliefert.

^{230a)} Vgl. auch S. N a t h a n, *Amicitia di maestro Boncompagno da Signa*, Misc. di letteratura del medio evo 3 (Roma 1909) S. 84: *Set scio et diffiteri non potes quod sacerdotium et imperium cum quibus amicitias contraxeras uniformes, te Rome reddiderunt atque Romanis, qui non ab re aperuerunt viscera tua et laverunt manus et pedes in sanguine filiorum tuorum nec lactanti puero pepercerunt*. Angeredet wird hier Tusculum, das die Freundschaft der anderen Landstädte der Campagna verachtet und stattdessen die Freundschaft von Kaiser und Papst erstrebt hatte, um Rom zu überwinden, mit dieser Politik aber zugrundeging.

VI.

1. Die Beziehungen der Grafen von Tusculum zu Montecassino waren kein Hirngespinnst des Petrus Diaconus. In der Klosterchronik stehen darüber Nachrichten, die bereits ihrem ersten Verfasser, Leo Marsicanus, verdankt werden; die vorhandenen Urkunden bestätigen den Bericht; und aus dem großen Nekrolog im Codex Casinensis 47 ersehen wir, daß man noch in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts der Familie der Wohltäter dankbar gedachte. Das Totenbuch mag unter dem Einfluß des Petrus Diaconus angelegt worden sein, doch konnte der Fälschermönch gewiß keine wildfremden Namen hineinbringen.

Vor diesem Hintergrund muß man die tusculanischen „Familienbriefe“ — wie ich sie einmal nennen möchte — betrachten, also jene Briefe, die Petrus Diaconus zusammen mit anderen Werken in den Codex Casinensis 257 eingetragen hat, der im wesentlichen für seinen Privatgebrauch bestimmt gewesen zu sein scheint²³¹). Drei von ihnen betreffen das „Exil“ des Petrus, ein vierter handelt von der Situation nach 1137. Wir entnehmen ihnen Folgendes: Ptolomeus I. und sein Bruder Gregor (IV.) haben erfahren, daß ihr Neffe Petrus von Abt Seniorect aus Montecassino ausgewiesen wurde, und laden ihn ein, nach Tusculum zu kommen, wo sie ihm *cunctas basilicas Casinensis ecclesiae* bzw. ein Kloster in Giulianello²³²) überlassen wollen; zugleich stellen sie seinem Vater Egidius (oder anders ausgedrückt: ihrem Bruder), der von ihnen fortgegangen war, eine ehrenvolle Aufnahme in Aussicht für den Fall, daß er sich zur Rückkehr zu ihnen entschließen könne. Der eine Brief wird von ihrem Neffen Lando, einem Vetter des Petrus, überbracht. In einem der anderen heißt es, des Egidius Schwester Iadara habe inzwischen geheiratet. In dem letzten Schreiben fordert Landulf von

²³¹) M. Inguanez, *Codicum Casinensium manuscriptorum catalogus* 2, 1 (1928) S. 68—71. Die Briefe stehen auf fol. 38^v = p. 76; gedruckt von W. Wattenbach, in: MGH SS 7, 564 f., 572, vgl. S. 938. — Zum Verhältnis des Petrus Diaconus zu den Grafen von Tusculum vgl. auch P. E. Schramm, *Kaiser, Rom und Renovatio* 2 (1929) S. 36 f.

²³²) Wattenbach a. a. O.: *monasterium ... quod in Villano situm est*. Der Eigenname aber läßt sich mindestens ebenso gut *Iullano* lesen, und damit ist Giulianello zwischen Velletri und Cori gemeint; vgl. Tomassetti, *La Campagna romana* 2, 382 f.; *Historia translationum s. Marci papae c. 1 § 9 f., c. 2 § 12 f., AA SS 7. Oct., Bd. 3* (1866) Sp. 900 f. Am 4. Januar 1192 bestätigte Coelestin III. der Kirche S. Maria Maggiore ihre Besitzungen, darunter auch *in castro Iullano duodecim domos que [fuerunt] locate ... de Tusculano*: Ferri, in: *Arch. soc. rom. stor. patr.* 27, 454 Nr. XXII. Leider ist gerade der Name des Pächters in der Urkunde nicht mehr zu lesen.

S. Giovanni Abt Rainald von Montecassino auf, seinem Verwandten Petrus, der zugleich der Bruder seiner Frau Guylla sein soll, die Kirche St. Benedikt in Isola del Liri zu übergeben. Caspar hat dargelegt, daß diese Texte Erfindungen des Petrus Diaconus sind²³³), und daran ist kaum zu rütteln. Man könnte höchstens den Brief des Landulf von S. Giovanni von dem Verdikt ausnehmen, wiewohl auch er suspekt genug ist. Aber sind damit die kurzen Billets als wertlos erledigt? Sind die Personen selbst und ihre verwandtschaftlichen Beziehungen in den Fiktionen ebenfalls fingiert? Petrus Diaconus hat sich noch ähnliche Traumbriefe zurechtgedichtet, von und an Kaiser Lothar, an seine Gemahlin Richenza, an Konrad III.²³⁴), und alle Namen, die in ihnen vorkommen, sind anderweitig gut nachzuweisen. Gegen die genealogischen Angaben der Familienbriefe hatte Caspar eigentlich nur einzuwenden, daß „von all diesen Tusculanergrafen“ Ptolomeus I. „der einzige urkundlich beglaubigte“ sei und Egidius nicht zu den Leitnamen der Sippe gehöre. Das sind schwache Argumente. Die Kinder mußten nicht unbedingt auf die Namen ihrer Vorfahren getauft werden; von den vielen Tusculanern, die wir kennen, heißt zum Beispiel bloß einer Jonathan. Im übrigen steht unter den genannten Verwandten Ptolomeus I. nicht alleine im vollen Licht der historischen Überlieferung, sondern auch Landulf von S. Giovanni ist eine Persönlichkeit, die in anderen Quellen nicht schlecht bezeugt und keinesfalls erfunden ist²³⁵). Warum sollte da der „Konsul Gregor“ erlogen sein? Wissen wir doch aus einer Urkunde, daß Ptolomeus I. tatsächlich Brüder gehabt hat, wenngleich ihre Namen leider nicht mitgeteilt werden²³⁶)! Für den Vetter Lando liegen freilich gar keine weiteren Anhaltspunkte vor. Aber ich sehe keinen Grund, ihn als Phantasieprodukt beiseite zu schieben; nur kann man ihm keinen sicheren Platz auf der genealogischen Tafel zuweisen. Ebenso wenig läßt sich über Schwester und Tante des Petrus Diaconus sagen, da Frauen ja sehr viel seltener in den zeitgenössischen Dokumenten erwähnt werden.

Wenn wir die Namen der Briefe für „echt“ halten, brauchen wir deshalb dem Petrus noch nicht die Verwandtschaftsbeziehungen abzunehmen, die er zwischen ihnen herstellt. Hier betreten wir ein schwierigeres Terrain. War der Vater Egidius wirklich ein Bruder der Grafen von

²³³) S. o. S. 2 Anm. 1.

²³⁴) Caspar, Petrus Diaconus S. 25, 63, 185. Die Lotharbriefe werden in der MGH-Edition z. T. günstiger beurteilt: DLo III 121, s. auch 122.

²³⁵) S. u. S. 64 ff.

²³⁶) S. o. S. 29, 37.

Tusculum? Im Nekrolog von Montecassino ist ein *Egidius miles* zum 25. Januar eingetragen, der gut der Gesuchte sein könnte²³⁷). Leider hilft uns das kaum einen Schritt weiter. Doch wird Egidius ebenfalls in einer Urkunde genannt, die, obwohl längst gedruckt, bisher nicht beachtet wurde. Am 22. Januar 1154 schenkte Bischof Leo von Veroli dem Kloster Montecassino die Kirche S. Julianus in Frosinone. In der Zeugen- und Unterschriftenliste lesen wir unter anderem: *Leo episcopus ecclesiae S. Andreae apostoli commanentis civitate Verulana hanc cartam dationis ... fieri rogavi et nostro sigillo impressi et fratri Petro Egidii Tusculanensis filio a nostro Verulano episcopio monasterio Cassinensi deferendam tradidi*²³⁸). Kein Zweifel, daß wir es mit Petrus Diaconus zu tun haben, der ausdrücklich als Sohn des Tusculaners Egidius bezeichnet wird! Die Behauptungen in seinen Selbstbiographien geraten dadurch in eine neue Beleuchtung. Bisher konnte man getrost der Meinung sein, daß er die Wahrheit am ehesten in der ersten Autobiographie gesagt habe und spätere Veränderungen demgemäß Lügen seien. In der frühesten Fassung hatte er geschrieben: *Petrus Casinensis diaconus ... quinquennis sub Girardo abbate beato Benedicto oblatus a patre Egidio, natione Romano*²³⁹). Später liest sich das folgendermaßen: *Petrus Casinensis diaconus ... ex patre Egidio, natione Romano, Gregorii Romanorum patricii et consulis filio, quinquennis sub Girardo abbate beato Benedicto oblatus*²⁴⁰). Wir wissen nun, daß Egidius aus Tusculum kam. Wenn Petrus Diaconus ihn trotzdem zum Römer machte, so tat er das wohl in der gleichen Weise, wie auch die Tusculanergrafen sich aus Rom herleiteten. Ob er ein Recht dazu hatte, ist freilich fraglich. Es fällt auf, daß er in dem langen Kapitel der Klosterchronik, wo er von sich und seinen ruhmreichen Werken spricht, den Vater überhaupt nicht mit Namen nennt, geschweige denn die vornehme Verwandtschaft erwähnt²⁴¹). Sah er hier vielleicht deshalb von den erlauchten Ahnen ab, weil die Abstammung von ihnen ein Märchen war und er ein solches in dem Buch, das der Klosteröffentlichkeit zugänglich war, niemandem auftischen konnte? Das wäre vorschnell geurteilt. Denn an einer anderen

²³⁷) Inguanez, *Necrologi cassinesi* 1, fol. 278v.

²³⁸) Gattula, *Hist.* 1, 431; vgl. T. Leccisotti, *Abbazia di Montecassino. I registi dell'archivio* 2 (1965) 65 (Caps. XI 19); *It. Pont.* 8, 182 Nr. 265.

²³⁹) Petrus Diaconus, *De viris illustribus* c. 47, Migne PL 173, 1048; zur Reihenfolge der Autobiographien s. Caspar, *Petrus Diaconus* S. 20 f.

²⁴⁰) MGH SS 7, 794 Anm. 28.

²⁴¹) Chronik von Montecassino IV 66, MGH SS 7, 794.

Stelle der Chronik hat er sehr wohl mit seinem Großvater, dem Tusculaner Gregor III., geprahlt. 1137 soll sich Papst Innozenz II. während der Beratungen am Lago Pesole über die großartigen Reden gewundert haben, die da ein Mönch, nämlich unser Petrus, vor versammeltem Publikum von sich gab. Er erkundigte sich, *cuius generis vel patriae esset*, und erhielt zur Antwort: *Pater ipsius filius fuit Gregorii, filii Gregorii de Alberico Romanorum ducis et consulis*²⁴²). Petrus Diaconus hat sich somit nicht gescheut, seine Herkunft aus dem Hause Tusculum in aller Offenheit zu verfechten. Läßt das nicht doch an einen wahren Kern seiner Machwerke denken? Auf jeden Fall brauchen wir nicht mehr daran zu zweifeln, daß der Vater Egidius aus Tusculum stammte. Er hat gewiß in einem mehr oder weniger engen Verhältnis zu den Herren der Stadt gestanden oder ist gar ihr entfernter Verwandter, womöglich ein unehelicher Sohn Gregors III. gewesen. Aus einer ganz unbedeutenden und ganz unbemittelten Familie kann Petrus kaum gekommen sein. Die ständische Zusammensetzung des Konvents von Montecassino ist leider noch nicht erforscht. Immerhin spricht vieles dafür, daß es eine sehr vornehme Gemeinschaft gewesen ist, in welche nur die Angehörigen der besseren Kreise aufgenommen wurden²⁴³). Normalerweise mußte man sich bzw. seine Kinder dort regelrecht einkaufen. Als Abt Girardus 1122 in Benevent eine Reliquie des Apostels Matthäus erwarb, willigten die Beneventaner bloß unter der Bedingung ein, *si abbas illos quacumque hora ad conversionem venire vellent, absque aliquo pretio . . . in hoc monasterio reciperet*²⁴⁴). So mußten vermutlich auch die Eltern des Petrus Diaconus einen „Preis“ bezahlen, um ihrem Sohn den Eintritt ins Kloster zu ermöglichen.

Auf den ersten Blick möchte man daraus den Schluß ziehen, daß die Familie über ein gewisses Vermögen verfügte. Aber widersprechen dem nicht die „Tusculanerbriefe“? Sie enthalten merkwürdige Andeutungen von einem unglücklichen Schicksal, das dem Egidius zuteil geworden war. *Tu autem*, so spricht der Bruder Gregor zu ihm, *me fratremque tuum Ptolomeum derelinquens comitibusque mendicis adhaerens, ad nos usque*

²⁴²) Chronik von Montecassino IV 113, MGH SS 7, 830; vgl. die leicht davon abweichende Fassung in der *Altercatio pro cenobio Casinensi*, ed. Caspar, Petrus Diaconus S. 263: *Pater . . . ipsius Tusculanensis fuit filius Gregorii de Alberico Romanorum consulis et Tusculanensis comitis*.

²⁴³) Vgl. allgemein A. Schulte, *Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter* (*1922, Neudruck 1966) bes. S. 197, 423 ff., Nachtrag S. 20.

²⁴⁴) Chronik von Montecassino IV 73, MGH SS 7, 800.

in praesens tempus reversus non es, unde et tu egens effectus [es]²⁴⁵⁾. An dieser Behauptung muß etwas Wahres sein — und sei es nur, daß Egidius den Dienst der Herren von Tusculum verlassen und dann in den neuen Verhältnissen nicht das erhoffte Glück gefunden hatte. Warum sollte Petrus die Auswanderung und Verarmung seines Vaters erfunden haben? Um die Verwandtschaft mit dem Grafengeschlecht zu betonen, war es nicht nötig, einen Roman vom Elend in der Fremde zu erdichten. Doch wer sind wohl jene *comites mendici* gewesen, denen Egidius sich angeschlossen hatte? Der Brief Gregors (IV.) an seinen Bruder gibt einen Hinweis. Der Fortgang des Egidius — so heißt es dort — hatte eine trübe Folge gehabt: *unde et tu egens effectus* [es] *et filius tuus de Casino eiectus est*. Die Vertreibung des Petrus Diaconus aus Montecassino war also in irgendeiner Weise mit dem Aufenthalt seines Vaters bei den „bettelnden Grafen“ verknüpft. Nun hing das „Exil“ des Petrus, wie er uns bei anderer Gelegenheit verrät, mit dem Sturz Oderisius' II. zusammen²⁴⁶⁾, und dieses Ereignis ist nicht zuletzt durch örtliche Parteienkonflikte bedingt gewesen²⁴⁷⁾.

2. Daher werden wir die neue Bleibe des Egidius im Umkreis von Montecassino zu suchen haben. An diesem Punkt kommt uns der letzte der „Familienbriefe“ zu Hilfe. Es wurde schon gesagt, daß Landulf von S. Giovanni den Petrus als *frater uxoris meae Guyllae et meus consanguineus* bezeichnet²⁴⁸⁾. Ehe wir die Wahrheit dieser Behauptung prüfen, müssen wir der Persönlichkeit jenes Landulfus Sancti Iohannis nachgehen. In der Chronik von Montecassino kommt er des öfteren vor, und zwar immer als Freund der Abtei. Oderisius II. war unter anderem deswegen in Schwierigkeiten geraten, weil er Landulf gegen die Grafen von Aquino begünstigt hatte²⁴⁹⁾. Dieser ergriff 1137 Partei für den deutschen Kaiser, unterstützte daher den sterbenden Abt Seniorect gegen die Normannen²⁵⁰⁾ und war auch Wibald von Corvey ein zuverlässiger

²⁴⁵⁾ MGH SS 7, 565.

²⁴⁶⁾ Petrus Diaconus, *De viris illustribus* c. 47, Migne PL 173, 1049: *cum Oderisius Girardi abbatis successor abbatiam reliquisset, ad exilium emulorum suorum faciente invidia directus est* [scil. Petrus Diaconus]. Vgl. Caspar, Petrus Diaconus S. 22 f.

²⁴⁷⁾ S. u. S. 74 ff.

²⁴⁸⁾ MGH SS 7, 572.

²⁴⁹⁾ Chronik von Montecassino IV 85, MGH SS 7, 805; vgl. u. S. 93 f.

²⁵⁰⁾ Chronik von Montecassino IV 100, 103, MGH SS 7, 815 f.

Bundesgenosse²⁵¹). Wahrscheinlich ist er der *comes Landulfus*, der am 22. September 1137 in Aquino als Zeuge in Lothars prunkvoller Urkunde für Stablo genannt wird²⁵²). In der Folge hat er sich wohl in irgendeiner Form Roger II. unterwerfen müssen, zu dessen Reich seine Herrschaft gehörte. Am 2. oder am 4. September 1143 ist er gestorben²⁵³).

Die Burg, nach der er genannt wurde, war S. Giovanni Incarico, westlich von Aquino gelegen und noch zu dieser Grafschaft gehörig. Am 8. Juli 1065 oder 1066 hatte sie Richard von Capua dem Grafen Johannes Squintus verliehen²⁵⁴), der offenbar einer Seitenlinie der Herren

²⁵¹) Ebd. IV 127, MGH SS 7, 842. Im November 1137 klärte der abreisende Wibald den Dekan Odo von Montecassino brieflich über die Verhältnisse des Klosters auf und schrieb u. a.: *Ne autem ullius aestimatio, nobis detrahendo, peccare possit, sicut vobis et plerisque fratribus notum est, cum a vobis exivimus, haec quae subscripta sunt, distracta erant: Landulfus habebat in pignore pro LXXXV libris calicem unum aureum, duas cruces aureas cum lapidibus, duo candelabra argentea*; ed. A. de Nuce, *Chronica sacri monasterii Casinensis* (Paris 1668) Appendix S. 27; danach ed. Ph. Jaffé, *Monumenta Corbeiensia* (1864) S. 97 Nr. 16. Der genannte *Landulfus* ist wohl mit Landulf von S. Giovanni zu identifizieren.

²⁵²) DLo III 119.

²⁵³) *Annales Ceccanenses ad a.*, MGH SS 19, 283: *Obiit Landulfus de Sancto Iohanne 4. Nonas Septembris*. Im Nekrolog des Codex Casinensis 47 steht, mit auffällig verzierter Initiale, zum 4. September ein *Landulfus miles*: Inguanez, *Necrologi Cassinesi* 1, fol. 300r. Daß man sich in Annalen- und Nekrologeinträgen um zwei Tage irrte, kam nicht selten vor. Daher könnte der *miles* des Nekrologs durchaus mit dem Toten der *Annales Ceccanenses* identisch sein.

²⁵⁴) F. Scandone, *Roccasecca*, Arch. stor. di Terra di Lavoro 1 (1956) S. 128 Nr. XXIX. Zu den folgenden genealogischen Fragen vgl. auch F. Scandone, *Per la controversia sul luogo di nascita di S. Tommaso d'Aquino* (Napoli 1903) (vorhanden in Rom, Bibl. Nazionale Vittorio Emanuele: Misc. B 2087. 12.*); A. Sanfelice di Monteforte, *Ricerche storico-critico-genealogiche su i Longobardi, su i Franchi e su i Normanni* (dal 758—1194), Supplemento al vol. I (1956) S. 33. Im Register des Petrus Diaconus wird die Burg unter der Nr. 393 schon im Juni 1057 genannt: *undecimo anno principatus domni Landolfi gloriosi principibus, mense Iunius, decima indictione* schenken die Brüder Giczo und Petrus, die Söhne des Johannes, *qui sumus habitatores in actu Ponticorbu in castello de sancto Iohanne*, dem Abt Friedrich von Montecassino die *ecclesia* bzw. das *monasterium* S. Nicolaus sowie den vierten Teil der Kirche S. Blassius: vgl. Mancone (wie o. S. 13 Anm. 15) S. 118. Aus dem Februar 1030—1032 stammt eine noch frühere Erwähnung. Damals schenkte Dodato, *qui sum habitator in abtu Ponticorbu in castello de sancto Iohanne et filius quoddam Soldi* der im Gebiet von Pontecorvo loco Toru de Campana gelegenen Canonica S. Maria ein Grundstück. Die Urkunde (Montecassino, Archiv, Caps. 49, fasc. 1, n. 1 [Bagnarola]) ist nach dem 16. Jahr des Fürsten Pandulf (IV. von Capua), nach dem 13. seines Sohnes Pandulf (V.), nach dem Monat Februar und nach der 13. Indiktion datiert.

von Aquino entstammte. Johannes scheint schon im April 1029 und 1032 in drei Urkunden unter den Grafen von Aquino genannt zu werden, freilich noch ohne den Beinamen Squintus²⁵⁵). Mit diesem trat er erst im Oktober 1049 oder 1050 auf, als er Montecassino das Kloster S. Nicolaus am Monte Leucio bei Pico gab. In der Schenkung gedachte er seiner Familie: seines Vaters Landulf und seiner Mutter Gemma sowie seiner Gattin Alfarana²⁵⁶). Sein Vater wurde — ebenso wie er selbst — gelegentlich als Graf von Pontecorvo bezeichnet²⁵⁷); doch sind das noch keine festen Titel. In einer Urkunde vom Februar 1066 lernen wir auch seine Söhne Adenulf und Landulf kennen²⁵⁸). Wann er starb, ist unbekannt²⁵⁹). Der Familie ging jedenfalls der Ort Pontecorvo bald ver-

²⁵⁵) Gattola, Acc. 1, 132—135; ebd. 131.

²⁵⁶) Gattola, Hist. 1, 213 f.; vgl. Chronik von Montecassino II 65, MGH SS 7, 673. Das Original der bei Gattola a. a. O. gedruckten Urkunde hat sich erhalten: Leccisotti, Regesti 2, 67 (Caps. XI 24). Einen anderen Text bietet dagegen die Urkunde 387 im Register des Petrus Diaconus; vgl. Mancone (wie o. S. 13 Anm. 51) S. 118. Sie ist datiert: *tricesimo tertio anno principatus domni Paldolfi et quarto anno principatus domni Landolfi eius filii gloriosi principibus mense Novembre quarta indictione*, also November 1050; Johannes Squintus schenkt Abt Richer von Montecassino das Kloster S. Nicolaus *in pede de monte S. Leuci*, die in der Nähe gelegene Kirche S. Maria *cum ipso monticello, ubi constructum fuit castellum qui dicebatur S. Marie, ubi edificata est ecclesia S. Nicolay*, ferner ein Grundstück am Monte S. Leucio. Die nächste Nummer (388) im Register des Petrus Diaconus ist ebenfalls eine Urkunde des Johannes Squintus (vgl. Mancone a. a. O. S. 118). Sie ist datiert: *tricesimo quarto anno principatus domni Pandulfi et vicesimo nono anno principatus domni Pandulfi filii eius mense Februario secunda indictione*; der Graf schenkt darin Montecassino *una petia de terra in actu Pontecorbu non multum longe a castello qui vocatur Pibca, que est posita in campo qui vocatur Sancte Marie*; wer auf dem Grundstück arbeitet, soll die Zehnten an die dort befindliche Kirche SS. Maria et Symeon abführen. Die Datierung ist ganz widersprüchlich; die Indiktion weist auf 1049, das 34. Jahr Pandulfs V. von Capua auf 1053; sein Sohn Landulf (nicht Pandulf!) wurde erst 1047/8 zum Mitregenten ernannt. Nr. 388 ist eine Fälschung, über Nr. 387 muß man wahrscheinlich das gleiche Verdikt fällen. Zu Nr. 388 vgl. P. Cayro, *Storia sacra e profana d'Aquino e sua diocesi* 2 (1811) S. 81.

²⁵⁷) Gattola, Hist. 1, 215; Gattola, Acc. 1, 169; Chronik von Montecassino III 17, MGH SS 7, 710.

²⁵⁸) Gattola, Acc. 1, 169. Ebenfalls im Februar 1066 tätigte er einen Grundstückstausch mit Benedikt, dem *prepositus de ecclesia sancti Nicolay dedicata que est in ipsu castellu vetere que antea vocabatur castello de sancta Maria ad ipse Corbare que est in pede de mons qui vocatur sancti Leucii infra finis comitatu Pontecurbu*: Montecassino, Archiv, Caps. 101, fasc. 7, Nr. 73.

²⁵⁹) Die von Gattola, Acc. 1, 188 ungenau gedruckte Urkunde der Grafen von Aquino aus dem Februar 1083 (1082?) gibt keinen Hinweis auf Johannes

loren, da spätestens seit 1072 der Normanne Gottfried Ridellus dort als Herr erscheint²⁶⁰). Hinfort ist wohl San Giovanni Incarico der Hauptsitz der Nachkommen des Squintus gewesen. Pontecorvo ging 1105 aus den Händen der Ridelli in den Besitz Montecassinos über, aber die umliegenden Burgen, darunter auch S. Giovanni Incarico, blieben unter Laienherrschaft²⁶¹).

Jener Landulf, von dem wir ausgegangen waren, ist vielleicht nicht der Sohn, sondern ein Enkel des Johannes Squintus gewesen²⁶²). In der Chronik von Montecassino tritt uns noch ein anderes Mitglied der Familie entgegen: Gregor, der Sohn des Adenulf von S. Giovanni, also ein Enkel des Squintus. Im Streit zwischen Kaiser Lothar und Roger II. stand er in einem anderen Lager als Landulf — solche Parteigungen innerhalb einer Verwandtengruppe sind in diesen Kreisen auch sonst vorgekommen²⁶³). Während Landulf für Seniorect und Wibald kämpfte, beschützte Gregor den umstrittenen Abt Rainald, der als Kandidat der Normannen zu gelten hatte²⁶⁴).

Auch S. Giovanni Incarico konnte die Familie anscheinend nicht auf die Dauer halten. Im *Catalogus baronum* aus den 50er Jahren des 12. Jahrhunderts gehört es einem Rainald Buccavitellus, der am nahen Rio Matrice, in Isola del Liri und in Aquino ebenfalls Lehen besaß²⁶⁵). Es

Squintus. Denn im Original (Montecassino, Archiv, Caps. XIII 31) nennen sich die Aussteller folgendermaßen: *Ego Adenolfus comes et Landulfus comes et Pandulfus comes et Lando comes Aquinenses et filii do[m]n[i] Landonis comitis de Aquino*.

²⁶⁰) Gattula, Hist. 1, 264.

²⁶¹) Gattola, Acc. 1, 222—224; Cod. diplomaticus Cajetanus 2, 178—180 Nr. CCLXXXII.

²⁶²) Landulf, der Sohn des Squintus, wurde vor 1066 geboren, s. o. Anm. 258; wenn er mit dem Landulf von 1137 identisch sein sollte, hätte er damals die anstrengenden militärischen Operationen als etwa 65-jähriger oder gar 70-jähriger geleitet.

²⁶³) Vgl. Amatus von Montecassino, *Historia Normannorum* VII 11, ed. V. De Bartholomaeis (1935) S. 302: *Li conte de Aquin furent divisé etc.*

²⁶⁴) Chronik von Montecassino IV 105, 118, MGH SS 7, 817, 834.

²⁶⁵) *Catalogus baronum*, ed. G. Del Re, *Cronisti e scrittori sincroni napoletani editi ed inediti* 1 (1845) S. 599: *Raynaldus Buccavitellus dixit quod tenet ab eodem Riccardo [= Richard, dem Sohn Gottfrieds von Aquila] Sanctum Iohannem, quod e[s]t feudum I militis, et in tenimento Reumatricii feudum I militis, et cum augmento obtulit milites IV; ebd. S. 600: Raynaldus Buccavitellus, sicut dixit, tenet in Insula feudum II militum et de Quarterio Aquini feudum II militum et cum augmento obtulit milites VIII et servientes X; ferner ebd. S. 594: Raynaldus Buccavitellus dixit, quod tenet de eodem comite Ionata Gallinaram.*

war das wohl ein Emporkömmling, der sich bei den Normannen beliebt gemacht hatte. In der schon erwähnten Urkunde, die Lothar von Supplinburg am 22. September 1137 in Aquino ausstellen ließ, wird ein Buccavitelli unter den Zeugen genannt²⁶⁶), und ebenso findet sich ein Mann dieses Namens am 4. November 1153 in Monte S. Giovanni unter den *clientes* des Kardinals Johannes von SS. Giovanni e Paolo²⁶⁷). Vielleicht betreffen eine oder beide Nennungen den Baron des Catalogus²⁶⁸).

Gregor, der Sohn des Adenulf, der nach dem Tod des Landulf unter normalen Umständen das erste Anrecht auf S. Giovanni Incarico gehabt hätte, hat sich in späterer Zeit in die angrenzende päpstliche Campagna zurückgezogen. Das gilt freilich nur, sofern man ihn mit einem Gregorius Paganus identifiziert, der in verschiedenen Quellen auftaucht²⁶⁹). Für die Gleichsetzung sprechen die lokalen Zusammenhänge sowie der Umstand, daß Gregor Paganus, der immerhin in seiner Landschaft ein bekannter Mann gewesen ist, sonst gewissermaßen in der Luft hänge. Über ihn berichten zum ersten Mal die *Annales Casinenses* zu 1125: *V die Decembris fuit capta rocca de Archi a Gregorio Pagano et comitissa et filio eius Thoma*²⁷⁰). Rocca d'Arce wurde gewiß den Grafen von Aquino abgenommen, die noch im Februar 1122 in Arce bezeugt sind²⁷¹). Der Stoßrichtung nach Norden ins Tal des Liri entspricht es, daß Gregors

²⁶⁶) DLo III 119. Man könnte hier *Buccavitelli* zu dem vorangehenden *comes Landulfus* ziehen und daraus folgern, daß Landulf von S. Giovanni diesen Beinamen erhalten hatte; Rainald wäre dann ein Sohn des Landulf. Doch wäre das eine sehr gewagte Hypothese.

²⁶⁷) F. Tonetti, *Alcuni documenti del territorio verolano*, Arch. soc. rom. stor. patr. 25 (1902) S. 237: *Buccavitellus*.

²⁶⁸) Vgl. ferner C. A. Garufi, *Ryccardi de Sancto Germano notarii Chronica*, Rer. Ital. Scr. VII 2 (1936/8) S. XLVIII Nr. IV: Raynaldus Buccavitelli, 1189.

²⁶⁹) So schon Cayro (wie o. Anm. 256) 1 (1808) S. 122 f.; R. Bonanni, *Monografie storiche di Arce, Roccadarce, Castrocielo, Esperia, Pico, Piedimonte e Villa S. Lucia, Roccasecca, Santopadre, S. Giovanni Incarico e Terelle* (1926) S. 161 ff., bringt nichts wesentliches Neues.

²⁷⁰) MGH SS 19, 308. Ich lasse es dahingestellt, ob sich auf diesen Thomas der folgende Nachtrag im Nekrolog des Codex Casinensis 47, fol. 310^v, ed. Inguanez, *Necrologi Cassinesi* 1, 80, bezieht: *Thomas Paganus miles et uxor Rogeria, qui adhuc vivunt*.

²⁷¹) Gattula, Hist. 1, 414 f. Die beiden Urkunden, deren Originale sich noch heute im Archiv von Montecassino befinden (Caps. CXV, fasc. I, n. III und I), sind vom selben Notar ausgestellt, in derselben Schrift geschrieben worden, weisen dieselben Zeugen auf, gehören ihrem Inhalt nach zusammen und somit wohl auch in dieselbe Zeit. Vgl. u. S. 92 f.

Verwandter Landulf von S. Giovanni später in der Gegend von Isola del Liri zu sitzen scheint²⁷²).

Wenn wir Gregors weiterem Wirken nachspüren wollen, dürfen wir nicht jeden Beleg dieses Namens verwenden. In Rom ist er während des 12. Jahrhunderts mehrmals nachzuweisen, ohne daß ein Zusammenhang mit dem Adel von Aquino zu vermuten wäre²⁷³). Anders steht es mit den Zeugnissen aus dem Gebiet zwischen Ceprano und Montecassino. Im Nekrolog des Codex Casinensis 47 finden wir einen *Gregorius Paganus miles* unter dem 7. Februar nachgetragen²⁷⁴); damit könnte der Sohn des Adenulf von S. Giovanni gemeint sein. Etwas mehr läßt sich mit dem folgenden Passus aus dem Catalogus Baronum anfangen: *Bartholomeus Burrellus, sicut dixit Marius pater eius, tenet de eodem comite totam terram quae fuit Gregorii Pagani videlicet*²⁷⁵). Die beiden nächsten Einträge betreffen Alvito und andere Orte im Umkreis von Aquino. Da der Catalogus wenigstens im Groben die geographischen Zusammenhänge berücksichtigt, wird die *terra Gregorii Pagani* in der Nähe zu suchen sein. Außerdem ist überliefert, daß der genannte Marius Burrellus 1155 Arce in Brand setzte und daß ein anderer Burrellus dort 1191 Kastellan war²⁷⁶). Die Familie hatte also Besitz und Interessen im Tal des Liri,

²⁷²) Fingierter Brief Landulfs an Abt Rainald von Montecassino, geschrieben nach 1137, MGH SS 7, 572: *Vestram paternitatem rogando mandamus, ut sicut meum amorem et servitium habere vis, ita dominum Petrum Egidii, qui est frater uxoris meae Guyllae et meus consanguineus, constituatis in ecclesia sancti Benedicti Collis Insulae, quia est prudens et sapiens et volo consiliari ab eo. Ideo te deprecor, ut sine mora mittatis eum ibi, quia nimis necessarius est mihi et pro terra mea et pro omnibus meis.* Vgl. o. S. 60 f. Da S. Giovanni Incarico von Montecassino etwa genau so weit wie von Isola del Liri entfernt war, ergibt der Text nur einen Sinn, wenn der Schreiber näher bei Isola del Liri gedacht worden ist. Die dortige Zelle S. Benedikt war 1026 an Montecassino gekommen; s. A. Magliari, in: Boll. stor. volsco 3 (1899) S. 34—36 Nr. 64.

²⁷³) V. Federici, Regesto del monastero di S. Silvestro de Capite, Arch. soc. rom. stor. patr. 22 (1899) S. 501 Nr. XXVIII, S. 505 Nr. XXXIV; L. M. Hartmann/M. Merore, Ecclesiae S. Mariae in Via lata tabularium 3 (1913) 49 Nr. CCVII; auch G. Coniglio, Gli ideali economici del sec. XIII nelle opere di S. Tommaso d'Aquino, Samnium 19 (1946) S. 59 f. Nr. VI f.; o. S. 58.

²⁷⁴) Inguanez, Necrologi Cassinesi 1, fol. 279v.

²⁷⁵) Del Re (wie o. Anm. 265) 1, 594. Vgl. H. Enzensberger, Borrello, Mario, in: Dizionario biogr. degli italiani 12 (1970) S. 817 f. Zu Matheus Burrellus s. auch Cod. Casinensis 450, p. 218 a.

²⁷⁶) Annales Ceccanenses ad a. 1155, 1191, MGH SS 19, 284, 288; Richard von S. Germano, Chronica ad a. 1191, ed. Garufi S. 12; vgl. F. Chalandon, Histoire de la domination normande en Italie et en Sicile 2 (1907) S. 213.

und zwar offenbar in der Nachfolge der Herren von S. Giovanni Incarico. Gregor Paganus scheint von dort verdrängt worden zu sein. Denn im Januar 1178 verzichteten seine Söhne Adenulf, Landulf und Stultus zugunsten Papst Alexanders III. auf Falvaterra, wurden daraufhin mit der Burg aufs neue belehnt und erklärten sich außerdem bereit, sich einer Gerichtsentscheidung über ihre etwaigen Rechte in Ceprano zu unterwerfen²⁷⁷). Welche Bedeutung kommt diesem Akt in unserer Untersuchung zu? Falvaterra liegt (ebenso wie Ceprano) wenige Kilometer westlich von S. Giovanni Incarico. Um 1100 hatte Richard von Aquila, der Herr von Pico und nachmalige Herzog von Gaeta, Rechte in beiden Orten²⁷⁸). Allerdings lief zwischen ihnen die Grenze des Kirchenstaats und des Fürstentums Capua bzw. später des Königreichs Sizilien. Doch war sie keine hermetische Trennwand, und Gregor bzw. seine Söhne retteten sich offenbar in den südlichsten Zipfel der päpstlichen Campagna, als sie sich im Tal des Liri nicht mehr halten konnten. Wenn sie dort nicht schon vorher begütert waren, halfen ihnen vielleicht die Grafen von Ceccano, mit denen sie verwandt waren²⁷⁹), sich auf der Westseite der Grenze festzusetzen²⁸⁰). 1208 wurde der nächsten Generation der Pagani, Wilhelm, dem Sohn des Atenulf, und den Söhnen des Stultus, der Lehensvertrag über Falvaterra von Innozenz III. erneuert²⁸¹). Im übrigen hatte die Familie vielleicht doch nicht alles im Regno verloren. In Casalvieri, einem Flecken zwischen Arpino und Atina, saß 1191 ein Stultus Paganus, der im sizilianischen Thronstreit für Tancred und gegen Heinrich VI. kämpfte und Atina von einer deutschen Besatzung befreite²⁸²). Sollte das nicht der Sohn unseres Gregor sein?

Zudem scheint Atina bereits in den 20er Jahren des 12. Jahrhunderts zum Besitz der Familie gezählt zu haben. Petrus Diaconus schreibt von sich selbst im Liber de viris illustribus: [AD. 1128] *ad exsilium, aemulorum suorum faciente invidia, directus est. In ipso autem dum esset*

²⁷⁷) [von Ottenthal], in: Studi e documenti di storia e diritto 7, 319 f. Nr. XXVI; It. Pont. 2, 173 Nr. 1; Haverkamp (wie o. Anm. 170) 2, 316 f.

²⁷⁸) Cod. diplomaticus Cajetanus 2, 144 Nr. CCLXIII.

²⁷⁹) S. u. S. 72.

²⁸⁰) Ein G. Paganus, der mit Gregor Paganus aus dem Lirital identisch sein könnte, ist am 27. Oktober 1158 zusammen mit dem Grafen Gregor von Ceccano und einem päpstlichen Heer vor Acquapuzza bei Sezze bezeugt: Fabre/Duchesne, Liber censuum 1, 427 Nr. CLXVIII.

²⁸¹) Fabre/Duchesne, Liber censuum 1, 8*.

²⁸²) Annales Casinenses ad a., MGH SS 19, 315; Richard von San Germano, Chron. ad a., ed. Garufi S. 13 f.

*exsilio, rogatus ab Adenulpho eiusdem urbis comite, descripsit ad Oderisium abbatem passionem beati Marci et sociorum eius*²⁸³). Da Marcus ein Lokalheiliger von Atina war und Petrus Diaconus den Ort auch anderweitig verherrlicht hat, ist dies wohl die erwähnte *urbs* und die Zuflucht des Verbannten gewesen. Der genannte Adenulf wird freilich mit niemand anders als mit einem der Grafen von Aquino identifiziert. Man könnte dazu auf die *Annales Casinenses* verweisen, wo es zu 1091 heißt: *Ionathas apprehendit Adenulfum comitem Atini*. An dieser Stelle scheint in der Tat kein Zweifel möglich zu sein. Denn wir wissen aus der Chronik von Montecassino, daß der gefangengenommene Adenulf einer von den Grafen von Aquino war²⁸⁴). Fraglich bleibt allerdings, ob er zu Recht als *comes Atini* bezeichnet wird. Der betreffende Satz steht nur in einer Sonderfassung der *Annales Casinenses*, die vielleicht auf den jüngeren Alberich, einen Freund des Petrus Diaconus, zurückgeht und sich unter anderem durch Ergänzungen zur Geschichte von Atina auszeichnet. Da diese Version kaum wesentlich vor 1140 entstanden sein dürfte, braucht die Nachricht zu 1091 nicht unbedingt zu stimmen. Wie dem aber sei: jener Adenulf war im Juni 1123 bereits verstorben²⁸⁵). Er hat zwar einen gleichnamigen Sohn hinterlassen, der scheinbar für die Nachfolge in Atina in Frage kommt. Aber gerade dieser war ein grimmiger Feind Oderisius' II. von Montecassino²⁸⁶). Daher ist es so gut wie ausgeschlossen, daß Petrus Diaconus sich 1128 ausgerechnet zu ihm flüchtete und auf sein Betreiben eine Schrift verfaßte, die dann dem gestürzten Abt, einem erbitterten Gegner des Grafen, gewidmet wurde! Der *Adenulphus eiusdem urbis comes* muß also jemand anders sein, und da bleibt eigentlich nur der Vater des Gregorius (Paganus) übrig, der sonst auch nach S. Giovanni Incarico genannt wurde²⁸⁷). Man wird ihn ebenso wie Landulf von S. Giovanni für einen Freund Oderisius' II. halten dürfen. Außerdem war er mit Petrus Diaconus

²⁸³) Migne PL 173, 1049; vgl. Caspar, Petrus Diaconus S. 23, 128 f. Die ungedruckten *Miracula s. Marci* des Petrus Diaconus (BHL 5300 b) sind für unsere Fragestellung unergiebig, wie mir Herr Ulrich Schwarz, Göttingen, mitteilt, der die Freundlichkeit hatte, in der Bibl. Nazionale zu Neapel den Cod. Brancacc. III. D. 7 (olim 3. E. 1), fol. 240—243, durchzusehen.

²⁸⁴) *Annales Casinenses*, MGH SS 19, 307; Chronik von Montecassino IV 14, MGH SS 7, 768. Zum Annalentext s. W. Smidt, in: MGH SS 30, 1397.

²⁸⁵) Cod. diplomaticus Cajetanus 2, 215 Nr. CCC.

²⁸⁶) Chronik von Montecassino IV 88, MGH SS 7, 806: *Adenulfus comes letali odio eundem abbatem insequens* etc.

²⁸⁷) S. o. S. 66 f.

höchstwahrscheinlich verwandt, so daß sich gut denken läßt, daß er diesen bei sich aufgenommen hat. Ist die Kombination richtig, dann hatten die Herren von S. Giovanni, vermutlich vom Tal des Liri ausgreifend, 1128 ihre Gewalt bis nach Atina ausgedehnt.

Aus dem knappen Überblick über das Schicksal dieser Familie ergibt sich, daß sie in der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts ein gewisses Ansehen und eine gewisse Bedeutung in ihrer Landschaft besessen haben muß, jedoch mit einem so vornehmen Geschlecht wie dem der Tusculaner sich keineswegs messen konnte. Von deren Standpunkt aus waren die Nachfahren des Squintus damals tatsächlich *comites mendici*. Wenn Petrus Diaconus sich als Schwager und *consanguineus* des Landulf von S. Giovanni hinstellte, so war das zwar nicht abschätzig gemeint, aber es lag auch nicht viel Schmeichelhaftes darin. Wer prahlt schon gern mit verarmtem Adel? Wie wir gesehen haben, kann Egidius aus Tusculum nicht einer wesentlich niedrigeren Gesellschaftsschicht angehört haben als jener Landulf. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß er ihm seine Tochter zur Frau gab.

Nicht recht zu erhellen ist dagegen die Verwandtschaft, die Petrus Diaconus zwischen Landulf und sich behauptet. Die *consanguinitas* setzt voraus, daß beide gemeinsame Ahnen hatten. Aber wo sind diese zu suchen? Bei unserer gegenwärtigen Quellenkenntnis dürfte eine völlig befriedigende Antwort auf die Frage, die hier auftaucht, kaum zu erreichen sein. Immerhin läßt sich noch eine Vermutung äußern, die uns vielleicht auf den richtigen Weg weist. Die Herren von S. Giovanni Incarico waren mit den Grafen von Ceccano versippt. Wir besitzen noch die Dotationsurkunde, die Petrus von Ceccano am 19. Mai 1063 für seine Verlobte Gemma, die Tochter des Johannes Squintus, ausstellen ließ²⁸⁸). Auf der anderen Seite müssen die Grafen von Tusculum irgendwelche Fäden nach Ceccano gesponnen haben. In dem Sicherheitsversprechen, das Ptolomeus II. 1130 den Mönchen von Montecassino gab, steht unter den Zeugen ein *Gottifredus comes*²⁸⁹). Damit dürfte Graf Gottfried von Ceccano gemeint sein²⁹⁰), zumal da seine Herrschaft zwischen Montecassino und den Küstenbesitzungen der Tusculaner lag. Dann wird höchst auffallend zu 1153 in den Annalen von Ceccano der

²⁸⁸) Leccisotti, Regesti 2, 97 f. (Caps. XII 34); u. S. 105 f. Anhang I.

²⁸⁹) S. o. S. 36, u. S. 109 Anhang IV.

²⁹⁰) Über ihn vgl. Annales Ceccanenses ad a. 1125, 1128, 1131, MGH SS 19, 282 f.

Tod Ptolomeus' II. registriert²⁹¹). In diesem Werk werden gewöhnlich nur die Grafen von Ceccano, die Ereignisse in der südlichen Campagna, die kirchlichen Neuigkeiten aus Ceccano und Umgebung, gelegentlich auch die Papstgeschichte berücksichtigt. Dagegen paßt die Mitteilung über den Grafen von Tusculum überhaupt nicht zu den übrigen Nachrichten. Man muß ein besonderes Interesse daran vermuten, und dies wäre gegeben, wenn etwa eine der Gräfinnen von Ceccano aus Tusculum gekommen wäre. 1158, also fünf Jahre später, spricht dieselbe Quelle von einem Ritter, der aus Ceccano stammte, sich dort auch aufhielt und im Dienst des Jonathan von Tusculum stand²⁹²). Und noch 1199 wirkte Ptolomeus von Gavignano, der Enkel Ptolomeus' II., in Ceccano als Zeuge bei einem Rechtsgeschäft mit²⁹³).

Zu guter Letzt ist jener Urkunde von 1154 zu gedenken, in der Petrus Diaconus als Sohn des Egidius Tusculanensis bezeichnet wird²⁹⁴). Der Mönch, der sonst höchst selten als Sachwalter von Montecassino in den Urkunden auftaucht, vertritt hier die Interessen seiner Abtei in der Auseinandersetzung über eine Kirche, an welcher der ebenfalls anwesende Graf Gregor von Ceccano Patronatsrechte besaß. Ist das ein Zufall? Gewiß sind die angeführten Zeugnisse nicht zahlreich. Aber da die Überlieferung in dieser Beziehung nicht gerade üppig ist, sollten sie vielleicht zu denken geben. Könnte Petrus Diaconus nicht doch in irgendeiner Weise mit den Grafen von Tusculum und über sie mit denen von Ceccano und schließlich mit den Herren von S. Giovanni verwandt gewesen sein? So würde der Ring sich schließen^{294a}).

²⁹¹) MGH SS 19, 284. Eine genauere Untersuchung der *Annales Ceccanenses*, zumal ihrer älteren Teile, scheint nicht zu existieren; s. zuletzt E. Ragni, Benedetto da Ceccano, in: *Dizionario biografico degli italiani* 8 (1966) Sp. 426 f.

²⁹²) *Annales Ceccanenses* ad a., MGH SS. 19, 284: *In hoc anno in festo sancti Bartholomaei Ceccanenses pugnaverunt inter se: miles Landi de Balle de Montone et miles Ionathae Tusculanae, qui perdidit alio die.*

²⁹³) S. o. S. 42 Anm. 169.

²⁹⁴) Gattula, Hist. 1, 431; vgl. o. S. 62.

^{294a}) Nicolaus, der Nachfolger Oderisius' II., stammte aus Tusculum. Da er erst in den letzten Wochen, die dem Sturz des Oderisius vorausgingen, das Amt des Dekans erhalten hatte, dürfte er ursprünglich zur Partei des Gestürzten gehört haben, wenn er auch als Abt dann gezwungen war, gegen ihn vorzugehen. Sollte er mit den Grafen von Tusculum verwandt gewesen sein? und mit Petrus Diaconus? Ein Neffe von ihm hatte sich in der Terra s. Benedicti in Castelnuovo Parano festgesetzt — man denkt unwillkürlich an Landulf von S. Giovanni . . . Aber mehr als Spekulationen lassen die Quellen hier nicht zu: Chronik von Montecassino IV 89, 94, MGH SS 7, 807, 810.

VII.

Das aufregendste Ereignis in des Petrus Jugendgeschichte war seine Verbannung ins „Exil“. Obwohl er in seinen Werken wiederholt davon spricht, hat er den eigentlichen Anlaß niemals ausdrücklich genannt. Doch ist ziemlich klar, daß er Montecassino verlassen mußte, weil er zur Partei des gestürzten Oderisius' II. gehörte. In der Klosterchronik wird dieser auffallend günstig beurteilt. Aber wenn auch die Vermutung besteht, daß Petrus Diaconus die Arbeit seines Vorgängers Guido hier noch tüchtig gefärbt hat, so können wir ihm doch keine der fraglichen Partien mit Sicherheit zuweisen²⁹⁵). Dagegen ist eine Äußerung in seiner Autobiographie recht aufschlußreich:

Anno vero incarnationis dominice millesimo centesimo vicesimo octavo, etatis autem eius vicesimo primo, cum Oderisius Girardi abbatis successor abbatiam reliquisset, ad exilium emulorum suorum faciente invidia directus est. In ipso autem dum esset exilio, rogatus ab Adenulfo eiusdem urbis comite, descripsit ad Oderisium abbatem passionem beatissimi Marci ac sociorum eius²⁹⁶).

Hieran ist zweierlei bemerkenswert: Erstens bringt Petrus die Katastrophe seiner Jugend in einen Zusammenhang mit der Absetzung Oderisius' II. Zwar scheint es nur ein zeitlicher zu sein; doch ist eigentlich ein kausaler gemeint, da sonst der Hinweis auf den gestürzten Abt ganz überflüssig gewesen wäre. Zweitens bekannte sich Petrus Diaconus noch in seinem Unglück zu Oderisius, indem er ihm eine seiner Schriften widmete; der Abt und sein Mönch waren offenbar durch ein gemeinsames Schicksal miteinander verbunden. Schließlich legen die „Familienbriefe“ diese Deutung nahe. In zweien von ihnen heißt es in vorwurfsvollem Ton, Egidius sei verarmt und sein Sohn aus dem Kloster verjagt worden, weil der Vater aus Tusculum fortgegangen sei²⁹⁷). Egidius hatte sich zu den Herren von S. Giovanni Incarico oder zu den Grafen von Ceccano begeben²⁹⁸), und auf jeden Fall zu den Parteigängern Oderisius' II., in dessen Sturz er und sein Sohn dann hineingezogen worden waren.

²⁹⁵) Vgl. Smidt (wie o. S. 15 Anm. 57).

²⁹⁶) De viris illustribus c. 47, Migne PL 173, 1048 f.; vgl. Caspar, Petrus Diaconus S. 128 f. In der Autobiographie, die er der Klosterchronik einfügte (IV 66, MGH SS 7, 794), hat Petrus die obigen Sätze so gekürzt, daß von seinem Exil nichts mehr verlautet. Wahrscheinlich wollte man in der Abtei von diesen unliebsamen Vorgängen nichts mehr wissen.

²⁹⁷) MG SS 7, 565; o. S. 63 f.

²⁹⁸) S. o. S. 64 ff.

1. Das wird klarer hervortreten, wenn wir den Skandal von 1126 genauer betrachten. Der Prozeß, der dem Abt von Montecassino gemacht wurde, muß großes Aufsehen erregt haben, und schon der Biograph und Verleumder Honorius' II. hat ihn neben die fast gleichzeitige Affaire des Pontius von Cluny gestellt. Daß die beiden Hochburgen des altbenediktinischen Mönchtums am Ausgang des Investiturstreits in eine Krise gerieten, kann kein Zufall gewesen sein. Die Historiker haben sich daher seit langem ihre Gedanken darüber gemacht, dabei das Vergleichbare, aber auch die Verschiedenartigkeit der beiden Fälle betont. Freilich, allein der Sturz des Pontius ist bisher gründlich untersucht worden; dagegen ist man an Montecassino — so bekannt die Erschütterung des Jahres 1126 auch zu sein scheint — eher vorbeigegangen²⁹⁹). Im großen Ganzen spiegelt sich darin vielleicht die Quellenlage wider. Während sich über Cluny viele zeitgenössische Federn erregten, lassen sich zum Fall des Oderisius fast nur ein paar Stimmen aus Montecassino vernehmen. Die Bedeutung der Vorgänge hier und dort darf man allerdings nicht ohne weiteres an diesem Mißverhältnis ablesen. Um die Überlieferung aus dem 12. Jahrhundert ist es in Mittel- und Unteritalien ungleich schlechter bestellt als in Frankreich. Wenn es auch ein gewagtes Unterfangen wäre, verlorene Chroniken zu postulieren, müssen wenigstens Briefe, wie wir sie aus dem Streit in Cluny kennen, einst ebenso in der cassinesischen Angelegenheit geschrieben worden sein. Doch hat sich nichts davon erhalten.

Schon vor seiner Wahl zum Papst war Honorius II., damals noch Bischof Lambert von Ostia, mit Oderisius zusammengestoßen. Er berief sich darauf, daß sein Vorgänger Leo, der freilich Mönch von Montecassino gewesen war, regelmäßig in dem Marienklösterchen auf dem Palatin, einer cassinesischen Zelle, Unterkunft gefunden habe, und verlangte nun für sich und seine Begleitung ein Gleiches. Der Abt lehnte ab, weil er fürchtete, daß auf diese Weise die kleine Kirche von den Bischöfen von Ostia dauernd in Beschlag genommen und Montecassino entfremdet werden könnte³⁰⁰). Der nächste Konflikt bahnte sich an, als

²⁹⁹) G. Tellenbach, Der Sturz des Abtes Pontius von Cluny und seine geschichtliche Bedeutung, QFIAB 42/3 (1963) S. 13—55, dort auch 37 f. sehr förderliche Bemerkungen über Montecassino.

³⁰⁰) Chronik von Montecassino IV 81, MGH SS 7, 803 f.; vgl. H.-W. Klewitz, Montecassino in Rom, QFIAB 28 (1937/8) S. 36—47, mit weiterer Literatur; G. Ferrari, Early Roman Monasteries (1957) S. 215—224; D. Lohrmann, Das Register Papst Johannes' VIII. (872—882) (1968) S. 104 ff., 128 f.

Lambert, kaum daß er den Stuhl Petri bestiegen, Oderisius aufforderte, die römische Kirche durch ein Subsidium zu unterstützen. In Montecassino war man darüber höchst aufgebracht. Welche Antwort der Papst erhielt, ist nicht ganz klar. Die Klosterchronik beschließt ihren Bericht mit den Worten: *Haec ergo causa inter eundem pontificem et abbatem perpetuum discordiae malum et perenne odium suscitavit*³⁰¹). Wenn der Abt überhaupt gezahlt hat, dann ist entweder der Betrag geringer gewesen, als man in Rom erwartet hatte, oder ein unfreundlicher Wortwechsel darüber entstanden, der einen bitteren Nachgeschmack hinterließ. Die gereizte Stimmung wurde allen offenbar, als Honorius II. im Sommer 1125 nach S. Germano kam. Dem Heiligtum auf dem Berg stattete er nur einen kurzen Besuch ab. Der Gewahrsam, in dem man den Gegenpapst Mauritius Burdinus auf der Rocca Janula hielt, war ihm jetzt nicht mehr sicher genug. Er mißtraute den Kerkermeistern und schickte den Gefangenen nach Fumone, wo er ihn besser aufgehoben glaubte. Zum Schluß hielt er in S. Germano eine große Versammlung ab, und aufgestachelt von den Grafen von Aquino tadelte er den Abt vor dem ganzen Laienvolk wegen seines kriegerischen Gebarens und seiner schlechten Wirtschaftsführung³⁰²). Zunächst erfolgte nichts weiter, sei es daß der Papst nicht genug belastendes Material hatte, sei es daß er eine bessere Gelegenheit abwarten wollte. Diese stellte sich anscheinend um die Jahreswende 1125/26 ein. Wieder schwärzte der Graf von Aquino Oderisius an und beschuldigte ihn, ein *aemulus pontificii et honoris* zu sein. Honorius zitierte den Abt daraufhin nach Rom. Da Oderisius sich nicht stellen wollte, ohne der *gratia* des Papstes gewiß zu sein, verweigerte er sein Erscheinen. Jetzt lud Honorius ihn noch dreimal vor und setzte ihn im März 1126, nachdem der Säumige nicht gekommen war, kurzerhand ab. Die Begründung lautete recht einfach: *Et si in nullo alio culpandus est, eius tamen superbia crimen est dampnationi suf-*

³⁰¹) Chronik von Montecassino IV 83, MGH SS 7, 804 f.

³⁰²) Chronik von Montecassino IV 86, MGH SS 7, 805: *papa Honorius Urbem egrediens, ascendit ad hoc monasterium, ... sero iam ad civitatem rediit. Demum vero Mauricium haeresiarcam de Ianula ... apud Fumonem exilio relegavit. Ibi itaque in plenario laicorum conventu eundem abbatem papa Honorius evocans, et enormi adversus eum odio desaeviens, ingenti eum increpatione redarguit, militem illum, non abbatem, lapidatorem et prodigum substantiae monasterii esse inclamitans, confestimque civitatem egrediens, Beneventum perrexit.* Die *civitas* ist S. Germano am Fuß des Monte Cassino, das heutige Cassino. Neuerdings (s. It. Pont. 8, 171) wird die Versammlung im allgemeinen nach Fumone verlegt. Das ist jedoch falsch, wie der Schluß *confestimque civitatem egrediens* beweist.

*ficiens, quia omnia peccata remittuntur hominibus, superbis autem Deus resistit*³⁰³). Oderisius glaubte dem Urteilspruch Trotz bieten zu können, mußte aber vor den Bürgern von S. Germano weichen, die das Kloster unter Druck setzten. Die Wirren, die nach seinem Weggang in der Terra s. Benedicti ausbrachen, erlaubten es ihm, sich einige Zeit in der Rocca d'Evandro zu halten, bis er 1127 die Aussichtslosigkeit weiteren Widerstands einsah und sich dem Papst unterwarf, dabei auf die Abtei für immer verzichtend.

2. So weit die Chronik von Montecassino, unsere einzige Quelle, die von diesen Ereignissen ausführlich Kunde gibt. Aber was uns vor allem interessiert, nämlich der Grund oder die Gründe, die zum Sturz Oderisius' II. führten, das erfahren wir nicht, oder es wird höchstens angedeutet. Reichten die Verdächtigungen der Grafen von Aquino aus, um die Stellung des Abts zu untergraben? Hatte Honorius in dem *aemulus pontificii et honoris* einen ernsthaften Rivalen zu fürchten? War Mißwirtschaft der Anlaß zum Prozeß? Oder eine ungeistliche Lebensführung? Wir werden weiterforschen müssen, um hier zu einer Antwort zu gelangen.

Die beiden Gegenspieler kamen aus verschiedenen Welten. Der Papst war der Sohn einfacher Leute aus dem Gebiet von Bologna, der dank einer tüchtigen Gelehrsamkeit und wohl auch anderer Fähigkeiten in der Kirche Karriere gemacht hatte. Oderisius rühmte sich blauen Blutes; er stammte aus der Familie der Grafen von Sangro, die sich ihrerseits anscheinend vom fränkischen Einwandereradel herleiteten³⁰⁴). Als die Mönche von Montecassino nach der Wahl Honorius' II. ihren Abt fragten, was für ein Mensch der neue Papst sei, antwortete Oderisius, die Nase rümpfend: die Eltern kenne niemand, und nur eines sei sicher, nämlich daß er vom Kopf bis zu den Füßen vollgestopft mit Wissen sei³⁰⁵). Antipathie ist danach das Mindeste, was wir zwischen den beiden zu erwarten haben. Ging aber der Gegensatz so weit, daß der Abt den Papst aus seinem Amt verdrängen wollte? Adenulf von Aquino schürte das Feuer, indem er Oderisius bei Honorius II. schlecht machte, *aemulum pontificii et honoris Casinensem abbatem inclamitans*. Warum gehorchte

³⁰³) Chronik von Montecassino IV 88, MGH SS 7, 806.

³⁰⁴) C. Rivera, Per la storia delle origini dei Borrelli conti di Sangro, Arch. stor. prov. napol. 44 (1919) S. 48—91, bes. 86 f.; vgl. E. Hlawitschka, Franken, Alemannen, Bayern und Burgunder in Oberitalien (774—962) (1960) S. 86; Bekanntes zusammenfassend: G a n z e r (wie o. S. 23 Anm. 87) S. 75—79.

³⁰⁵) Chronik von Montecassino IV 83, MGH SS 7, 804.

der Abt nicht? Warum nahm er noch am Palmsonntag 1126, nachdem er bereits abgesetzt worden war, feierlich auf seiner *cathedra* Platz, mit dem Stab in der Hand³⁰⁶)? Erinnert das nicht auffallend an die vermessene Äußerung, die Pontius von Cluny getan haben soll: daß kein Lebender, sondern nur Petrus im Himmel ihn mit dem Bande des Anathems fesseln könne³⁰⁷)? Gewiß sind diese Worte uns nur entstellt und verfälscht überliefert worden, aber dahinter mag ein Ausbruch des Unmuts stecken und eine Erinnerung daran, daß Lambert von Bologna mit fragwürdigen Mitteln an die Macht gekommen war und seine Legitimität infolgedessen in Zweifel gezogen werden konnte. Die Überheblichkeit des Oderisius mochte sich ebenfalls aus solchen Gedanken nähren. Der Liber pontificalis behauptet, Honorius habe ihm die Abtei genommen, *quia contra se aliquando faverat cardinalibus*³⁰⁸). Das ist sicher zu einseitig gesehen, doch geht daraus hervor, daß Oderisius zur gegnerischen Partei im Kardinalskollegium gehört hatte. Mit dem Ergebnis der Wahl von 1124 hat er sich innerlich nicht abgefunden. So erklärt sich seine gereizte Reaktion auf die Subsidienforderung des Papstes: er, von dem jetzt Hilfe verlangt werde, hätte bei der Wahl dabeisein müssen; wer die Schicksalsschläge mitzutragen habe, dessen Stimme müsse auch im Rat gehört werden³⁰⁹). Das sollte nicht heißen, daß Oderisius im Dezember 1124 zufällig nicht in Rom und daher von der Papstwahl ausgeschlossen gewesen war, sondern war eher als Protest gegen einen Papst gemeint, dessen Erhebung nicht der kanonischen Norm entsprochen und der deshalb auch keinen unbedingten Anspruch auf Gehorsam hatte. In unbedachten Wendungen wird der zornige und hochfahrende Mann sich über die Person des Honorius und seine Amtsführung geäußert haben. Wenn niemand anders, so sorgten die Grafen von Aquino dafür, daß dies dem Papst zu Ohren kam. Ob das der Anlaß war, den Abt zur Rechenschaft zu ziehen, — wer kann es sagen? Respektloses Geschwätz war freilich noch kein Verbrechen, das für einen Prozeß vor der römischen Kurie ausreichte, und so muß man den tieferen Grund des Zerwürfnisses woanders suchen. Honorius mochte den un-

³⁰⁶) Ebd. IV 88, S. 806.

³⁰⁷) Petrus Venerabilis, De miraculis II 13, Migne PL 189, 925; vgl. Tellenbach, in: QFIAB 42/3, 29 f.

³⁰⁸) March, Liber pontificalis S. 207.

³⁰⁹) Chronik von Montecassino IV 83, MGH SS 7, 804: *Commotus ad talia abbas fatetur quod ipse qui tunc de adiutorii ope ferenda pulsabatur, interesse debuisse[t] electioni, ut qui particeps erat tribulationum, consors esse deberet et consiliorum.*

bequemen Kardinal höchst unsympathisch finden, er mochte ihm den ablehnenden Bescheid hinsichtlich des Pallaraklosters nachtragen und sich für zugetragene Beleidigungen rächen wollen; doch kann die persönliche Animosität nicht allein die Erniedrigung Montecassinos herbeigeführt haben. Zu auffällig ist die Parallele zu Cluny und zu groß die kirchenpolitische Bedeutung des Falles.

3. Ein anderer Erklärer hat gemeint, es sei um „die Frage der Klosterzucht“ gegangen³¹⁰⁾, spricht in der Folge aber nur von dem bekannten Vorwurf der schlechten Wirtschaftsführung. Es fehlt indessen nicht völlig an Hinweisen auf eine Zerrüttung des inneren Lebens in Montecassino. Nicolaus von Tusculum, der glücklose Nachfolger des Oderisius, wurde 1127, also bereits nach einem Jahr, auf päpstlichen Befehl abgesetzt, und bei dieser Gelegenheit hieß es, eine Neuwahl sei nötig, *ut in nobili et famoso beati Benedicti monasterio antiqua posset reformari religio*. Seniorect, der die Ordnung wieder herstellen sollte, hatte den Ruf der Strenge und war darob nicht wenig gefürchtet. Die Ursachen des Verfalls der Disziplin sah man im ehrgeizigen Streit um die Leitung des Klosters, in den Intrigen der Mönche und in den Abtsvertreibungen seit dem Tod des Girardus (1123)³¹¹⁾. Die Wirren, die einsetzten, als Honorius gegen Oderisius einschritt, und die über ein Jahr anhielten, brachten die Abtei — so wenigstens wird es uns dargestellt — an den Rand des Ruins, so daß es den Mönchen unmöglich war, nach der Regel zu leben.

Auch diese Dinge erinnern an die Krise in Cluny. Auch dort sollen in der Zeit des Pontius schlechte Sitten eingerissen sein, und auch dort hatte etwa in den gleichen Jahren eine Mißwirtschaft die Finanzen bedrohlich zerrüttet³¹²⁾. Wie es dazu kommen konnte, ist im einzelnen

³¹⁰⁾ F.-J. Schmale, Studien zum Schisma des Jahres 1130 (1961) S. 135.

³¹¹⁾ Chronik von Montecassino IV 93 f., MGH SS 7, 809 f., bes. 810: *Denique ab ipso fere tempore quo decaniam dimisit [scil. Seniorectus], et praecipue a morte venerabilis abbatis Gerardi, cum omnes fere priores qui a Desiderio monachi facti fuerant ex hoc mundo recessissent, nunc ipsius abbatae ambitione, nunc per fratrum clandestinas seditiones, nunc per abbatum expulsionem, cum fratres ad tantam inopiam devenissent, ut omnium rerum necessitatem per maximam sustinerent, ordinis religio de hoc coepit labefactari. Nec immerito, cum quamplurimi necessitate coacti arduae vitae tramitem ob paupertatem retinere non possent*. Die Absetzung des Nicolaus wird in c. 93 und 94 zweimal, wenn nicht gar dreimal erzählt; anscheinend hat Petrus Diaconus das Material seines Vorgängers Guido an dieser Stelle recht ungeschickt verarbeitet.

³¹²⁾ Petrus Venerabilis, De miraculis II 11 f., Migne PL 189, 921 f.; A. Bernard / A. Brühl, Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny 5 (1894)

noch nicht geklärt und vielleicht nie völlig zu klären. Man hat die sinkende Kaufkraft der Bodenrenten, von denen sich Cluny zu einem großen Teil nährte, für die neuen Schwierigkeiten verantwortlich gemacht. Da wir die Preisentwicklung im 1. Viertel des 12. Jahrhunderts nicht kennen, bleibt das eine unsichere Hypothese. Dagegen ist es ziemlich wahrscheinlich, daß die absoluten Einnahmen der Abtei gerade in der Zeit um 1120 zurückgegangen sind. Seit der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts hatte der Herrscher von Kastilien-Leon Cluny mit außerordentlich hohen Jahresgeldern unterstützt^{312a}). Diese Beträge dürften ausgeblieben oder jedenfalls nicht mehr so reichlich geflossen sein, als nach dem Tod König Alfons' VI. seine Tochter Urraca (1109—1126) in einen jahrelangen Kampf gegen ihren ehemaligen Gemahl, König Alfons el Batallador von Aragon, verwickelt wurde. Genauere Nachrichten scheinen darüber nicht erhalten zu sein. 1142 betrug der spanische Zins jedoch nur noch die vergleichsweise lächerliche Summe von 200 Maravedis^{312b}). Die ausgefallenen Einkünfte wurden auch nicht durch Geschenke von anderer Seite wettgemacht. Was der englische König und Bischof Heinrich von Winchester gaben, waren viel geringere Zuwendungen, und zudem setzten ihre Zahlungen erst um 1131 ein, also zu einer Zeit, als die Wirtschaftskrise in Cluny längst ausgebrochen und der unglückliche Pontius längst tot war^{312c}). Petrus Venerabilis wußte denn auch ein Klagelied über die neuerliche Knauserigkeit der Fürsten anzustimmen: *soliti beneficiorum proventus, deficientibus bonis regibus et principibus, defecerunt, quoniam modernis adiacentium terrarum potentibus, etsi benefaciendi nobis assit*

S. 475—482 Nr. 4132; vgl. vor allem G. Duby, *Le budget de l'abbaye de Cluny entre 1080 et 1155*, *Annales Economies. Sociétés. Civilisations* 7 (1952) S. 155—171; ergänzend ders., *Un inventaire des profits de la seigneurie clunisienne à la mort de Pierre le Vénérable*, in: G. Constable/J. Kritzeck, *Petrus Venerabilis 1156—1956* (*Studia Anselmiana* 40, 1956) S. 128—140; ferner Tellenbach, in: *QFIAB* 42/3, 17 ff.

^{312a}) A. Bernard/A. Bruel, *Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny* 4 (1888) S. 627 f. Nr. 3509; S. 697 f. Nr. 3562; S. 809 f. Nr. 3638; Migne PL 159, 973 f.; vgl. Ch. J. Bishko, „Liturgical“ Intercession at Cluny for the King-Emperors of Leon, *Studia monastica* 3 (1961) S. 53—76, bes. 75.

^{312b}) Bernard/Bruel, *Recueil* 5, 423—426 Nr. 4072; vgl. Ch. J. Bishko, *The Spanish Journey of Abbot Ponce of Cluny*, *Ricerche di storia religiosa* vol. 1 n. 2—4 [= *Studi in onore di G. La Piana*] (1957) S. 311—319; ders., *Peter the Venerable's Journey to Spain*, in: G. Constable/P. Kritzeck, *Petrus Venerabilis 1156—1956* (1956) S. 169 f.

^{312c}) Duby, in: *Annales ESC.* 7, 165; D. Van den Eynde, *Remarques sur la chronologie du cartulaire de Cluny au temps de Pierre le Vénérable*, *Antonianum* 43 (1968) S. 227—229.

voluntas, deest facultas. Inde est quod Cluniacus debitores multos, benefactores habet paucos. Amat, et ut credimus multum amat, Theutonicus rex, amat Hyspanus, amat Anglicus, amat et alius nobis propinquior rex Francorum Cluniacum, et cum horum et similium erga nos sit amor magnus, est pene amoris effectus nullus. Pares sunt praedecessoribus suis in amando, sed dispares in largiendo^{312d}). Die Äußerung steht in einem Bittbrief und mag übertrieben sein. Deutlich ist dagegen, daß Cluny sich übernommen hatte, daß es gesellschaftliche Verpflichtungen auf sich genommen hatte, die schwer auf ihm lasteten. Unsummen wurden für den gewaltigen Kirchenbau, für die standesgemäße Bewirtung der hochgestellten Besucher, für die Abspeisung von Pilgern und Armen benötigt^{312e}). Und schließlich, als es gar nicht mehr zu umgehen war, mußte sich Petrus Venerabilis auch gegen den Irrsinn der ständig wachsenden Anniversarien wenden³¹³). Selbst wenn der Zuschnitt der *conversatio* nicht gerade asketisch war, so hätte der reiche Landbesitz wohl ausgereicht, um allein die Brüder und ihre Dienerschaft angemessen zu versorgen. Aber die immensen Ausgaben, die die liturgischen Feiern des Totengedächtnisses zur Folge hatten, und die Aufwendungen für die Äußerlichkeiten der Repräsentation gingen über die Kräfte des Klosters hinaus. Als die Krise ausbrach, wurden Einschränkungen auch dem Konvent zugemutet, und die Mönche murrten, weil sie einmal Schwarzbrot oder gar solches, das mit Kleie versetzt war, zu essen bekamen. Etwa gleichzeitig — und wahrscheinlich im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Notlage — lockerte sich die innere Zucht, so daß Petrus Venerabilis nach dem Weg-

^{312d}) G. Constable, *The Letters of Peter the Venerable* 1 (1967) S. 332 Nr. 131.

^{312e}) Schon zu Odilos Zeiten gab es ein Gästehaus für 70 vornehme Herren und Damen; die mit ihnen reisende Dienerschaft, die ebenfalls verköstigt werden mußte, und das einfache Volk der Pilger werden ein Vielfaches getragen haben: J. Hourlier, *Le monastère de saint Odilon*, in: *Analecta monastica* 6 (*Studia Anselmiana* 50, 1962) S. 8; K. J. Conant, *Cluny. Les églises et la maison du chef d'ordre* (1968) S. 63, 71—73. Ein Hinweis auf die Nahrungsmittel, die für die Verpflegung der Fremden benötigt wurden, findet sich in Bernard/Bruel, *Recueil* 5, 490 f. Nr. 4143; vgl. auch ebd. S. 475 f. Nr. 4132 (Hafer für die Pferde der Gäste).

³¹³) Bernard/Bruel 5, 478 f.; Migne PL 189, 1034 f., *Statutum XXXII*; vgl. W. Jordan, *Das cluniazensische Totengedächtniswesen* (1930) bes. S. 105 ff.; H. E. J. Cowdrey, *Unions and Confraternity with Cluny*, *Journ. Eccles. Hist.* 16 (1965) S. 152—162 (wenig förderlich); J. Wollasch, *Die Überlieferung cluniacensischen Totengedächtnisses, Frühmittelalterl. Studien* 1 (1967) S. 389—401; ders., *Ein cluniacensisches Totenbuch aus der Zeit Abt Hugos von Cluny*, ebd. S. 414 f. mit Anm. 51.

gang des Pontius auf Reformmaßnahmen sinnend mußte³¹⁴). In diesen Verfallserscheinungen, in der Unzufriedenheit, die sie erzeugten, haben wir zweifellos einen Grund der Krise von Cluny zu sehen.

Was wir aus Montecassino hören, klingt nicht so eindeutig und in einem wesentlichen Punkt anders. Der Zeitpunkt, zu dem dort das Wohlbefinden aufhörte und eine gewisse Lässigkeit um sich griff, ist nicht genau bestimmt^{314a}). Es heißt in der Klosterchronik, daß die *religio* ins Wanken kam etwa seit der Zeit, da Seniorect vom Amt des Dekans abgelöst wurde (1117/8), und im besonderen nach dem Tod des Abtes Girardus (1123), als von den Mönchen, die noch unter Desiderius eingetreten waren, keiner mehr am Leben war³¹⁵). Auf der anderen Seite wird der Niedergang im gleichen Atemzug mit den Intrigen und Wirren um Oderisius II. und Nicolaus von Tusculum begründet. Man wird dieser zweiten Erklärung den Vorzug geben, denn hinter der ersten steckt allzu deutlich die Absicht, dem neuen Abt Seniorect etwas Schmeichelhaftes zu sagen. In der langen Erzählung vom Sturz Oderisius' II. verlautet kaum etwas von innerer Unruhe, von Aufsässigkeit der Mönche oder gar von ihrer Spaltung in zwei Parteien. Es ist möglich, daß einzelne Brüder ihrem Abt nicht grün waren und sich daher mit den Grafen von Aquino zusammentaten, um bei Honorius Beschwerde zu führen³¹⁶). Doch als im Frühjahr 1126 die Bewährungsprobe kam, scheinen sie nicht gegen

³¹⁴) Petrus Venerabilis, De miraculis II 11, Migne PL 189, 921: *Succreverant paulo ante [d.h. kurz vor dem Amtsantritt des Petrus Venerabilis] in magno illo et nobili monastici ordinis agro resecanda vel potius evellenda, utilibus satis contraria, et quorundam quos nominare nolo, culpa vel desidia — nam ex maiori parte iam vita excesserunt — plurima extirpanda exorta fuerant.*

^{314a}) 1124/5 mutete der Papst dem Abt eine Subsidienzahlung für die römische Kirche zu, und 1125 zahlte Oderisius 300 Pfund für Pico — das heißt doch wohl, daß die Finanzkraft des Klosters damals noch ungeschwächt war: o. S. 76 Anm. 301; u. S. 91 Anm. 335.

³¹⁵) S. o. S. 79 Anm. 311. Der Dekan Azzo starb 1114, spätestens Anfang 1115: Chronik von Montecassino IV 50, MGH SS 7, 786. Seniorect wurde sein Nachfolger und amtierte drei Jahre: ebd. IV 94, S. 809; vgl. ferner ebd. IV 56 f., S. 789. In den Urkunden ist er als Dekan von 1115 bis 1117 bezeugt: T. Leccisotti, *Antiche prepositure cassinesi nei pressi del Fortore e del Saccione, Benedictina* 1 (1947) S. 101 f. Nr. VII; ders., *Regesti* 2, 116 (Caps. XIII 30); J. Mazzoleni, *Le pergamene di Capua* 1 (1957) S. 38 Nr. 14.

³¹⁶) Chronik von Montecassino IV 85, MGH SS 7, 805: *Aquinenses comites ... iuncti quibusdam ex nostris eum [scil. Oderisium] papae Honorio accusare coeperunt.* Ob mit den *nostris* Mönche oder Bewohner der Terra s. Benedicti gemeint sind, ist nicht zu entscheiden.

Oderisius hervorgetreten zu sein. Vielmehr wurde die Meuterei in den Konvent von außen hineingetragen, nämlich von den rebellierenden Bürgern von S. Germano bzw. in anderer Art von den Grafen von Aquino. Wenn diese den Vorwurf der Verschwendung erhoben, so war das bloß Taktik und Vorwand. Was in der Terra s. Benedicti vor sich ging, war ihnen an sich herzlich gleichgültig, und unter der *dilapidatio rerum monasterii* verstanden sie vermutlich nichts anderes als den Mißbrauch der klösterlichen Einkünfte für politische Zwecke³¹⁷). Es ist bezeichnend, daß Honorius die willkommene Beschwerde zwar aufgriff, aber dann anscheinend keine Konsequenzen daraus zog. In Armut und Not geriet die Abtei offenbar erst, nachdem Oderisius bereits abgesetzt worden und es über ein Jahr in Montecassino drunter und drüber gegangen war.

Im übrigen war im Mittelalter nichts leichter, als eine Klage über den Sittenverfall in den Benediktinerklöstern anzustimmen. In den Konventen lebten ja nicht nur Idealisten, nicht nur Männer, die von religiöser Begeisterung voll und ganz erfüllt waren; sondern die herrschenden Klassen brachten hier ihre jüngeren Söhne unter, die oft mehr nolentes als volentes seit ihren Kindesjahren das gar nicht süße Joch der Regel trugen. Lieblosigkeit, Sticheleien, ja vielleicht Streit und Gehässigkeit müssen in solchen Gemeinschaften an der Tagesordnung gewesen sein. Von diesen *tacenda* schweigt für gewöhnlich des Chronisten Höflichkeit, und es mußte schon ein so unbefangener und scharfsichtiger Beobachter wie Jocelin von Brakelond kommen, damit der Schleier über dem Alltag eines Klosters ausnahmsweise einmal gelüftet wurde³¹⁸). Wahrscheinlich nur dann, wenn ein bedeutender Abt — ein Desiderius oder ein Odilo — durch das eigene Beispiel das monastische Ideal überzeugend verkörperte oder wenn eine große Aufgabe — wie im Investiturstreit — zur Bewährung herausforderte, konnte ein ganzer Konvent mitgerissen werden und sich auf jener Höhe halten, die den Vorschriften des heiligen Benedikt Genüge tat. Aber das waren Sternstunden, die nicht dem Durchschnitt entsprachen. Der Enthusiasmus wird schnell wieder verflogen sein, und wo er nicht andauerte, wuchs die Versuchung, hier und da die Regel und die *consuetudines* in den Wind zu schlagen. Solange das Einzelfälle blieben, konnte ein Abt wohl damit fertig werden. Doch die Geschichte vieler Klöster lehrt, daß die schlechten Beispiele ansteckend wirkten und oft die ganze Gemeinschaft oder zumindest ihre Mehrheit vom Pfad

³¹⁷) Vgl. u. S. 88 ff.

³¹⁸) *Cronica Jocelini de Brakelonda de rebus gestis Samsonis abbatis monasterii Sancti Edmundi*, ed. H. E. Butler (1949).

der asketischen Tugenden abwich. In Montecassino nicht weniger als anderswo. Lassen wir die ältere Zeit aus dem Spiel, so können wir seit dem Jahrtausend mindestens drei Krisen dieser Art feststellen. Zu Beginn des 11. Jahrhunderts machte sich Abt Johannes III. verhaßt, weil er die Zügel straffer anzog, nachdem unter Manso dem weltlichen Treiben auf dem Benediktsberg zuviel Raum gegönnt worden war. Um die Mitte des Jahrhunderts wird, wenn auch ausdrücklich nichts davon verlautet, der Bayer Richer alle Mühe gehabt haben, nach dem Mißregiment des Basilius den Konvent wieder in die richtigen Bahnen zu lenken. Und wenn nicht schon unter Oderisius I., so begehrten die Mönche unter seinem Nachfolger Otto (1106) offen dagegen auf, daß sie angeblich zu knapp gehalten würden³¹⁹⁾. Auseinandersetzungen über die Auslegung der Regel und über die Anwendung ihrer Normen sind also nichts Seltenes gewesen. Wenn später Seniorect in Montecassino als Reformers einzog, so darf uns das nicht verwundern. Neue Besen kehren gern, und zumal nachdem die Kongregation über ein Jahr lang in einem Provisorium gelebt hatte, während dessen der eine Abtspräsident den anderen bekämpft hatte, wird in der Tat eine Neueinschärfung der Regula vonnöten gewesen sein^{319a)}. Umso stärkere Beachtung verdient es, daß man Oderisius II. aus einer Lockerung der monastischen Disziplin gerade keinen Strick gedreht zu haben scheint. Um Fragen der Klosterzucht ist es bei seiner Absetzung offenbar nicht gegangen.

4. Während Cluny als Territorialmacht niemals eine größere Bedeutung erlangt hat, haben die Gewalthaber Unter- und Mittelitaliens die Terra s. Benedicti immer als eine gewichtige Größe in ihre Überlegungen einbeziehen müssen. Kaiser und Papst, Langobarden und Normannen streckten ihre Hände danach aus, und je reicher die Abtei wurde, je mehr Burgen ihr Land schmückten, desto öfter hatten sich die Mönche gegen ihre Nachbarn zu wehren oder auch nur im eigenen „Staat“ ihre Untertanen mit Gewalt zur Ordnung zu zwingen. Wenn daher Oderi-

³¹⁹⁾ Chronik von Montecassino II 28, IV 29, MGH SS 7, 645, 774 f.

^{319a)} Gegenüber den strengeren Bräuchen der Zisterzienser oder so mancher Regularkanoniker wird das Montecassino des ersten Drittels des 12. Jahrhunderts allerdings ein Hort laxer Praxis gewesen sein. Seniorect gehörte wie Petrus Venerabilis zu den Reformern, die den Abstand zwischen ihrer altbenediktinischen Formung und den neuen Kräften zu überbrücken versuchten. Vgl. dazu die Chronik von Montecassino IV 94, MGH SS 7, 809: *Quamvis nonnulli ... hoc [nämlich Seniorects Wahl zum Abt] aegre ferrent, ob hanc scilicet causam quia tempore decanatus sui nimium austerus et rigidus in huius monasterii ordine extitisset, ad quod [so ist mit Codex Casinensis 450, p. 222 bzw. 456 statt adque zu lesen] etiam a Romana ecclesia abbas effectus est.*

sus II. ein *miles* gescholten wurde³²⁰), so war das auf den ersten Blick an den Haaren herbeigezogen oder traf ihn zum mindesten nicht persönlich. Fast alle großen Äbte von Montecassino hatten kriegerische Mittel einsetzen müssen, um den Klosterbesitz beisammenzuhalten. Girardus zum Beispiel, der unmittelbare Vorgänger des Oderisius, überzog 1115 das Gebiet von Sessa Aurunca mit Feuer und Schwert, weil er mit Rangarda von Gaeta verfeindet war. Der Chronist verliert darüber nicht ein einziges Wort des Tadels; ja im Gegenteil, die Energie des Abtes scheint seinen Beifall zu finden³²¹). Tat der Nachfolger da etwas Schlimmeres, wenn er 1123/4 das Kastell Pico eroberte — und zudem auf päpstliches Geheiß³²²)? Solange der Abt von Montecassino eine ausgedehnte Herrschaft in jenem politischen Wetterwinkel zwischen Kirchenstaat und Normannenland zu verwalten hatte, blieben ihm militärische Auseinandersetzungen mit seinen Nachbarn nicht erspart. Die Kritik hätte daher nicht ihn treffen müssen, sondern das System, für das er stand.

Soweit wollte Honorius II. gewiß nicht gehen. Aber warum bezichtigte er dann den Oderisius: *militem illum, non abbatem esse*? Um auf diese Frage eine Antwort zu finden, ist ein Blick auf die Lage des Kirchenstaats in den 20er Jahren des 12. Jahrhunderts nötig.

Von ihrer weltlichen Macht in Rom und Umgebung hatten die Reformpäpste während des Investiturstreits das meiste eingebüßt. Wiberliner, Kaiserliche oder auch nur einfach unbotmäßige Barone waren gegen sie aufgestanden. Der Stellvertreter Petri durfte sich glücklich preisen, wenn seine Anhänger ihm in der Urbs einen sicheren Aufenthalt garantieren konnten; seine Autorität draußen im Lande durchzusetzen, schien ein hoffnungsloses Unterfangen. Gegen diesen unwürdigen Zustand war Paschalis II. beherzt eingeschritten. Doch trotz einiger Erfolge hinterließ er seinen Nachfolgern noch immer die Aufgabe, sich das Patrimonium Petri aufs neue zu unterwerfen. Wie sehr man das in Rom empfand, bezeugt fast jede Seite des zeitgenössischen Liber Pontificalis³²³).

³²⁰) Ebd. IV 86, S. 805.

³²¹) Ebd. IV 54, S. 788: *Abbas autem non segnis ad haec, aggregato exercitu Suessanam terram igne ferroque devastare omnimodis coepit.*

³²²) Ebd. IV 82, S. 804; It. Pont. 8, 170 f.

³²³) Zum Liber Pontificalis im 1. Drittel des 12. Jahrhunderts vgl. zuletzt G. Billanovich, Gli umanisti e le cronache medioevali. Il „Liber Pontificalis“, le „Decadi“ di Tito Livio e il primo umanesimo a Roma, Italia medioevale e umanistica 1 (1958) S. 107 ff. Die Ausführungen von C. G. Fürst, Kennen wir die Wähler Gelasius' II.? Zur Glaubwürdigkeit des Kardinals-

In ihren Viten wurden Paschalis II., Gelasius II. und Calixt II. als Friedebringer gefeiert; und der Friede, an den man dabei dachte, war weniger der himmlische als der irdische im Kirchenstaat. Allerdings verschmolzen die Päpste die beiden Seiten der Pax in dem Gesetz der Treuga Dei, mit dessen Hilfe Paschalis II. und Calixt II. ihr unruhiges Territorium zu regieren versuchten³²⁴). Am besten gelang das dem Papst aus Burgund. Von ihm schreibt der nüchterne Falco von Benevent, anknüpfend an das Laterankonzil von 1123, auf dem die Treuga Dei verkündet worden war: *Audivimus autem et quod revera est comperimus, tale tantumque pacis firmamentum infra Romanam Urbem temporibus praedicti apostolici advenisse, quod nemo civium vel alienigena arma, sicut consueverat, ferre ausus est*, und in der Chronik Romualds von Salerno lesen wir ein ähnliches Urteil³²⁵). Ohne Kampf war diese Ruhe freilich nicht erworben worden. Nachdem Mauritius Burdinus in Sutri kapitulierte und die Sabina sich dem päpstlichen Willen gebeugt hatte, wurde vor allem die Campagna der Schauplatz eines langjährigen Kriegs³²⁶). Hier im Süden hatten sich die Feudalherren anscheinend ziemlich selbständig gemacht. Seit einem Jahrhundert wurde das Amt des comes Campaniae nicht mehr regelmäßig vergeben. Zu Beginn des 12. Jahrhunderts war Berard, ein Subdiakon der römischen Kirche, bloß

verzeichnisses in Pandulfs Vita Gelasii, in: Festschr. K. Pivec (1966) S. 69—80, bedürfen eingehender Nachprüfung, wie überhaupt das Problem der Verfasser dieses Teils des Liber Pontificalis noch einmal untersucht werden müßte. Schon aus stilistischen Gründen ist es unmöglich, daß der Autor der Vita Honorii II. auch die Biographien Gelasius' II. und Calixts II. geschrieben hat.

³²⁴) Allgemein vgl. H. Hoffmann, Gottesfriede und Treuga Dei (1964) bes. S. 85 f., 220 f., wo allerdings die Verhältnisse im Kirchenstaat kaum berücksichtigt worden sind. Zur dortigen Situation s. JL 6054 = Codex Udalrici Nr. 124, ed. Ph. Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum 5 (1869) S. 235 f.; Chronicon Sublacense, ed. R. Morghen, Rer. Ital. Scr. XXIV 6 (1927) S. 19; Cod. diplomaticus Cajetanus 2, 175 f. Nr. CCLXXX; S. 242 f. Nr. CCCXVIII; JL 6892; A. Monaci, Regesto dell'abbazia di Sant' Alessio all'Aventino, Arch. soc. rom. stor. patr. 27 (1904) S. 382 f. Nr. XIII. Vollständigkeit der einschlägigen Belege habe ich hier nicht angestrebt.

³²⁵) Falco von Benevent, Chron. ad a. 1123, ed. Del Re 1, 188; Romuald von Salerno ad a. 1121, MGH SS 19, 417.

³²⁶) Nützlich K. Jordan, Das Eindringen des Lehnswesens in das Rechtsleben der römischen Kurie, AUF 12 (1932) S. 48 ff. Brezzi, Roma e l'impero medioevale S. 296 spricht von einem römischen Feldzug gegen Tivoli im Jahr 1123, vermutlich im Anschluß an Morghen, Chronicon Sublacense S. 20 Anm. 1; aber wahrscheinlich bezieht sich die Nachricht der Chronik von Subiaco auf die Kämpfe in der Zeit um 1140; s. dazu Th. Hirschfeld, Zur Chronologie der Stadtpräfekten in der Zeit der Erneuerung des Senates, QFIAB 16 (1914) S. 93 ff., der allerdings auch nicht das letzte Wort zu dieser Frage gesprochen haben dürfte.

vorübergehend damit betraut worden³²⁷⁾; um 1120 könnte es ein gewisser Crescentius versehen haben, der bei Priverno ermordet wurde und in den *Annales Ceccanenses* als *comes domni papae* bezeichnet wird³²⁸⁾. Von Kontinuität war jedenfalls keine Rede, — wie unter anderem daraus hervorgeht, daß Paschalis II. für die *patrimonia beati Petri* außerhalb Roms einen besonderen Vertreter bestellen mußte, als er 1108 die Stadt verließ³²⁹⁾. Umso rücksichtsloser hatten die örtlichen Gewalthaber ihren eigenen Interessen nachgehen können. Die Grafen von Ceccano, die im südlichen Saccotal und zu beiden Seiten in den Bergen saßen, zeigten offenbar besonders geringe Neigung, den Geboten der römischen Kurie Folge zu leisten. Umgekehrt aber durfte der Papst gerade an dieser Stelle keinen Widerstand dulden, da sonst die Verbindung zu den Normannen in Unteritalien gefährdet gewesen wäre.

Die Lage im Mezzogiorno schien im Augenblick nicht bedrohlich zu sein, doch auf längere Sicht mochte sie zu Besorgnis Anlaß geben³³⁰⁾. Im 11. Jahrhundert hatten sich der Graf von Sizilien, der Fürst von Capua und der Herzog von Apulien gegenseitig in Schach gehalten, und andererseits waren ihre Heere, einzeln oder vereinigt, stark genug gewesen, um ein Gegengewicht gegen die Streitmacht des deutschen Kaisers zu bilden. Jetzt, als Calixt II. nach Rom kam, hatte sich alles zu seinem Nachteil verschoben. Weder Wilhelm von Apulien noch Jordan II. von Capua konnten sich den Respekt ihrer Vasallen verschaffen, und während ihre Länder der Anarchie zusteuerten, lauerte Roger II. auf die

³²⁷⁾ S. o. S. 22 f.

³²⁸⁾ MGH SS 19, 282, ad a. 1123.

³²⁹⁾ March, *Liber pontificalis* S. 139; vgl. o. S. 30. G. Falco, *L'amministrazione papale nella Campagna e nella Marittima dalla caduta della dominazione bizantina al sorgere dei comuni*, Arch. soc. rom. stor. patr. 38 (1915) S. 694 mit Anm. 1, ist im obigen Sinne zu berichtigen. Der Titel des Campagna-grafen kommt erst wieder in einem Breve recordationis vor, das eine Entscheidung des *dominus Petrus Cepariensis* [sic!] *tunc comes Campanie* enthält und durch die Angabe *temporibus domni Eugenii tertii pape, die ele[ctionis] eius VI* auf den 20. Februar 1145 datiert ist: Arch. Segreto Vaticano, AA. Arm. I—XVIII vol. 4999 Nr. 9. Zur Datierungsform vgl. *Annales Casinenses* ad a. 1145, MGH SS 19, 310: Papst Eugen III. verläßt Rom *tertio die electionis eius*. Wie sich *comes Campaniae*, *rector Campaniae* und *vicarius papae* zueinander verhielten, muß noch untersucht werden; s. dazu auch P. Classen, *Zur Geschichte Papst Anastasius' IV.*, QFIAB 48 (1968) S. 49 Anm. 20.

³³⁰⁾ Zum Folgenden am klarsten und übersichtlichsten P. Kehr, *Die Belehnungen der süditalienischen Normannenfürsten durch die Päpste (1059—1192)*, Abh. Berlin Jg. 1934 Nr. 1, mit weiterer Literatur; dazu der Nachtrag in: QFIAB 25 (1933/4) S. 309—313.

Gelegenheit, von Sizilien aus ganz Unteritalien seiner Herrschaft zu unterwerfen. Selbst wenn die Schatten, die über der Zukunft lagen, sich noch nicht abzeichneten, mußte man es in Rom als schwierig empfinden, die päpstliche Exklave Benevent aus den feudalen Wirren herauszuhalten und sich mit den verschiedenen normannischen Baronen, die bald ebensoviel zählten wie ihre Lehensherren, auf guten Fuß zu stellen. Daher die vordringliche Aufgabe, die Straße durchs Saccotal, die dorthin führte, unter die eigene Kontrolle zu bringen.

Von 1121 bis 1129 haben die Päpste fast Jahr für Jahr ihren Krieg mit den Grafen von Ceccano und deren Verbündeten ausgetragen³³¹). Wir wüßten gerne genauer, wer damals Rom die Treue und wer zu den Aufständischen gehalten hat. Eine Zeit lang hat wohl der Graf von Segni mitrebelliert, und auch Rainulf, der mächtige und einflußreiche Herr von Alife, Caiazzo und Airola, der mit den drei normannischen Fürsten verwandt war, stellte sich einmal in entscheidender Stunde gegen Calixt II. Dagegen hat Montecassino in einer ersten Phase offenbar mit Rom gemeinsame Sache gemacht.

Gottfried von Ceccano hatte das Kloster S. Pietro in Pischietta den Cassinesen weggenommen und wurde deshalb im Sommer 1123 vom Papst in den Bann getan. Ob er daraufhin einlenkte, ist nicht bekannt. Wenn man den Vorfall mit den Campagna-Kriegen in Zusammenhang bringen darf, wären Calixt II. und die Mönche mit vereinten Kräften gegen den Grafen vorgegangen, und dieser hätte sich dadurch gerächt, daß er cassinesischen Besitz einzog³³²).

Bald darauf sehen wir Oderisius II. in einer Rolle, die ebenfalls zu denken gibt. 1123 nahm Richard Pygnardus, der Herr des Kastells Pico, trotz eines Sicherheitsversprechens die Konsuln von Fondi gefangen und lieferte sie ihrem Feind, dem Herzog Richard von Gaeta, aus. Darüber höchst aufgebracht, soll der Papst dem Abt von Montecassino befohlen haben, Pygnardus mit allen Mitteln zu bekämpfen. Sollte die Aufforderung noch nicht genügt haben, so tat ein an sich belangloser Zwischenfall ein Übriges, um Oderisius II. zu Gewaltmaßnahmen zu veranlassen: Ein Bote aus Montecassino wurde auf dem Weg nach Fondi von den Leuten des Pygnardus geschnappt und unter entehrenden Umständen zurückgeschickt. Der Abt verwüstete jetzt die Umgebung von

³³¹) Annales Ceccanenses, MGH SS 19, 282; March, Liber pontificalis S. 193, 207; korrigierend JL I, 826.

³³²) Chronik von Montecassino IV 80, MGH SS 7, 803; It. Pont. 8, 170 Nr. 211.

Pico — zunächst ohne großen Erfolg. Aber als Pygnardus erfuhr, daß auch Calixt II. mit einem Heer anrückte, machte er sich aus dem Staub, und seine Burg ergab sich 1124 den Mönchen. Während der Papst der Eroberung seinen Segen gab, indem er Oderisius mit Pico investierte, entstanden von einer anderen Seite her neue Komplikationen. Pygnardus war anscheinend der Vasall Richards von Gaeta gewesen (der im übrigen auch als Graf von Carinola in die Geschichte eingegangen ist). Daher mußte sich der Herzog durch den Überfall auf Pico ebenfalls geschädigt fühlen. Er eilte nach Capua und verlangte Hilfe von seinem Vetter und Lehnsherrn, Fürst Jordan II. Ein normannisches Heer wurde zum Angriff auf die Terra s. Benedicti aufgeboten, und nur weil Oderisius bei der Rocca d'Evandro mit eigenen Truppen Wache hielt, vielleicht auch geschreckt durch die Banndrohungen Calixts II., zog Jordan wieder unverrichteter Dinge ab. Pico blieb im Besitz der Cassinesen, und der Fürst von Capua stellte ihnen im Februar 1125 sogar ein Diplom darüber aus³³³).

Die Episode war äußerst merkwürdig. Das Kastell Pico gehörte ebenso wenig wie Gaeta oder Fondi zum Kirchenstaat, sondern zum Herrschaftsbereich der Normannen. Warum mischte sich dann aber der Papst in die Händel jenseits der Grenzen? Und warum verlieh er schließlich — unter Mißachtung aller normannischen Rechte — die Burg dem Abt von Montecassino? Wieder liegt es nahe, an den Konflikt mit den Grafen von Ceccano zu erinnern. Sollte Pygnardus nicht ihr Parteigänger gewesen sein und sich deshalb den Zorn der römischen Kurie zugezogen haben? Was hätte sonst wohl den Papst veranlassen können, gegen den wahrlich nicht bedeutenden Kastellan in einem fremden Land zu Felde zu ziehen oder auch nur ein Heer zu rüsten? Nachdem man diesen erst einmal vertrieben hatte, könnte freilich eine weitere Überlegung hinzutreten sein, die dann die Belehnung Oderisius' II. zu rechtfertigen hatte. An der Kurie hatte man kaum vergessen, daß in den alten Kaiserpakten Gaeta, Fondi, aber auch Städte wie Sora und Aquino der römischen Kirche zugesprochen worden waren und sich das Patrimonium Petri insofern unbestimmt genug nach Süden ausdehnte³³⁴). Als 1124

³³³) Chronik von Montecassino IV 82, MGH SS 7, 804; Annales Casinenses ad a. 1124, MGH SS 19, 308; Gattola, Acc. 1, 240f.; Leccisotti, Regesti 2, 129 (Caps. XIV 15).

³³⁴) Vgl. Kehr, Die Belehnungen der süditalienischen Normannenfürsten S. 18ff.; E. E. Stengel, Abhandlungen und Untersuchungen zur mittelalterlichen Geschichte (1960) S. 226 ff., 245 f.; DH II 427; u. S. 92. Ziemlich

die Situation günstig schien, mochte Calixt II. den Zeitpunkt gekommen glauben, wenigstens an einer Stelle die vergilbten Ansprüche wahr zu machen, und maßte sich infolgedessen die Oberhoheit über Pico an.

Die Freude über die Erwerbung kann an der Kurie nicht lange vorgehalten haben. Man mußte einsehen, daß man einen Fehler gemacht hatte. Der Preis für Pico war die Entfremdung der Normannen gewesen. Doch die Verhältnisse in Unteritalien waren viel zu unsicher, als daß der Papst es sich leisten konnte, die Herren von Gaeta und Capua vor den Kopf zu stoßen. Wenn Calixt II. das noch nicht erkannt haben sollte, so gelangte zumindest sein Nachfolger sehr schnell zu dieser Einsicht. Erst im Februar 1125, als Honorius II. schon anderthalb Monate oder länger im Amt war, kam der Ausgleich zwischen Capua und Montecassino zustande. Oderisius durfte zwar den umstrittenen Ort gegen Zahlung von 300 Pfund behalten, aber das Diplom, das Jordan II. darüber ausstellte, bedeutete zugleich, daß der Fürst von Capua wieder in seine Rechte als Lehnsherr eintrat und der Papst seinem Anspruch auf das Kastell entsagen mußte. Der Abt hatte gewiß nicht gewagt, ohne das Einverständnis Honorius' II. mit Jordan von Capua abzuschließen, und in der Urkunde stoßen wir auf einen vielsagenden Umstand: in ihr trat

unbrauchbar D. Clementi, *The Relations between the Papacy, the Western Roman Empire and the Emergent Kingdom of Sicily and South Italy, 1050—1156*, Bull. ist. stor. ital. 80 (1968) S. 193 ff. Der Liber censuum ist hier nicht einschlägig, da er in erster Linie kirchliche, nicht staatliche Grenzen im Auge hat, und Roger von Howden ist weder so zuverlässig, wie Clementi annimmt, noch scheint er von ihr richtig verstanden worden zu sein. Zum Beispiel bezeichnet er Frosinone als *ultima civitas regis Siciliae* — was ja bekanntlich falsch ist: W. Stubbs, *The Chronicle of the Reigns of Henry II. and Richard I., known commonly under the name of Benedict of Peterborough 2* (1867) S. 228; zum Verfasser s. o. S. 56. Richard Löwenherz' Reise von der Tibermündung nach Neapel beschreibt Roger folgendermaßen (a. a. O. S. 114 f.): der König segelte zwischen dem Kap Circeo und den Ponza-Inseln, kam dann nach Terracina, *postea ad Garillam; inde ad castellum quod dicitur Cap de Lespurun. Haec est divisio terrae Romanorum et terrae regis Siciliae, quae dicitur terra principatus Capuae*; der weitere Weg ging an den Inseln Ventotene und Ischia vorbei nach Neapel. Nun denkt man bei Garilla natürlich zuerst an den Garigliano. Aber vielleicht hat Roger sich hier geirrt oder den Ausfluß des Lago di Fondi gemeint. Denn das Cap de Lespurun ist südlich des Garigliano nirgends unterzubringen; dagegen konnte sehr wohl Sperlonga damit gemeint sein. In dieser Vermutung wird man bestärkt, wenn man bedenkt, daß Roger das wichtige Gaeta überhaupt nicht erwähnt: anscheinend hatte Richard Löwenherz bald hinter Terracina die Küste verlassen und war an den Inseln vorbei geradewegs auf Kap Misenum zugesteuert. Wie immer man aber die schwierige Frage beurteilt: die Grenze zwischen Kirchenstaat und Königreich Sizilien lag im 12. Jahrhundert gewiß nicht südlich der Gariglianomündung.

Erzbischof Otto von Capua nicht nur als Intervenient hervor, sondern unterzeichnete sie sogar gegen alle Gewohnheiten der Kanzleipraxis. Dabei war dieser Kirchenfürst alles andere als ein Freund von Montecassino. 1120 hatte er vor Calixt II. einen Prozeß gegen Abt Girardus verloren, und zwei Jahre darauf hatte ihn derselbe Papst noch einmal vermahnen müssen, in einer anderen Angelegenheit die Mönche nicht zu behelligen³³⁵). Wenn er sich trotzdem im Februar 1125 vermittelnd einschaltete, so tat er das offenbar auf Betreiben Honorius' II., dem an einer Bereinigung des Streits sehr gelegen war, obschon er dabei die eigene Position zurücknehmen mußte.

Aber der Februarvertrag war noch nicht das Ende der Geschichte. Auf der einen Seite war Richard von Gaeta darin nicht berücksichtigt worden und setzte deshalb seinen Krieg gegen Montecassino fort, auf der anderen war der moralische Makel, der auf Oderisius II. lastete, nicht getilgt worden. Ob Calixt II. den Kampf gegen Pynnardus von Pico geradezu befohlen hat, wie die Klosterchronik uns glauben machen will, bleibe dahingestellt; doch gebilligt hat er ihn gewiß. So wäre dem Abt also gar nichts vorzuwerfen? Nun, die Affaire mußte trotz alledem einen unangenehmen Nachgeschmack hinterlassen. Die Abtei hat ihren Besitz im allgemeinen auf friedliche Weise erworben, durch Schenkung, Kauf oder Tausch. Hier aber war ein anderes Exempel vorgeführt worden. Keine Entschuldigung, keine Berufung auf den Papst und kein Hinweis auf erlittene Unbill können darüber hinweghelfen, daß Pico nicht durch gütliche Vereinbarung, sondern durch einen Gewaltstreich an Montecassino gekommen ist. Waren frühere Äbte vor Waffengängen nicht zurückgeschreckt, so hatten sie das im wesentlichen zur gerechten Verteidigung der Terra s. Benedicti getan. Oderisius dagegen griff ohne wirkliche Not einen unbequemen Nachbarn an und empfand keine Hemmungen, sich nach gelungenem Feldzug an der Beute zu bereichern. Die Zeitgenossen werden den Unterschied bemerkt haben. Insofern war auch Honorius II., der die Folgen der verfehlten Politik seines Vorgängers auszubaden hatte, nicht ganz im Unrecht, wenn er den Abt als *miles* abkanzelte.

Vermutlich war es der Streit um Pico, was den Stellenwechsel in den Campagnakriegen und den endgültigen Bruch zwischen Honorius und

³³⁵) Gattola, Acc. 2, 715 f.; P. Kehr, Le bolle pontificie anteriori al 1198 che si conservano nell'archivio di Montecassino, in: Misc. Cassinese 2 (1899) S. 55 Nr. XV; vgl. It. Pont. 8, 165 Nr. 189, S. 169 Nr. 202; u. S. 98 f.

Oderisius herbeiführte. Während Montecassino für den fragwürdigen Erwerb des Kastells eine hohe Summe zu zahlen bereit war, entrüstete es sich über das Subsidienverlangen des Papstes. Umgekehrt verärgerte diesen das geringe Entgegenkommen, das er bei den Mönchen fand, und machte ihn eher geneigt, den Feinden des Klosters sein Ohr zu leihen. Die Verschiebung der Fronten ging kaum so weit, daß Oderisius die Grafen von Ceccano offen gegen die römischen Truppen unterstützte; wohl aber scheint er ihre Bundesgenossen, die Herren von S. Giovanni Incarico, begünstigt zu haben. Daß diese für Ceccano und gegen den Papst Partei ergriffen hatten, wird nirgends ausdrücklich gesagt, ergibt sich jedoch indirekt aus allerlei Anzeichen. Von ihrer Verwandtschaft mit den Grafen von Ceccano und ihren Beziehungen zu den Tusculanern ist schon die Rede gewesen. 1137 tat sich Landulf von S. Giovanni als eifriger Anhänger des Kaisers hervor, und seine jüngeren Verwandten erscheinen später im Besitz von Falvaterra, das wenigstens ursprünglich zur Grafschaft Ceccano gehört haben wird³³⁶). All diese Dinge sollten gewiß nicht überbewertet werden. Immerhin sind sie geeignet, eine anti-römische Haltung in den zwanziger Jahren des 12. Jahrhunderts verständlich und wahrscheinlich zu machen. Wir stünden auf völlig sicherem Boden, wenn wir eine Nachricht der *Annales Ceccanenses* zu 1127 unbesehen übernehmen dürften. *Honorius papa*, so heißt es dort, *venit super Arpinum et plurimi interfecti cum dedecus reversi sunt Romam*. Arpino lag östlich des Grenzflusses Liri im Normannenland³³⁷). Vermutlich herrschten hier die Herren von S. Giovanni Incarico oder machten jedenfalls ihren Einfluß geltend. Wenn der Papst im Verlauf seiner Campagna-Feldzüge auch gegen sie vorging, mußten sie wohl Verbündete der Grafen von Ceccano gewesen sein. Die Lesung *Arpinum* ist freilich nicht über jeden Zweifel erhaben, da als Variante dazu *Supinum* überliefert ist. Viel Kredit kann diese nicht beanspruchen. Denn im nächsten Jahr (1128), während Honorius II. in Unteritalien beschäftigt war, holten Gottfried und Rainald von Ceccano zu einem großen, erfolgreichen Gegenschlag aus; dabei fielen Falvaterra und Supino in die

³³⁶) S. o. S. 64 ff., 70.

³³⁷) MGH SS 19, 282 mit Var. e. Bei Amatus von Montecassino, *Historia Normannorum* III 48, ed. V. De Bartholomaeis (1935) S. 163, liest man, Papst Victor II. habe von Heinrich III. gefordert *li passage de la terre et de li Arpe, laquel terre appartient à la raison de l'eglize de Saint Pierre de Rome*. Ob hier Arpino gemeint ist, ist umstritten (s. It. Pont. 8, 108). Da es sich jedenfalls nur um einen Anspruch handelt, brauchen wir auf die schwierige Stelle nicht einzugehen.

Hände eines Guido und eines Johannes, die offenbar Parteigänger oder Vasallen der Grafen gewesen sind³³⁸). Der Besitzwechsel in Supino ließe sich schlecht erklären, wenn der Ort gerade im Vorjahr erst einen päpstlichen Angriff tapfer zurückgeschlagen hätte. 1127 werden die Römer daher nicht gegen diese Stadt, sondern gegen Arpino marschiert sein — aus den Gründen, die oben bereits dargelegt worden sind.

Schließlich spielen auch die zitierten „Familienbriefe“ auf ein Bündnis des Abtes mit den Gegnern des Papstes an. Egidius von Tusculum hatte es seinem Aufenthalt bei den „bettelnden Grafen“ zuzuschreiben, daß er selbst verarmte und sein Sohn aus Montecassino verjagt wurde³³⁹). Da Petrus Diaconus das Kloster verlassen mußte, weil er zur Partei des gestürzten Oderisius gehörte, ergibt sich, daß die Absetzung des Abtes mit dem Niedergang jener Grafenfamilie verquickt war. Die *comites mendici*, d. h. entweder die Grafen von Ceccano oder die Herren von S. Giovanni, hatten demnach Oderisius die Hand gereicht und in den anschließenden Wirren so schwere Verluste erlitten, daß sie ihrem Gefolgsmann Egidius nicht mehr einen angemessenen Lebenszuschuß verbürgen konnten. Daß der Abt mit den Grafen von Ceccano angeknüpft hätte, ist nirgends bezeugt und ziemlich unwahrscheinlich, weil er Honorius II. gewiß nicht so direkt vor den Kopf stoßen wollte. Als die *comites mendici* bleiben somit allein die Herren von S. Giovanni Incarico übrig. Sie hatten sich einerseits Montecassino, andererseits ihren Verwandten von Ceccano verpflichtet und kämpften gegen die römischen Truppen (sowie vermutlich gegen die Grafen von Aquino). Da Oderisius mit diesen Feinden der Kurie paktiert hatte, konnte man nachträglich auch seinen jungen Freund unter einem kirchenpolitischen Vorwand aus dem Konvent stoßen.

Erst nachdem die obigen Zusammenhänge aufgedeckt worden sind, erhält die Klage der Grafen von Aquino über die Bevorzugung Landulfs von S. Giovanni ihr eigentliches Gewicht. Schon der „tödliche Haß“, der zwischen den beiden Familien herrschte³⁴⁰), bestätigt das gewonnene

³³⁸) *Annales Ceccanenses*, MGH SS 19, 282.

³³⁹) S. o. S. 63 f.

³⁴⁰) Chronik von Montecassino IV 85, MGH SS 7, 805: *Interea cum Aquinenses comites ferali adversus Landulfum de Sancto Iohanne odio desaevirent, contra eundem abbatem conqueri coeperunt, quod Landulfum illis praeferret, illi pecuniam, terras et domos tribueret, se vero contempni et pro nichilo haberi. Sed, cum ad ista abbas non praeberet auditum, iuncti quibusdam ex nostris eum papae Honorio accusare coeperunt, illum apostolicae sedis inimicum, prodigum et dilapidatorem rerum monasterii astruentes. Vgl. o. S. 68 ff.*

Ergebnis: waren die Aquinaten gute Freunde des Papstes, so standen ihre Gegner im anderen Lager — auf dem engen Gebiet, um das es hier geht, sind die Gegensätze gewiß nicht isoliert geblieben, sondern werden in die eine große Frontenbildung übergegangen sein. Im übrigen stand es Oderisius an sich völlig frei, „Geld, Ländereien und Häuser“ zu vergeben, an wen er wollte. Die von Aquino hatten keinerlei Anspruch ihm gegenüber, und unter normalen Umständen hätten sie ihre Beschwerde gar nicht vorgebracht, oder sie wäre zum mindesten unerheblich gewesen. Sie nimmt sich dagegen ganz anders aus, wenn der begünstigte Landulf ein Feind der römischen Kurie war. Ein äußerst gefährlicher Unterton kam dadurch hinein. Wer einem Mitglied der antipäpstlichen Opposition half, der wurde selbst als *inimicus apostolicae sedis* verdächtigt.

Und eben das war ja die Anklage, mit der die Grafen von Aquino vor Honorius II. traten. Der zunächst so rätselhafte Vorwurf gegen den Abt war zweifellos übertrieben, aber er war nicht ungeschickt aus Kämpfen und Spannungen in dem engen Raum zwischen Liri und Montecassino abgeleitet, die ihre Weiterungen bis in den Kirchenstaat hatten.

Wie oben dargelegt, war Richard von Gaeta — wenn man von dem verjagten Pygnardus absieht — derjenige, der in dem Streit um Pico am schlechtesten weggekommen war. Kein Wunder, daß er nicht daran dachte, Frieden zu geben. 1125 rückte er in die Terra s. Benedicti ein und verwüstete die Burgen S. Apollinare, S. Ambrogio al Garigliano, S. Stefano, S. Giorgio a Liri sowie das Kloster S. Nicolaus bei Pico. Früher hatten die Päpste, von Montecassino alarmiert, auf derartige Raubüberfälle heftig reagiert. Es war in solchen Fällen mit dem Bannstrahl nicht gespart worden. Dagegen scheint Honorius II. nichts unternommen zu haben, um den neuen Angreifer abzuschrecken und zur Genugtuung zu bewegen³⁴¹). Ja, ein Satz der *Annales Casinenses* läßt geradezu an eine stillschweigende Billigung des Papstes denken: *Ricchardus de Caleno terram sancti Benedicti hostiliter ingressus, castella eius incendit, predictum papam Burdinum de Ianula tractum in Fumonem reliquit*³⁴²). Wenn der Text richtig überliefert ist, hätte Richard von

³⁴¹) Das argumentum e silentio dürfte an dieser Stelle erlaubt sein. Denn die Chronik von Montecassino erwähnt die päpstlichen Interventionen außerordentlich häufig, und gerade die Kapitel über Oderisius II. sind so breit ausgesponnen, daß eine Exkommunikation Richards von Gaeta, hätte Honorius II. sie ausgesprochen, gewiß nicht übergangen worden wäre.

³⁴²) MGH SS 19, 308, ad a. 1125. Vgl. Chronik von Montecassino IV 85 f., MGH SS 7, 805. W. Bernhards, Lothar von Supplinburg (1879) S. 272 Anm. 11, behauptet, *papa* fehle — offenbar zwischen *incendit* und *predictum* —

Gaeta und Carinola den Gegenpapst Mauritius Burdinus von der Rocca Janula nach Fumone gebracht — und zwar auf Befehl Honorius' II., wie wir aus anderen Quellen wissen. Eine sonderbare Situation: der Papst beauftragt den Herzog, der eben noch über Kirchenland hergefallen war, mit einer höchst verantwortungsvollen Mission, schenkt ihm sein Vertrauen, als ob überhaupt nichts vorgefallen wäre! Hatte sich der territorialpolitische Gegensatz inzwischen so sehr verhärtet, daß die Interessen der Abtei an der Kurie nichts mehr galten und man ohne weiteres mit einem erklärten Feind von Montecassino paktierte? Das klingt etwas abenteuerlich, und man wagt die Frage kaum zu beantworten. Daß nichts von kirchlichen Zensuren gegen Richard von Gaeta verlautet, ist jedenfalls auffallend genug. Auch daran erweist sich, daß Oderisius II. gestürzt wurde, weil er die päpstlichen Unternehmungen in der südlichen Campagna eher behinderte als förderte.

5. Es kommt einem Farfa in den Sinn, wo 1125 ein Abt sich scheinbar ganz ähnlich zum Rücktritt gezwungen sah, als er mit den politischen Schwierigkeiten der Landschaft nicht fertig wurde³⁴⁸). In der Sabina wie im Land des heiligen Benedikt griff Honorius II. ein und ordnete die Verhältnisse, wie es den Zwecken des Kirchenstaats entsprach. Aber Montecassino war nicht Farfa. Während die Abtei am Monte Acuziano bis in die letzten Tage des Investiturstreits zum Kaiser gehalten hatte und nun endlich an ihre Spitze ein Mann gestellt wurde, auf den das siegreiche Papsttum sich stützen und verlassen konnte, fiel Oderisius II. nicht allein deshalb in Ungnade, weil er über die politischen Stricke stolperte, die rings um sein Kloster gespannt waren. In den großen Streitfragen der Zeit waren die Cassinesen und die Reformpäpste sich im wesentlichen einig gewesen, und daran hatte auch der gestürzte Abt, soviel wir wissen, nicht rütteln wollen. Das mußte nicht heißen, daß die Beziehungen der Abtei zu den Mächten, die um sie warben und die sie bedrängten, immer in völligen Einklang mit den Zielen der römischen Kurie zu bringen waren — es möge genügen, an die Beschlagnahmung

dictum — im Druck durch ein Versehen. Das ist jedoch falsch, wie eine Kontrolle des Codex Casinensis 47, fol. 16^r erweist.

³⁴⁸) U. Balzani, *Il Chronicon Farfense di Gregorio di Catino* 2 (1903) S. 292—315, App. I; vgl. Vehse, in: QFIAB 21, 163—166, wo allerdings nicht recht deutlich wird, daß Abt Guido nicht nur am Widerstand des Konvents scheiterte, sondern vor allem deshalb, weil er am Adel der Sabina keinen Rückhalt fand. S. ferner I. Tassi, Farfa, in: *Dictionnaire d'hist. et de géogr. ecclés.* 16 (1967) Sp. 547—553.

des Klosterschatzes durch Stephan IX. oder an die Verhandlungen des Desiderius mit Heinrich IV. zu Albano zu erinnern³⁴⁴). Aber solange der Kampf um die *libertas ecclesiae* andauerte, führten die Meinungsverschiedenheiten nicht zum völligen Bruch. Erst als der Papst und die weltlichen Herrscher einer Verständigung zustrebten, zerbrach das alte Bündnis.

Und hier ist wieder der Vergleich mit Cluny nützlich. Wirtschaftliche Schwierigkeiten haben den Sturz des Pontius beschleunigt oder geradezu ausgelöst³⁴⁵). Doch er wäre vielleicht aufzuhalten gewesen, wenn nicht eine neue Ungunst der Verhältnisse dem entgegengewirkt hätte. Klöster wie Cluny und Montecassino waren im 11. Jahrhundert unendlich reich und mächtig geworden — nicht zuletzt auf Kosten der Bischöfe. Zehnten, Kirchen und Jurisdiktionsrechte waren diesen zugunsten der Mönche entzogen worden. Kritischen Beobachtern konnte es nicht entgehen, daß die alten Ideale des Coenobitentums dadurch gefährdet wurden: Bequemlichkeit statt der Askese, Herrschaft statt des Verzichts, Überheblichkeit und Stolz anstelle von Demut — das schienen die Folgen zu sein. Gegen die wirkliche oder die vermeintliche Entartung erhoben sich neue Kräfte, neben den unorthodoxen Wanderpredigern vor allem die Zisterzienser, und gerade die letzten bewiesen dem Episkopat, daß man Mönch sein konnte, auch ohne den Rechten der kirchlichen Hierarchie Abbruch zu tun. Als die Alternative im 12. Jahrhundert klarer hervortrat, als das Murren der Bischöfe immer lauter wurde und als Cluny und Montecassino am Ende des Investiturstreits nicht mehr unentbehrliche Bundesgenossen waren, schlug auch an der Kurie, die bis dahin die beiden Abteien beschützt und begünstigt hatte, die Stimmung um. Die aufbegehrenden Bischöfe wurden 1119 auf dem Konzil zu Reims noch einmal abgewiesen³⁴⁶), aber Calixt II. war nichtsdestoweniger bereit, ihren Beschwerden Rechnung zu tragen. Schon einige Monate vorher hatte er in einem Prozeß um Begräbnisrechte in der Stadt Auch die clunysfreundlichen Entscheidungen seiner Vorgänger umgestoßen, und ebenso benachteiligte er das Kloster

³⁴⁴) Chronik von Montecassino II 97, III 50, MGH SS 7, 694, 739 f.; vgl. T. Leccisotti, L'incontro di Desiderio di Montecassino col re Enrico IV ad Albano, in: Studi Gregoriani 1 (1947) S. 307—319; H.-G. Krause, Das Papstwahldekret von 1059 und seine Rolle im Investiturstreit (Studi Gregoriani 7, 1960) S. 225; auch DH IV Nr. XIV S. 684.

³⁴⁵) S. o. S. 79 ff.

³⁴⁶) Ordericus Vitalis, Historia ecclesiastica XII 21, ed. A. Le Prevost 4 (1852) 385 ff.; Tellenbach, in: QFIAB 42/3, 31 ff.

in einem Streit mit dem Bischof von Maguelonne³⁴⁷). Wie wenig das Einzelfälle waren, zeigte die Erneuerung und zugleich Einengung des cluniazensischen Exemtionsprivilegs am 22. Februar 1120: nicht mehr in sämtlichen angeschlossenen Zellen — wie es Brauch gewesen war —, sondern allein im Mutterkloster sollte der Abt frei sein, die nötigen Weihen von einem Bischof eigener Wahl vornehmen zu lassen. Die Allgemeinheit der Tendenz offenbarte schließlich das Laterankonzil von 1123, als es in seinen Canones 4 und 16 die Amtsgewalt des Ordinarius grundsätzlich betonte, wenngleich die zahllosen Ausnahmen, die durch Sonderprivilegien in der Vergangenheit geschaffen worden waren, davon natürlich nicht berührt wurden³⁴⁸). Das altbenediktinische Mönchtum war jedenfalls nicht mehr der verhätschelte Liebling der römischen Kurie. Als Pontius 1122 dorthin kam, um mit dem Papst die schwierige Situation seines Klosters zu beraten, fand er nicht den gewünschten Rückhalt und verzichtete in einer Trotzreaktion auf seine Abtwürde. Calixt II. gab kühl die Anweisung zu einer Neuwahl in Cluny³⁴⁹).

³⁴⁷) Historia Compostelana II 14, ed. H. Florez, España sagrada 20 (1765) S. 284 f.; zu dieser Quelle zuletzt B. F. Reilly, The Historia Compostelana: The Genesis and Composition of a 12th Century Spanish Gesta, Speculum 44 (1969) S. 78—85; Bouquet, Recueil 14, 321 f.; U. Robert, Bullaire du pape Calixte II 1 (1891) S. 5 f. Nr. 5 (= JL 6686); W. Wiedehold, Papsturkunden in Frankreich VII, Nachrichten Göttingen Beiheft 1913, S. 49—51 Nr. 14 (die dort vermißte Urkunde Calixts II. dürfte wohl JL 6686 sein); vgl. G. Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert 2 (1910) S. 136 f. Anm. 3; auch W. Janssen, Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Schisma Anaklets II. bis zum Tode Coelestins III. (1130—1198) (1961) S. 47.

³⁴⁸) Robert, Bullaire 1, 209 Nr. 143; J. Alberigo/P.-P. Joannou/C. Leonardi/P. Prodi, Conciliorum oecumenicorum decreta (1962) S. 166, 169; vgl. allgemein Tellenbach, in: QFIAB 42/3, 35 mit weiterer Literatur; zur Überlieferung der genannten Canones s. C. Leonardi, Per la tradizione dei concili di Ardara, lateranense I—II, e Tolosa, Bull. ist. stor. ital. 75 (1963) S. 57 ff., bes. 65—67, der auf die ungelösten Probleme aufmerksam macht. Daß die Gesetzgebung des Laterankonzils die wohlerworbenen Rechte der Abteien im einzelnen nicht antastete, scheint auch ein Satz aus dem Bericht zu bezeugen, den die Chronik von Montecassino über die Auseinandersetzung zwischen Oderisius II. und den Bischöfen auf jener Versammlung bringt (IV 78, MGH 7, 803). Zuzufolge dieser Quelle entschied Calixt zum Schluß, daß Montecassino nach wie vor *cum omnibus attinentiis suis* allein dem Heiligen Stuhl unterstehen sollte, und des weiteren: *Cetera vero monasteria* [so ist mit dem Codex Casinensis 450 statt *monasterio* zu lesen] *in eo ordine, quo antiquitus fuerunt, manere iubemus* (A. De Nuce, Chronica sacri monasterii Casinensis [Paris 1668] S. 508).

³⁴⁹) Bemerkenswert ist es, daß an der Wahl des Petrus Venerabilis — und zwar nicht unbedingt gegen die Benediktinerregel, aber gegen alle cluniazensi-

Oderisius II. schien es zunächst besser zu haben. Es wurde schon gesagt, daß Calixt und er in dem Gezänk um Burgen und Ländereien an der Grenze des Kirchenstaats Hand in Hand arbeiteten³⁵⁰). Auch auf dem Laterankonzil von 1123, welches im übrigen die Stellung des Episkopats stärkte, nahm ihn der Papst in Schutz. Damals brach der erste große Sturm der Bischöfe gegen Montecassino los, und Oderisius mußte das Gleiche durchstehen, was Pontius vier Jahre vorher in Reims erlebt hatte. Die Woge der Erregung ging zwar noch einmal vorüber. Aber die Anklagepunkte wurden wohl nicht so schnell vergessen. Sie lauteten allgemein, die Mönche griffen auf die Rechte der Bischöfe über und befaßten sich mit weltlichen Angelegenheiten. Im besonderen hieß es: *Illi [scil. monachi] ecclesias, villas, castra, decimationes, vivorum et mortuorum oblationes retinent*³⁵¹). Wir können vermuten, daß diese Liste der konkreten Gravamina nicht vollständig ist und der Chronist sich auf einige Andeutungen beschränkt hat. Den Besitz von Burgen und Gutshöfen konnte jeder kritisieren, sei es daß ihm die Verwirklichung des monastischen Ideals am Herzen lag, oder sei es auch nur, daß er den Mönchen Reichtum und Herrschaft mißgönnte. Viel direkter war die Weltgeistlichkeit betroffen, wenn die Klöster immer mehr Kirchen, Zehnten und Oblationen an sich rafften. Denn in dieser Beziehung bildeten sie nicht nur eine unliebsame Konkurrenz, sondern drohten auch, die Diözesangewalt des Ordinarius zu durchlöchern und zu entleeren. Wären mit den *oblationes vivorum et mortuorum* bloß die Schenkungen gemeint gewesen, die fromme Laien dem Kloster um ihres Seelenheils willen darbrachten, so hätten die Bischöfe keinen Grund zum Protestgeschrei gehabt. Was auf dem Spiel stand, veranschaulicht eine häßliche Szene, die sich 1122 in Capua abgespielt hatte. Einen Sterbenden hatten die Brüder der dortigen Zelle in seiner letzten Stunde dazu überreden können, sich als Mönch einkleiden zu lassen. Als die Capuaner Kleriker das hörten, bemächtigten sie sich mit Waffengewalt des Toten, zogen ihm das geistliche Gewand wieder aus und warfen es auf die Straße. Der Papst, der offensichtlich aus Montecassino darüber informiert worden war, befahl dem Erzbischof, die Missetäter streng zu bestrafen. Das ist alles, was wir von dem Vorfall hören. Aber es läßt sich unschwer erraten, was die Capuaner Kleriker so in Rage gebracht hatte. Sie hatten sich gewiß große Hoffnungen auf ein Legat und das Begräbnis gemacht

sche Tradition — auch einige Bischöfe teilnahmen: Petrus Venerabilis, *De miraculis* II 12, Migne PL 189, 923.

³⁵⁰) S. o. S. 88 f.

³⁵¹) Chronik von Montecassino IV 78, MGH SS 7, 802.

und waren dann durch die Konversion in articulo mortis bitter enttäuscht worden. Das Bestattungsrecht war um der materiellen Vorteile willen, die es im Gefolge hatte, in jenen Zeiten häufig umstritten, und umso wichtiger war es, daß gerade Calixt II. das cassinesische Exemtionsprivileg um den folgenden Passus erweiterte: *Sepulturam sane loci vestri et monasteriorum vestrorum liberam omnino esse censemus, ut eorum qui illic sepelliri deliberaverint devotioni et extremae voluntati, nisi forte excommunicati sint, nullus obsistat*³⁵²).

Von Zehnten scheint in den Urkunden von Montecassino kaum die Rede zu sein. Trotzdem werden die Bischöfe ihre Beschwerde nicht aus der Luft gegriffen haben. Im 11. und zu Beginn des 12. Jahrhunderts beanspruchte jedes bessere Kloster im Abendland die Zehntfreiheit, und in der Abbatia abbatiarum ist das nicht anders gewesen. Wenn man will, kann man einen Unterschied machen zwischen dem Besitz von Zehnten und der Befreiung von der Zehntpflicht. Das heißt, auf der einen Seite gab es Klöster, die Zehnten (oft verbunden mit Land oder mit einer Kirche) erworben hatten, und auf der anderen Seite strebten die Mönche danach, daß sie von ihren Einkünften nicht den Zehnten an die zuständige Pfarrkirche bzw. an den Bischof abzuführen brauchten. In Montecassino lautete die Hauptfrage wohl, ob und in welchem Ausmaß die *decimae* von dem riesigen Grundbesitz der Abtei gezahlt werden mußten. Eine Urkunde Papst Johannes' XV., die in den Herbst 985 gesetzt wird, enthält die großzügigste Privilegierung: *Et nulli episcopo liceat ad iam dictum monasterium de subiectis sibi populis vel de cunctis eius ecclesiis decimas terrarum vel mortuorum tollere per quamlibet occasionem*³⁵³). Leo Marsicanus ging in seiner Chronik eigens auf

³⁵²) Ebd. IV 72, S. 799; Kehr, in: Misc. Cassinese 2, 55 Nr. 15; vgl. It. Pont. 8, 168 f. Nr. 201 f.; Gattula, Hist. 1, 336. S. zum Problem wie auch allgemein zum Folgenden Schreiber, Kurie und Kloster, bes. 2, 105 ff., 433 f. (Index s. v. Monte Cassino).

³⁵³) Kehr, in: Misc. Cassinese 2, 38 Nr. VI; vgl. It. Pont. 8, 130 f. Nr. 52; H. Hoffmann, Die älteren Abtslisten von Montecassino, QFIAB 47 (1967) S. 284; allgemein G. Constable, Monastic Tithes from their Origins to the Twelfth Century (1964) bes. S. 98; dazu F.-L. Ganshof, La dîme monastique du IX^e à la fin du XII^e siècle, Cahiers de civilisation médiévale 11 (1968) S. 413—420; zur späteren Situation in Montecassino: L. Fabiani, La Terra di S. Benedetto 1 (Misc. cassinese 33, 1968) S. 380 f. In der Zacharias-Fälschung JE 2281, ed. L. Tosti, Storia della badia di Monte-Cassino 1 (1842) S. 86, steht eine entsprechende Bestimmung: *Observari quoque hanc nostram iussionem volumus, ut nullus episcopus in iamdicto coenobio Casinensi et in omnibus eius cellis per totum orbem terrarum constructis decimas tollat*; sie geht jedoch offensichtlich zu Lasten des Petrus Diaconus, vgl. It. Pont. 8, 121 Nr. 22.

diesen Passus ein: *quintus decimus papa Iohannes ad honorem et reverentiam huius loci hoc in suo privilegio super ceteros addidit, interdicens videlicet omnibus episcopis ut nulli liceret ab universis populis huic monasterio subiectis vel ab omnibus ubique terrarum sibi pertinentibus ecclesiis decimas vivorum aut defunctorum oblationes per quamlibet occasionem auferre*³⁵⁴). Aber dadurch wird die Echtheit natürlich nicht garantiert. Denn der Geschichtsschreiber könnte ja einer Fälschung aufgesessen sein. In den späteren Papstprivilegien, die über jeden Verdacht erhaben sind, fehlt die eigentümliche Bestimmung, und man darf bezweifeln, ob sie jemals in vollem Umfang gegolten hat. Sicher sind die Zehnten, die die Bewohner der Terra s. Benedicti abliefern mußten, dem Kloster selbst zugutegekommen bzw. den dortigen Pfarreien, die ihm gehörten. Daß der Bischof von Aquino hier im 11. Jahrhundert noch irgendetwas zu sagen oder zu beanspruchen hatte, scheint völlig ausgeschlossen. Dagegen läßt sich im einzelnen kaum feststellen, wie man es in den zahllosen cassinesischen Besitzungen gehalten hat, die in anderen Diözesen über ganz Mittel- und Unteritalien verstreut waren. Da sich auf dem Laterankonzil der Unwille der Bischöfe nur gegen sie gerichtet haben kann, muß es Montecassino vielfach gelungen sein, auch dort die Zehnten in seine Hand zu bringen.

Zehnten, Oblationen und ius sepeliendi waren eigentlich nur Ausschnitte oder Sonderfälle aus dem Kreis der Pfarrgerechtsame. Auf diesen umfangreichen und gewichtigen Komplex zielten die Beschwerdeführer, wenn sie darüber klagten, daß ihnen die Mönche die „Kirchen“ vor-enthielten. Hunderte von Kirchen gehörten damals dem heiligen Benedikt. Hätte es sich dabei nur um Kapellen oder ähnliche Oratorien gehandelt, wäre das wohl nicht weiter schlimm gewesen. Jedoch ist anzunehmen, daß sich unter den *ecclesiae* von Montecassino nicht wenige Pfarrkirchen befunden haben. Sie stellten das Rückgrat einer jeden Bistumsorganisation dar. Wenn eine solche *ecclesia* in den Besitz von Montecassino überging, drohten dem zuständigen Bischof wichtige materielle und geistliche Rechte zu entgehen.

In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts erreichte der Streit um die Seelsorge der Mönche einen Höhepunkt³⁵⁵). Während ihre Gegner

³⁵⁴) Chronik von Montecassino II vor c. 1, MGH SS 7, 628; zu Leos Autorschaft s. o. S. 14 Anm. 54.

³⁵⁵) Grundlegend U. Berlière, L'exercice du ministère paroissial par les moines dans le haut moyen-âge, Rev. bén. 39 (1927) S. 227—250; ders., L'exercice du ministère paroissial par les moines du XII^e au XVIII^e siècle,

ihnen die priesterliche Tätigkeit außerhalb des Klosters absprachen, behaupteten sie selber, gerade kraft ihres Mönchtums die besseren oder die wahren Priester zu sein. Die ganze Kontroverse geht natürlich von der Tatsache aus, daß während des 11. Jahrhunderts eine große Zahl von Pfarreien monastische Eigenkirchen geworden waren oder die Mönche sich anderweitig die Pfarrechte angeeignet hatten. Die literarische Polemik scheint freilich in eigentümlicher Weise an der Wirklichkeit vorbeizusehen. Auf der einen Seite ließ man die historische Entwicklung weitgehend außer acht. Jene Kirchen waren den Mönchen in der Reformzeit ja nicht zuletzt deshalb übergeben worden, weil man ihnen am ehesten eine sorgsame Verwaltung zutraute³⁵⁶); wo der Klerus versagte, da mußte der Coenobit die Stimme des Predigers erheben. Aber vor einem solchen Eingeständnis schreckten die Weltgeistlichen offenbar zurück. Auf der anderen Seite war die Frage der seelsorgerischen Betätigung der Mönche vielfach irrelevant, da diese ihre Kirchen, soweit sie mit Pfarrrechten ausgestattet waren, in der Mehrzahl kaum selber versahen, sondern hierfür Kleriker anstellten. Jedoch durfte das ebenso wenig zugegeben werden, da sonst die Berechtigung des mönchischen Kirchenbesitzes nur umso fragwürdiger geworden wäre.

Was Montecassino zu verteidigen hatte, war denn auch gar nicht das abstrakte Priestertum seiner Mönche, sondern sein Recht an den hundert und aberhundert *ecclesiae*, die es im Lauf der Zeit erworben hatte und die, soweit es nicht Zellen waren, im allgemeinen wahrscheinlich von Klerikern versehen wurden. Wieder wird das unmittelbare Herrschaftsgebiet des Klosters von dem Streit kaum berührt worden sein. Montecassino war, wie man später sagte, eine *Abbatia nullius*, oder um mit Rufin zu sprechen, es besaß in der Terra s. Benedicti das *ius diocesianum*. Das heißt, der Abt und sein Land waren in geistlicher Hinsicht allein dem Papst und keinem Bischof unterstellt. Die Ursprünge dieser Exemption

ebd. S. 340—364; neuerdings G. Miccoli, *Un florilegio sulla dignità e i diritti del monachesimo* (Cod. Pis. S. Cat. 59, ff. 1—16), *Boll. stor. pisano* 33/5 (1964/6, erschienen 1967) S. 117—129; G. Constable, *The Treatise „Hortatur nos“ and Accompanying Canonical Texts on the Performance of Pastoral Work by Monks*, in: *Speculum historiale*, ed. C. Bauer u. a. (1965) S. 567—577 mit weiterer Literatur. JE 1996, eine Fälschung auf den Namen Bonifaz' IV., die in dieser Kontroverse des öfteren auftaucht, steht auch unter Nr. 60 im Register des Petrus Diaconus: Mancone, in: *Bull. dell'„Arch. paleogr. ital.“* N.S. II—III, parte II, S. 106.

³⁵⁶) Vgl. etwa J. Wollasch/H.-E. Mager/H. Diener, *Neue Forschungen über Cluny und die Cluniacenser* (1959) S. 167 ff.

sind äußerst dunkel³⁵⁷). Doch brauchen wir nicht darauf einzugehen, da sie in der Zeit um 1100 längst ihre klassische Vollendung erreicht hatte. Unklar ist bloß ihre Ausdehnung auf die cassinesischen Besitzungen außerhalb der Terra s. Benedicti. Das große Privileg, das Calixt II. am 16. September 1122 der Abtei erteilte und das in seinen wesentlichsten Zügen auf die Vorurkunden Paschalis' II. und Urbans II. zurückging, befreite zunächst das Kloster und seine Zellen von der Weihe- und Jurisdiktionsgewalt der eigentlich zuständigen Bischöfe: *Sane tam in ipso venerabili monasterio quam et in cellis eius cuiuslibet ecclesiae episcopum vel sacerdotem praeter Romanum pontificem dicionem quamlibet aut excommunicandi aut interdicendi aut ad synodum provocandi praesumere prohibemus, ita ut nisi ab abbate prioreve loci fuerit invitatus, nec missarum sollemnia inibi audeat celebrare... Liceat absque cuiuslibet secularis vel ecclesiasticae potestatis inhibitione subiectos monasterii tui tam monachos quam sanctimoniales feminas iudicare... Chrisma, oleum sanctum, consecrationem altarium sive basilicarum, ordinationes clericorum a quocumque malueritis catholico accipiat episcopo*³⁵⁸). Eine Beschränkung auf die Terra s. Benedicti ist hier offenbar nicht vorgesehen, sondern man muß annehmen, daß auch die cellae etwa in Apulien oder in den Abruzzen exempt sein sollten. Weniger eindeutig ist der Satz über die Weihebefugnisse des Ortsbischofs. Sollte dieser sein Recht auf die Konsekration der Altäre, der Kleriker usw. grundsätzlich in allen cassinesischen Besitzungen oder nur in den Zellen verlieren? Die

³⁵⁷) Vgl. H. A p p e l t, Die Anfänge des päpstlichen Schutzes, *MIÖG* 62 (1954) S. 109 f.; W. S c h w a r z, Jurisdicio und Condicio, in: *ZRG Kan.* 45 (1959) S. 85 f.; Ph. H o f m e i s t e r, Gefreite Abteien und Prälaturen, ebd. 50 (1964) S. 150 ff.; F a b i a n i, Terra di S. Benedetto 1, 358 ff. Ebd. S. 373 f. wird darauf hingewiesen, daß Ende des 13. Jahrhunderts der Abt von Montecassino den Erzpriester von Piedimonte S. Germano bestätigte und dieser dann dem Bischof von Aquino präsentiert wurde, der sich allerdings vor eine vollendete Tatsache gestellt sah: G a t t o l a, Acc. 1, 381. Ob man den gleichen Rechtszustand im 11. und 12. Jahrhundert voraussetzen darf, lasse ich dahingestellt. Vor allem aber scheint Piedimonte in der Terra s. Benedicti insofern einen Sonderfall gebildet zu haben, als es in die Gisulfischenkung, die den Kern des Ländchens ausmachte, ursprünglich vielleicht einbezogen gewesen, später jedoch der Abtei entfremdet worden war und erst Desiderius die Burg vom Grafen von Aquino wieder eintauschen mußte: Chronik von Montecassino III 16, *MGH SS* 7, 709; F a b i a n i a. a. O. 1, 93. In S. Germano konnte der Abt jedenfalls in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts die Kleriker von einem beliebigen Bischof weihen lassen: A. M. C a p l e t, Regesti Bernardi I abbatis Casinensis fragmenta (1890) S. 196 Nr. 444.

³⁵⁸) G a t t o l a, Hist. 1, 336; vgl. It. Pont. 8, 154, 158, 161, 168 Nr. 141, 157, 170, 201.

weiteren Bestimmungen, die die Pfarrseelsorge betreffen, lassen eine zurückhaltende Deutung vielleicht geraten erscheinen. Sie lauten: *Liceat fratribus per cellas in civitatibus constitutas ad divina officia celebranda quandocumque voluerint signa pulsare; populum Dei tam in ipsum coenobium quam et in cellas eius ad Dei verbum audiendum ingredi nullus episcopus excepto pro communi totius civitatis vel parrochiae interdicto prohibeat . . . Baptismum vero et infirmorum visitationes per clericos vestros in oppidis vestris seu villis agetis*. Die Mönche durften also auch in ihren Zellen in den fremden Städten den Gottesdienst öffentlich für das Volk feiern. Aber die eigentlichen Pfarrechte (*baptismus* und *visitationes infirmorum* stehen hier als *pars pro toto*) wurden ihnen ausdrücklich nur in ihren *oppida* und *villae* zugesprochen, womit im wesentlichen die Terra s. Benedicti gemeint sein wird. Die Grenzen der Exemption kann man aus folgendem Beispiel ersehen. In Aversa besaß Montecassino die Kirche S. Agatha. Der Bischof der Stadt erhob ebenfalls Anspruch darauf oder machte jedenfalls Rechte an ihr geltend. Man stritt sich längere Zeit darum, bis sich 1113 die beiden Parteien auf Befehl des Papstes zu einer Einigung zusammenraufeten. Bischof Robert I. von Aversa überließ dem Kloster die Kirche, machte dabei jedoch den Vorbehalt: *si — quod absit — clerici eiusdem aecclesiae contra ordinem suum deliquerint, postquam canonice a me vel a successoribus meis vocati fuerint et venire contempserint, meis meorumque successorum decretis atque interdictis obediant; quod si obedire contempserint, usque ad nostram satisfactionem suspendantur iuxta modum culpe*³⁵⁹). Obwohl cassinesischer Besitz, war S. Agatha demnach von der potestas iurisdictionis des Ordinarius nicht ausgenommen. Da der Bischof sich außerdem eine *consuetudo quinte fer[i]ae chrismalis maioris ebdomade*, d. h. eine Leistung, welche die Kleriker der Kirche am Gründonnerstag offenbar im Hinblick auf die Konsekration des Chrimas zu erbringen hatten, in seiner Urkunde ausbedang, wird er die Weihebefugnisse ebenso behalten haben. In diesem Fall mußte Montecassino anscheinend weitgehende Zugeständnisse machen. Aber in wieviel anderen war es günstiger weggekommen? Und war nicht die Tatsache, daß es Kirchen besaß, in denen Weltgeistliche amtierten und die womöglich mit Pfarrechten ausgestattet waren, an sich schon ein Stein des Anstoßes? So sahen es

³⁵⁹) M. Inguanez, *Regesto di S. Angelo in Formis* (1925) S. 10 f. Nr. IV; vgl. Leccisotti, *Regesti* 2, 64, 67 f. (Caps. XI 18 und 26); *Chronik von Montecassino* III 35, 56, IV 52, MGH SS 7, 728, 743, 787.

wenigstens die Bischöfe, die auf dem Laterankonzil von 1123 gegen das Ärgernis, gegen die vermeintlichen Mißstände protestierten.

Damals hielt der Papst noch schützend seine Hand über Oderisius II. und hatte im übrigen auch gar keine andere Wahl. Nicht nur die Gemeinsamkeit der politischen Interessen in der südlichen Campagna hielt die beiden zusammen, sondern hinzukam, daß Calixt ja erst vor einem halben Jahr dem Kloster jenes große Privileg gewährt hatte, in dem alle Rechte von Montecassino — und darunter gerade diejenigen, gegen die der Episkopat jetzt Sturm lief — sorgfältig beschrieben und bestätigt worden waren. Es hätte dem Papst schlecht angestanden, wenn er nun seine eigene Urkunde widerrufen hätte. Die erzürnten Hierarchen wurden besänftigt, der Abt schien ungeschoren davongekommen zu sein. Aber wie die anstößigen Tatsachen nicht aus der Welt geschafft wurden, so blieb auch der Mißmut der Bischöfe. Das Reimser Konzil von 1119, das römische von 1123, die anschwellende Polemik zwischen Klerikern und Mönchen waren Signale eines Stimmungsumschwunges. Selbst an der Kurie mehrten sich seitdem die Kritiker des Klosters, zumal da es nach dem Ende des Investiturstreits an kirchenpolitischer Bedeutung verloren hatte. Es war nicht mehr die Königin, sondern nur noch eine unter den vielen Figuren auf dem päpstlichen Schachbrett. Als schließlich ein territorialpolitischer Gegensatz aufkam, hielt Honorius II., der ohnehin kein Freund von Montecassino war, Schonung und Rücksicht für überflüssig. Oderisius wurde gestürzt.

6. *Ab illo autem tempore non defuerunt huic Casinensi coenobio variae ac ingentes aerumpnae*³⁶⁰). Die Äbte hatten Mühe, den Besitzstand zu halten und sich der schlechten Zeitläufte zu erwehren; die großen Schenkungen, die noch im 1. Viertel des 12. Jahrhunderts so reichlich geflossen waren, versiegten fast gänzlich; wo einst eine Fülle von Talenten geherrscht hatte, breiteten sich Mittelmaß und Skurrilität aus. Gewiß war das benediktinische Mönchtum nicht gerade in den Abgrund gestoßen worden. So manches alte Kloster leistete weiterhin Beachtliches und Beträchtliches. Unter Peter dem Ehrwürdigen erlebte Cluny sogar seine silberne Latinität. Auch in Montecassino regten sich einige jüngere Kräfte. Aber wie bleich wirken die Epigonen neben der schönen Blüte von einst! Wiederholung und Fälschung, Ruhmsucht und Maske — das war dort das Signum der neuen Zeit. Petrus Diaconus war kein Venerabilis.

³⁶⁰) Ebd. IV 88, S. 807.

Anhang

In den folgenden Texten werden Ligaturen, soweit sie — wie vor allem bei Casusendungen — nicht eindeutig zu bestimmen sind, in runden Klammern aufgelöst.

I.

Graf Petrus von Ceccano schenkt seiner Verlobten Gemma, der Tochter des Grafen Johannes (Squintus) von Pico, den vierten Teil seines Besitzes.

19. Mai 1063

Überlieferung: Montecassino, Archiv, Caps. XII 34 (Original).

Vgl. T. L e c c i o t t i, Abbazia di Montecassino. I registi dell'archivio 2 (1965) S. 97 f.; s. o. S. 72.

In nomine Domini Dei salvatori nostri Ihesu Christi. Anno Deo propitius pontificatus dom(no) Alexandrio summo pont(ifice) et universis sanctiss(imo) secundo papa in sacratissima sede beate Petri apostoli anno secundo indictione prima mense madius die nona decima. Quoniam certum est me dom(nus) Petrus comes filius de Amato comes¹⁾ seu domna Sergia comitissa et avitatoris civit(ate) Cicano Hac dies dos dono cedo trado et irrevocabiliter largior atque sponte offero per paginem donati(onis) chartula hac die presenti propria mea substantia vel meum conquisitum de meo iuro in tuo iam[?] iuro de dominio propria expontanea mea voluntate, Ideo quia tibi domna Gemma nobilissima comitissa in Dei nomine sponsa mea si Domino placuerit filia vero de dom(no) Iohannes nobile comes seu domna Alfarana iugalibus et avitatoris in castello qui appellatur Pica. Quia pro nimio magno amore et dilectione, quod in te abeo et inantea abere desidero, idest quarta parsion(e) principales de totias[?] omnibus rebus quod sunt de civitates et castellas et rockes cum montis et planis cum flumina et fontes cum stagnis cum criptis et arenareis cum collis et ecclesiis et cum omnis edificiis et cum omnem sua datione intus et foris et cum omnia sua pertinentia et cum affines et suis lateribus et de mobilibus rebus aurum vel argentum mobile vel immobile sed seque moventibus quantum nunc hodiernum die paratum abeo etiam quantum modo et in posterum auxiliante(m) Domino usque in fine acquirere potuero hec omnia superscripta quarta parsione abeas a me donatum vel concessum in super-

scripta domna Gemma nobile comitissa in om̄ verādi cess̄, ut superius legitur, abeatis possideatis de presenti ora introeundi utendi fruendi possidendi vendendi donandi commutandi vel quicquid exinde facere sive peragere volueritis, sed semper stare me et defendere promitto in omni tempore ab omni homine et in omni loco, ubi vobis necesse fuerit. Nam si aliter fecerimus et de predicta defensione nos distulerimus et minimes eas defendere voluerimus aut non potuerimus per quovis modis aut ingenium, quod sensum humanum capere vel intellegere potest, tunc non solum periuriis reatus incurramus, verum etiam daturō me promitto ego domnus Petrus comes superscripto una cum eredibus meis componere vobis domna Gemma nobile comitissa vestrisque eredibus ante omnis litis initium pena nom(en) auri obricii uncie ses, et post penam absolutionis in sua permaneat firmitatem. Quam scribendo rogavimus Cato tabellio civit(ate) Cicanense in mense et indictione superscripta.

+ Ego Petrus comes, qui anc chartula donationis de quarta parsione de omnia mea substantia seu ereditatis tibi dom(na) Gemma nobilissima comitissa fieri rogavit.

+ Domnus Berardus nobili viro filius de domno Guarneri testes rogatus.

+ Domnus Leo nobili viro filius de Petrus dux, qui appellatur Dode, testes rogatus.

+ Mainardus nobili viro filius de Guide testes rogatus.

+ Litto nobili viro filius de Ferro testes rogatus.

+ Iohannes nobili viro filius de Rimanno testes rogatus.

Ego Cato tabellio civit(atis) Cicano post omnium testium complevit et absolvit.

¹⁾ Ein Amatus comes Campaniae wird in den Jahren 1011/1014 erwähnt: G. F a l c o, *L'amministrazione papale nella Campagna e nella Marittima dalla caduta della dominazione bizantina al sorgere dei comuni*, Arch. soc. rom. stor. patr. 38 (1915) S. 688 f. Er war damals mit einer Maria verheiratet: G a t t u l a, Hist. 1, 416. Graf Petrus von Ceccano könnte also höchstens ein Sohn von ihm aus einer anderen Ehe sein.

II.

Gregor (von Tusculum) schenkt Grundbesitz bei Tusculum an Savinus de Cezo aus Tusculum.

26. Dezember 1065

Überlieferung: Archivio Segreto Vaticano, AA. Arm. I—XVIII, vol. 4999 Nr. 2 (Original). Am rechten Rand des Pergaments sind zwei kleinere Fetzen ausgerissen, außerdem ist der Rand dort etwas zu stark beschnitten worden. Die Buchstaben, die dadurch verloren gegangen sind, werden, soweit das möglich ist, in eckigen Klammern ergänzt.

Vgl. o. S. 10.

In nomine Domini. Anno quinto pontificatus domni Alexandri secundi pape, indi[ctio]ne quarta, mense December, die vicesima sexta. Ex legum enim licentiam olim dat . . . de suis propriis rebus in retenentibus vendere aut donare cuique placueris. I[dcirco] ego enim domnus Gregorius excelletissimus vir consul et dux atque senator dom[nus Pe]trus filius hac die preclaro animo speciosa mente do, dono, cedo, trado et in[re]vocabiliter largior ex propria mea mea^{a)} substantia propria et spontanea mea voluntate vobis Savino v(iro) h(onesto) de Cezo commoraturus civ(itate) Tusculanensi tibi tuisque heredibus et cui largire et concedere placueris, id est terra sementaria tritici modia tres et dimidium et sicuti inter affines esse videtur cum finis et limitibus^{b)}, cum introitibus et exitibus suis et cum omnia et quata^{c)} a dicta terra pertinere et ad[ia]cere dinoscitur, cum arboribus pomiferis vel in-fructiferis, pos(ita) territorio Tusculanensi, quod est inter affines a primo latere terra de sancta Maria de Ierusalem¹⁾, a secundo latere terra de Ana de Beneroso et de Ratterio de Iobo, a tertio latere terra de dicta Anna et Pozale et a quarto latere via publica, iuris cui existet; qualem^{d)} esse videtur, talem eam tibi tuisque heredibus concedo, trado et dono pro fideli servitio tuo et pro eo, quod mihi obediens exhibuisti atque fecistis. Inde ut dictum est, a presenti enim die abeas, teneas, poss(ideas) utendi, fruendi, poss(idendi), venendi, donandi, commutandi vel quicquid exinde facere sive peragere volueris in tuam tuisque heredibus sit potestatem, et numquam a me neque heredibus meis neque etiam a nulla persona a me summissa contra tibi tuisque heredibus qualem movere questionem aut calumnia, set si necesse fuerit, stare me una cum

^{a)} so Hs. ^{b)} dahinter suis durchgestrichen. ^{c)} so Hs. ^{d)} dahinter mihi pertin durchgestrichen.

¹⁾ Zu S. Maria de Ierusalem bei Tusculum s. It. Pont. 2, 40.

heredibus meis et defendere promitto tibi tuisque heredibus superscripta omnia contra omni pers(ona). Quod si facere noluerimus aut si ego vel heredibus meis contra hanc donationis chartula(m) agere vel litigare aut minuare presumsero, composituro existat ego vel heredibus meis tibi tuisque heredibus auri purissimi unc(ias) duo et solutam poena hec chartula firma permaneat. Quam enim rogavi Iohannem scriniarium sanctae Romanae ecclesiae in mense et indictione superscripta IIII.

Signus + superscripto domnus Gregorius rogatore atque donatore.

+ Petrus v(ir) h(onestus) de Iohannes Bono.

+ Petrus v(ir) h(onestus) qui vocatur Kakabella.

+ Pelegrino de Iohannes de la Ruscia v(ir) h(onestus).

+ Iohannes v(ir) h(onestus)^{e)} Scolari.

+ Petrus v(ir) h(onestus) de Iohannes Scolari. Hec omnes testes rogati.

+ Ego Iohannes scriniarius sanctae Romanae ecclesiae hec donationis chartula(m) rogavi et scripsi, conplevi et absolvi.

III.

Ptolomeus (I.) von Tusculum sichert Abt Oderisius (I. von Montecassino) und seinen Nachfolgern Schutz für die Mönche des Klosters auf dem Land und auf dem Seeweg zwischen Gaeta und Sardinien zu.

(1100—1105)¹⁾

Überlieferung: Montecassino, Archiv, Registrum Petri Diaconi, fol. 238^{rv} Nr. 569.

Vgl. o. S. 36.

Preceptum Ptolomei consulis de libertate navis.

Ego Ptolomeus gratia Dei consul atque comes Tusculane affido tibi domno abbati Oderisio tuisque successoribus unum navidium in qualicumque navidio sunt tui monachi, ut securi sint in mari et in terra a me et meis hominibus, ipsi et omnia marcimonia eorum, et omnes homines qui inventi fuerint in ipso navidio, eundo Sardineam, et redeundo Gageta. Et si quis de meis hominibus aliquam lesionem fecerit, aut navigium aut hominibus aut eorum rebus, incurrant in iram Domini et perdat omnia sua.

^{e)} *dahinter* de Petrus de Iohannes *durchgestrichen*.

¹⁾ *Zur Datierung s. o. S. 36 Anm. 146.*

IV.

Ptolomeus II. von Tusculum verspricht dem Abt Seniorect, daß die Mönche von Montecassino in seinem Land und zur See unbehelligt bleiben, und bestätigt Montecassinos Besitzungen in seinem Gebiet.

Juni 1130

Überlieferung: Montecassino, Archiv, Registrum Petri Diaconi, fol. 252^v Nr. 604.

Vgl. o. S. 36.

Preceptum Ptolomei secundi Romanorum consulis de libertate navis. In nomine Domini. anno ab incarnatione eius millesimo centesimo XXX, mense Iunio, indictione octava. Ego Ptolomeus Dei gratia Romanorum consul filius quondam bone memorie Ptolomei pro redemptione atque mercede anime mee et predicti patris mei et aliorum parentum meorum atque ob reverentiam beatissimi confessoris Christi Benedicti spontanea atque gratuita mea voluntate concedo Casinensis monasterio quod in honorem eisdem sanctissimi patris constructum est, et tibi domno Seniorecto venerabili abbati eisdem loci tuisque successoribus, ut Casinensis fratres et res eorum et homines pro utilitate monasterii secure atque quiete eant atque redeant per terra mea et per mare in is locis in quibus dominium habemus et in portibus nostris ut secure ibi applicare possint, absque omni mea vel ministrorum meorum vel officialium et omnium aliorum nostrorum hominum molestia seu contradictione, ut neque occasione platee vel alia qualibet a me vel hominibus meis aliquam inquietudine vel impedimentum patiantur. Concedo etiam vobis ut monasteria que in terra nostra possident cum possessionibus et tenimentis eorum amodo quiete atque secure possideatis et teneatis et liberam habeatis facultatem ordinandi in eis prepositos et faciendi prout vobis placuerit sine omnia mea vel ministrorum meorum seu quorumlibet hominum contradictione vel molestatione. Nec liceat mihi vel heredibus meis han liberalitatem atque concessionem per quodlibet ingenium remove vel infringere, sed omni tempore quo prephato monasterio sancti Benedicti concessimus firmum et inconcussum illibatumque permaneat. Ego Ptolomeus qui scribere iussi confirmo et corroboro. Ego presbyter Rainaldus testes. Ego presbyter Gregorius testes. Signum manuum Gottifredi comitis¹⁾. Signum manuum Tophilatri, et Iohanni Amati, et Peregrini.

¹⁾ Graf Gottfried von Ceccano? Vgl. o. S. 72.